L. var. 65.

3. L. 50.

Kirchenrechtliche Erörterungen

mit besonderer Beziehung

auf das

Großherzogthum Sachsen-Weimar

und

die neuesten Verhältnisse der Landesherren gegen die Römische Curie.

Von

Alexander Müller,

Großherzogl. Sachsen-Weimarischem Regierungsrath.

Glaube dem Leben! Es lehrt besser als Redner und Buch.

v. Göthe.

Erste Sammlung.

Weimar,

im Verlage des Gr. Sächs. priv. Landes-Industrie-Comptoirs.

1823.

Digitized by Google

Digitized by Google

UD28
S287
7728

Seinen

christlichen Mitbürgern

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ich bitte Sie, diese Bogen mit freundlichem Blicke aufzunehmen. Ihnen sind sie geweiht, weil ihr Gegenstand allgemeines Interesse hat; denn er ist gegen das tiefgreifende religiöse Mißtrauen und Spaltungswesen im bürgerlichen Leben gerichtet, und ehrt die gesetzmäßige Herrschaft angestammter Fürsten, so wie die stillen Wohnungen der Liebe, der Freundschaft und des häuslichen Glücks.

Weimar, den 20. Januar 1823.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Verdient je das Uebermaaß im Erläutern und Erörtern Verzeihung, so ist dieses vorzüglich in denjenigen Rechtsmaterien der Fall, welche, mit der Veränderung der Sitten, und mit den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft auf's engste zusammenhängend, nach dem beständigen Wirken der Zeit anders gestaltet, und mit dem wechselnden Strome der Begebenheiten gleichsam fortgerissen, lediglich unter der Herrschaft des Gebrauchs, der neuen Verhältnisse und der fortschreitenden wissenschaftlichen Erörterung stehen.

Darum hat es von jeher Sammlungen, Abhandlungen und zahlreiche Bände von Untersu-

Digitized by Google

chungen und Erörterungen gegeben; denen sich auch die Meinigen anschließen mögen, die ich hier dem Publikum, mit der Bitte nachsichtsvoller Beurtheilung, hinsichtlich ihrer mangelhaften Darstellung, als kleine Versuche meiner beschränkten Kraft übergebe.

Oeffentliche Verhältnisse haben diese Erörterungen veranlaßt, die wahrscheinlich auch ungedruckt geblieben wären, lebte nicht der Verfasser in einem Vaterlande, wo ein öffentlicher und anständiger Gebrauch amtlicher Quellen, und die ehrerbietige Revision einheimischer Gesetzgebung niemals gemißbilligt wird.

Die öffentliche Erscheinung der ersten Abhandlung mag durch das allgemeine Interesse ihres Gegenstandes, und durch die, in Ansehung desselben, in der Literatur zum Theil befindliche Lücke gerechtfertigt seyn. Keinem ruhigen Beobachter der Zeit, kann es fremd geblieben seyn, welchen nachtheiligen Einfluß vorzüglich die Religions-Verschiedenheit der Ehegatten auf das Verhältniß der Eltern zu den Kindern, und dieser zu je-

Digitized by Google

nen von jeher gehabt hat. Die dogmatische *) Beleuchtung dieses Gegenstandes konnte nicht Hauptzweck des Verfassers seyn. Er suchte nur den rechtlichen und politischen Standpunkt zu fixiren, dabei den großen Contrast, den die liberale Denkart der Protestanten, in Rücksicht der von den katholischen Regierungen hin und wieder ausgegangenen Maaßregeln bildet, nur anzudeuten, und sein gezogenes Resultat zu rechtfertigen: daß besonders in unsern Tagen, wo gemischte Ehen immer häufiger werden, der Zeitpunkt einer gebietenden Nöthigung für alle, vorzüglich aber protestantische Regierungen gekommen sey, um diesem wichtigen Gegenstand seine Erledigung durch jenen

---

*) Leser, welche diese wünschen, werden auf die neueste Literatur in diesem Fache, auf zwei höchst interessante Schriften:

Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, Historische Beiträge und Bemerkungen von C. A. Zumbach. Köln 1820 und

Richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben, von L. A. Nellessen, als Widerlegung der ersten Schrift. Aachen 1820.

verwiesen.

Digitized by Google

categorischen Imperativ zu verschaffen, der der Freiheit des Religions-Cultus, so wie dem Vortheile der Kinder aus solchen Ehen entspricht.

Die zweite Abhandlung hielt ich von so durchgreifendem Interesse, und mit dem Gegenstande der ersteren in so verwandter Berührung, daß ich glaube, es verdiene auch dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit protestantischer Regierungen nicht genug empfohlen zu werden. Er ist, wie aus dem Versuche selbst hervorgeht, theoretisch und praktisch, kaum weiter cultivirt worden, doch dürfte er wenigstens eine kurze Uebersicht jener Hauptmomente darbieten, für welche die Reorganisation eines mit dem Staatszweck unvereinbarlichen Kircheninstituts wünschenswerth ist.

Die dritte Abhandlung ist vorzüglich für vaterländische Juristen, und bei den zunehmenden Ehescheidungsprocessen nicht ohne praktisches Interesse.

Digitized by Google

Die vierte ist ein erweitertes historisches Bruchstück, zur Bearbeitung einer höchst wichtigen Angelegenheit, die wieder nicht oft genug an's Licht hervorgezogen werden kann; denn sie ist tief mit der Selbstständigkeit der Fürsten, und mit dem Privatglück ihrer Unterthanen verwebt.

Die fünfte möchte, wie die erste Abhandlung, wegen der dabei in specieller Beziehung kommenden und beigedruckten Urkunde — der einzigen Norm, die seither bei den Angelegenheiten des katholischen Cultus im Großherzogthume Sachsen-Weimar zum Leitstern diente — vorzüglich den katholischen Glaubensgenossen willkommen, mindestens nicht uninteressant seyn.

Hält man diese Aufsätze für überflüssig, so haben sie doch wenigstens dem Publicum weder großen Zeitverlust noch Kostenaufwand veranlaßt: werden aber Billigdenkende nur einiges Gute darin hie und da durchschimmern sehen, so werde ich mich schon hinlänglich belohnt und ermuntert

Digitized by Google

zur Fortsetzung finden. In den folgenden Sammlungen würden dann größere, der vaterländischen Gesetzgebung ganz vorzüglich gewidmete Abhandlungen, z. B. Materialien zu einer neuen Eheordnung nachfolgen, auch Miscellen zur Ergänzung und Erläuterung anderer Theile der einheimischen Rechtswissenschaft ihre Stelle finden.

Wegen der geraden und freien Ergießungen, die hin und wieder vorkommen, schien es mir bei allen denen, an deren Urtheil was gelegen ist, einer noch besondern Bevorwortung nicht zu bedürfen. Andere aber, die zu verdächtigen und Arglosen zu verargen geneigt sind, die lieber gegen gesunde Vernunft und gemeine Klugheit freveln, als die Wahrheit aus der Banngewalt schnöden Wahnes und mißbrauchten Ansehens erlösen wollen, mögen diese anspruchlosen Erwägungen, als für sie nicht vorhanden betrachten. Daß mich kein unreiner Beweggrund, keine unsittliche Partheilichkeit, sondern überall nur das Anerkenntniß der unwandelbaren Grundsätze des allgemeinen

Digitized by Google

Staats- und Völkerrechts, so wie der eigentliche Sinn des Art. 16. der Deutschen Bundesacte, und meine gränzenlose Ehrfurcht für die erhabenen Stifter dieses Meisterwerks bürgerlicher Eintracht geleitet hat, wird unbefangenen Lesern einleuchten. Nur diese bitte ich um gütige Belehrung über Irrthum in Ansicht und Meinung. Von Andern verkannt und verunglimpft zu werden, wird mich nicht beunruhigen, der Worte des unsterblichen Römers eingedenk:

odi profanum vulgus et arceo.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

Seite.

1. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Religion sind, mit Rücksicht auf den §. 4. des Regulativs für die katholischen Glaubensgenossen in den Großherzogl. S. Weimarischen Landen . . . 3

2. Ueber das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation jedes Beichtgeheimnisses, sobald die Gerechtigkeit zum Besten der Justizpflege darauf dringt, mit besonderer Rücksicht auf die Gemeinschädlichkeit der Ohrenbeichte 53

3. Von der widerrechtlichen Begünstigung der Ehescheidungen, in Fällen böslicher Verlassung, nach fruchtlos angewendeten Zwangsmitteln. Eine Revision des quasi-Desertionsprocesses, und der im Großherzogthum S. Weimar dabei üblichen Praxis 79

4. Bruchstücke zum historischen Beweis, daß die Vereinigung der weltlichen und geistlichen Gewalt unter allen Nationen von jeher als dringendes Bedürfniß, besonders aber nach den Concordaten des 19. Jahrhunderts erkannt worden ist 97

Digitized by Google

Seite.

5. Ueber den Sinn des §. 15. des katholischen Kirchenregulativs, besonders in Beziehung auf die bei den ordentlichen weltlichen Landesbehörden auszuwirkenden, und nach den allgemeinen Landesgesetzen zu dekretirenden Ehescheidungen 153

Druckfehler.

Seite 10 Zeile 1 von unten statt den lese: dem.
— 10 — 7 v. u. streiche hinter Stände das Comma weg.
— 12 in der ersten Note Zeile 1. statt nam lese: num, in der Z. 2 derselben Note statt feminea lese: feminae. Dort streiche dann hinter feminae das num weg.
— 16 — 13 v. u. statt politischer lese: hauspolizellicher.
— 21 — in der Note Z. 7. v. u. statt eine lese: eines.
— — in derselben Note Z. 3. v. u. statt jüns lese: jüngen.
— 172 — 5 v. o. streiche hinter der das Comma weg.

Der Leser wird gebeten, noch vor der Lectüre zu der Verbesserung der vorbemerkten Druckfehler zu schreiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Aberglauben ärgster ist,
den Seinen für den besseren zu halten.

Lessing.

Digitized by Google

I.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder,

deren Eltern verschiedener Religion sind,

mit Rücksicht

auf den §. 4 des Regulativs für die katholischen Glaubensgenossen in den Großherzoglich-Weimarischen Landen.

Die Umänderungen auch in kirchlichen Gegenständen, welche gegenwärtig in Deutschlands verschiedenen Staaten vorbereitet, und, entfernt vom Vorzuge einer kirchlichen Genossenschaft, dem Interesse des Staats angepaßt werden, erhöhen auch das Interesse für wissenschaftliche Untersuchungen über Gegenstände, die ehedem weniger einer kritischen Untersuchung unterworfen waren, weil man mit geringerer Wahrscheinlichkeit, als jetzt, sich einen günstigen Erfolg derselben versprechen konnte.

Die Tendenz der neuesten Concordate ist allgemein bekannt: es kann nicht überflüssig seyn, sie vorzüglich von denjenigen Seiten zu erörtern, welche einen besonders reichen Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse äußern, und deßwegen von unmittelbarer Wichtigkeit sind.

Digitized by Google

Eins der wichtigsten dieser Verhältnisse ist ohne Zweifel, die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern sich zu verschiedenen Religionen bekennen.

Ganze Jahrhunderte stritt man über diesen Punkt, und man befindet sich noch immer auf der alten Stelle.

Heut zu Tage, wo alle Culte nicht bloß geduldet, sondern selbst vom Landesherrn geschützt sind *), würde

*) Sehr humane und edle Bestimmungen enthält der Art. 16 der Deutschen Bundesacte im Betreffe der Religionspartheien rücksichtlich ihrer politischen und bürgerlichen Rechte.

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien (heißt es) kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Indem die Fürsten dieses hochherzige Princip der Gewissensfreiheit aussprachen, gaben sie dem Menschen jenes unveräußerliche Recht zurück, Kraft dessen er den Tempel oder die Kirche besuchen kann, deren Ceremonien ihm am besten gefallen, ihn feierlicher, rührender und inbrünstiger ansprechen — oder in welchen seine Vernunft und sein Verstand die meiste Nahrung erhalten. — Sie handelten zugleich der Politik gemäß; weil es jedem Staate vortheilhaft ist, wenn recht viele Glaubensformulare in einem Lande im Umlauf sind; indem diese nicht nur unter sich ein gewisses Gleichgewicht halten, sondern auch ein Damm gegen jene Empörungen sind, wozu die Herrschsucht der Priester so leicht verleiten kann, sobald sie in der Uebereinstimmung der verschiedenen Glaubensartikel den Vortheil der Einheit für die Kraft ihrer Weissagungen gefunden hat. Schon Julian ließ alle dissentirende christliche Geistlichen in Constantinopel bei sich versammeln, und ermahnte sie allerseits sehr dringend, ihre Irrungen zu unterdrücken, und furchtlos ohne Hinderniß denjenigen Glau-

Digitized by Google

es ein sträfliches Unternehmen seyn, in den Farben der Religion, den Beweggrund aufsuchen zu wollen, um die Kinder jenem Ehegatten anzuvertrauen, dessen Cultus erhabener ist. Nicht nach dem Vorzuge der Glaubenslehre darf daher, im Falle einer Religionsverschiedenheit unter den Eltern, der Staat seine Bestimmungen abmessen. Absprechung über die Wahrheit der Glaubenslehre würde auch, statt den Spaltungen vorzubeugen, nur die Familieneintracht zerstören, und so die religiöse Bildung der Kinder mit untergraben; denn wer weiß nicht, wie sehr der Mensch, dem Gott seiner Väter, seinen angestammten Religionsgebräuchen, den Altären seiner Urgroßväter anhängt, wie eifersüchtig er sich bestrebt, seinen Glauben auf seine Kinder fortzuerben. Von jeher war dieser religiöse Trieb im Menschen. Schon das hohe Alterthum sah seine verstorbene Ahnherren als Heilige an*).

Die Systeme, die die bisherigen Gesetzgebungen befolgten, waren nicht geeignet, die Inconvenienzen zu be-

---

ben zu bekennen, von dem sie sich überzeugt zu seyn glaubten; er bewilligte allen Glaubensformularen gleiches Ansehen, genehmigte auch die künftigen schon im Voraus. Er that dieses, „setzt Marcellinus hinzu," mit allem Bedachte, hoffend, daß diese allgemeine Freiheit die Religionspartheien noch vermehren — und also das Volk verhindern würde, an dem Aufruhr wider ihn einmüthigen Antheil zu nehmen. Ihn hatte schon die Grausamkeit der Christen belehrt, daß dem Menschen kein gefährlicheres Thier sey, als der Mensch selbst, und daß ein jeder Priesterorden den andern zu unterdrücken und zu beherrschen suche.

*) Hüllmann, Staatsrecht des Alterthums, S. 8—9. Cöln 1820.

Digitized by Google

seitigen, die aus Ehen unter Personen verschiedener Religion, in Absicht auf das Erziehungsrecht ihrer Kinder hervorgehen; denn sie gingen entweder von dem Princip der elterlichen Gewalt aus, oder sie waren vom blinden Religionseifer dictirt, den Vortheil der Kinder, wie er sich nach dem politischen Einfluß der Religion für sie gestaltet, — diesen wichtigen Standpunkt, von dem der Gesetzgeber zunächst ausgehen muß, ließ man ganz außer Augen.

Um diese allgemeine Angelegenheit richtig aufzufassen, und mit jenem ruhigen Geiste, jenem reifen und vorurtheilsfreien Nachdenken zu behandeln, ohne welches man sich nur verirrt, ohne sich zu unterrichten, ist es nothwendig, zuvörderst die fünf Systeme, die man bisher befolgte, in ihren Hauptzügen kennen zu lernen.

Erstes System.

Man hatte vorzüglich in katholischen Staaten verboten, mit Personen einer andern Religion sich zu vermählen. Man hielt gemischte Ehen für kirchlich unerlaubt und sündhaft, gestattete sie nur auf gesuchte Dispensation, und nach dem von den Verlobten geleisteten Versprechen: daß die aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder sämmtlich und ohne Unterschied in der katholischen Kirche erzogen werden sollen.

Zweites System.

Da wo die Heirath mit Personen verschiedener Religion nicht verboten war, ließ man es geschehen, daß die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter

Digitized by Google

in der Religion der Mutter erzogen wurden, und das war vorzüglich in den protestantischen Staaten der Fall.

Drittes System.

Manche Gesetzgebung ging von dem Grundsatze aus, daß dem Vater, so lange er lebe, die Wahl der Religion seiner Kinder zu überlassen sey.

Viertes System.

Man ließ die Kinder bis zu dem Augenblick, wo ihnen die Wahl eines Glaubens nach ihren eigenen Einsichten möglich war, gar keine Religion bekennen.

Fünftes System.

Es bestand darin, daß solche Kinder der Obhut und religiösen Vorsorge der Obrigkeit überlassen wurden.

Jedes dieser Systeme führt seine eigene Gefährlichkeit mit sich.

Das erste stößt wider den Geist der Duldsamkeit, wider das Princip der vollkommenen Religionsfreiheit an, und ist schon darum, und weil die Ehe zugleich als bürgerlicher Gegenstand zu betrachten, verwerflich.

Das hierbei beobachtete Verfahren der katholischen Geistlichen, wonach sie verlangen, daß die katholischen Glaubensgenossen, welche sich mit einem Nichtkatholiken ehlich verbinden wollen, die Erziehung ihrer künftigen Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion versprechen, und der nichtkatholische Theil diesem Versprechen beistimme, und ferner, wenn dieses Versprechen nicht geleistet wird, die kirchliche Vollziehung einer solchen gemischten Ehe verweigern, widerstrebt den Regierungsgrund-

Digitized by Google

sätzen eines jeden Deutschen Bundes-Staates; denn diese sichern allen ihren Unterthanen den gleichmäßigen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Unterschied der christlichen Religionsverschiedenheit, zu. Es ist aber auch eben so wenig mit dem höchsten ethischen Grundsatze vereinbarlich als mit der heiligen Schrift; denn weder nach dieser noch nach der Lehre des Kirchenvaters (Augustinus) ist eine vermischte Ehe unerlaubt und sündhaft. Kann es daher schon nach kanonischen Gesetzen nicht unerlaubt seyn, sich bei der Weigerung des katholischen Pfarrers, die Trauung, ohne daß jenes Gelöbniß vorhergegangen ist, zu vollziehen, von einem evangelischen Geistlichen trauen zu lassen, so braucht weder der katholische Staatsbürger Bedenken zu tragen, das letztere Mittel zu ergreifen, noch auch der Staat seine Befugniß zu bezweifeln, diese Authorisation seiner evangelischen Geistlichen, wie dieses von der erleuchteten Preussischen Regierung namentlich für die katholischen Provinzen am Rheinstrome bereits geschehen *), gesetzlich auszusprechen. Um

*) Das Königliche Rescript, vom 20. Jan. 1817, ist folgenden Inhalts: Wenn katholische Pfarrer Aufgebot, Trauung und Losschein verweigern, so müssen sie diese Weigerung schriftlich mit Anführung des kanonischen Grundes von sich geben. Beruht dann die Weigerung bloß auf der Religionsverschiedenheit und darauf, daß Braut und Bräutigam nicht erklärt haben, alle aus ihrer Verbindung zu hoffende Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so können die protestantischen Feldprediger oder Pfarrer, jedoch unter Aufbewahrung der, statt eines Dimissorialis dienenden, schriftlichen Weigerung des katholischen Pfarrers — die Trauung vollziehen. —

Digitized by Google

so nöthiger macht sich so ein Gesetz, als jene katholischer Seits sich stipulirte Bedingung ohnehin vor dem äußern Forum als unnütz und wirkungslos erscheint, und dann, wenn ihre Wirkung anerkannt wird, oder protestantischer Seits das ultramontanische Princip nicht retorquirt werden soll, sich die Katholiken in Vergleichung mit den Protestanten offenbar im Vortheil befinden würden; da ihnen aus dergleichen Ehebündnissen eine beträchtliche Zahl neuer Glaubensgenossen zuwächst, welche sie mit den Protestanten würden haben theilen müssen, wenn sie mit diesen gleiche liberale Denkart bethätigten.

Das zweite System stört offenbar die Eintracht der Familie, es theilt die Kinder, und entfremdet sie entweder dem Vater oder der Mutter. Die Familienglieder werden entweder am Ende gegen positive Religion gleichgültig, oder bedauern diejenigen, die eines andern Glaubens sind, als irrenden Theil.

Sind Kinder nur eines Geschlechts vorhanden, so ist zwar das allmächtige Band der Liebe und des Familienglücks weniger gefährdet, allein der Vertrag der Gatten leidet an einem wesentlichen Fehler, indem die drückende Last der Kindererziehung auf den einen Ehegatten gewälzt wird, während dem der andere im Schooße seiner eignen Familie beinahe die Unannehmlichkeiten des ehelosen Standes fühlt.

Mehr Schein des Rechtes und der Billigkeit hat unstreitig das dritte System für sich.

Von dem Standpunkte der elterlichen Gewalt gingen schon die Römer, bei Festsetzung der Erziehungsrechte und zwar noch in jener neuern Zeit aus, wo schon die väter-

Digitized by Google

liche Gewalt, durch die fortschreitende Cultur der Moralphilosophie, an ihrem Umfang viel bei ihnen verloren hatte; denn noch überall war in ihren neuern Gesetzen der Satz vorherrschend, daß ehliche Kinder in des Vaters Gewalt seyen, und der Mutter keine väterliche Gewalt über ihre Kinder zustehe *).

Dieses Princip der Römischen Gesetzgebung in Betreff der Hauspolizei, behielt auch die Französische Civilgesetzgebung bei, in deren Geiste während der Ehe nur dem Vater die entscheidende Stimme bei der Auswahl der religiösen Erziehung zugestanden wird **).

Für uns Deutsche wurde diese wichtige Frage auf dem Friedens-Executions-Congreß zu Nürnberg, im Jahre 1650 ***), mit beider, der katholischen und evangelischen Stände, Einstimmung nicht weniger dahin entschieden, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, bis sie die Unterscheidungsjahre (annos discretionis) erreicht haben.

Noch in dieser Periode hielt man es für unbillig, demjenigen, in dessen Händen das Gesetz die häusliche Herrschaft während der Ehe legt, den die Erziehung und Ernäh-

*) §. 3 I. de patr. potest. §. 10, I. de adopt. L 5 Cod. eodem.

**) Vergleiche C. N. Art. 371. 373.

***) S. von Meiern, Acta pacis executionis publicae, Tom. II. Lib. XII. §. 12, Seite 681 und Lib. XIII. §. 3, und 21, S. 804. — Mosers Reichshofraths-Conclusa, p. VII. S. 1037. — Estors Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses. I. Thl. §. 1083, S. 412.

Digitized by Google

rung der Kinder vorzüglich obliegt, das Recht zu bestreiten, seine Kinder mit dem Gott bekannt zu machen, welchen er anbetet. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Theorie die Gränzlinie überschreitet, die die Natur bezeichnet hat. Warum dem Vater die Sorge für die Glückseligkeit seiner Kinder allein übertragen, da beiden Eltern die Pflicht obliegt, ihre Kinder zu guten Menschen, zu religiösen Bürgern zu erziehen? und müßte in Ansehung des jedem der Eltern zustehenden Antheils an der Erziehung ihrer Kinder ja eine Gränze gezogen werden, so möchte der Mutter wenigstens kein geringerer Antheil zuzuweisen seyn; oder man müßte den noch höhern Grad von Zärtlichkeit gegen ihre Kinder verkennen. Sie, die ihnen das Leben gab, mit Gefahr ihres eigenen Lebens, Sie, die ihre ersten Triebe stillte, ihren ersten Bedürfnissen steuerte, mit welchem Rechte wollte man Sie, die Mutter, hindern, die ersten Blicke ihrer Kinder auf jene Gottheit zu richten, welche sie anbetet? und wer möchte das zarte Kind besser unterrichten und bilden, als die Mutter, Sie, die zur Sorgfalt, zur Aufmerksamkeit im Kleinen, zum Fleiße und zur Ueberredung geboren zu seyn scheint.

Dieses System, welches am Fuße des Throns der väterlichen Gewalt alle Rücksichten der Natur verstummen ließ, konnte sich nicht lange halten.

Seitdem Fenelon *) und von Globig **) und ihre Vorgänger den Müttern Gerechtigkeit widerfahren lie-

*) Education de filles.

**) Preisschrift über die Gränzen der väterlichen Gewalt. Dresden und Leipzig 1789. 8.

ßen, fing man an, auch ihnen eine Stimme im Rathe für die Erziehung einzuräumen. Man glaubte, deren Widerspruch zur richterlichen Entscheidung aussetzen, und geschehen lassen zu müssen, daß durch Eheverträge die Erziehung für die Kinder festgesetzt werden könne *), so wie es denn auch in manchen Ländern, z. B. in Hessen, der Pfalz u. s. w. **). Verordnungen giebt, vermöge deren die Söhne in der Glaubenslehre des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

Auch nach der Königlich-Preussischen Gesetzgebung müssen bis nach zurückgelegten 14 Jahren die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniß der Mutter unterrichtet werden ***). Dieß Gesetz kann zwar, nach eben dieser Gesetzgebung, nicht durch Vertrag abgeändert werden, es hat aber auch kein Dritter das Recht, sich in die, deßhalb von den Eltern getroffenen Einrichtungen zu mischen ****).

Wohl sahen diese Gesetzgeber ein, daß, lasse man die Wahl der Religion von der väterlichen und mütterlichen Gewalt abhängen, auch dem Vormund diese, nach Ableben beider Eltern, nicht abgesprochen werden könne; denn er ist zur Erziehung seiner Pflegebefohlenen verbunden. Man

*) Fried. Ulr. Pestel Diss., nam pacta dotalia, quibus cautum, ut masculi patris, feminea num matris religione imbuantur, sint servanda?

**) Moser von der Landeshoheit im geistlichen, IV. B. V. Cap. §. 38, S. 485.

***) Preussisches Landrecht, II. Thl. 2. Tit. 2. Abschn. §. 76.

****) §. 77. l. c.

Digitized by Google

gelangte zur Ueberzeugung, daß das dritte System eine fortwährende Veränderung in der Religions-Erziehung für die Kinder nach sich ziehen müsse.

Darum suchten jene Gesetzgebungen, diesen Inconvenienzen durch das Mittel des Geschlechts-Unterschieds auszuweichen. Aber, indem sie dieses thaten, verfielen sie in den schon gerügten Fehler des zweiten Systems, welches den feinen Keim einer Zerrüttung der Familienangelegenheiten in sich trägt. Wenn der Vater von der Tochter und die Mutter von dem Sohne über religiöse Gegenstände gefragt — in Verlegenheit gerathen, oder doch mindestens eine Zurückhaltung fühlen müssen — und sollte diese bei den minder gebildeten Gatten nicht oft genug eintreten? —
wie wird da die religiöse Erziehung der Kinder gedeihen können?

Eben von dieser Seite ist das in den Großherzogl. S. Weimarischen Landen bis jetzt noch geltende katholische Kirchenregulativ *) nicht vorwurfsfrei, indem auch

*) Ich glaube durch den Abdruck dieser wichtigen Urkunde, da sie zur allgemeinen Kenntniß noch nicht gebracht worden, — dem Publikum, vorzüglich allen katholischen Landes-Unterthanen, einen Dienst zu leisten. Mir selbst aber war diese Beilage darum unentbehrlich, weil ich künftig und bei Fortsetzung dieser Erörterungen noch öfters auf ihren Inhalt zurückzukommen gedenke. Eine noch andere Entschuldigung wegen des Abdrucks beizufügen, war nicht nöthig, da das hiesige Gouvernement, unter dem ich zu dienen das Glück habe, den öffentlichen Gebrauch von urkundlichen Gesetzesquellen, wenn er mit Ehrerbietung geschieht, nicht untersagt.

Digitized by Google

hiernach, bei ermangelnder Uebereinkunft der Eltern, die Söhne in der Kirche des Vaters, die Töchter in der Kirche der Mutter getauft werden sollen *).

*) Das Königlich-Baierische Staatsgrundgesetz hat die Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen nach derselben Theorie bestimmt. Die hierher gehörigen Dispositionen sind folgende:

Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbei sein Bewenden.

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit der kirchlichen Glaubensbekenntnisse keinem der Eltern, die ihm sonst wegen der Erziehung zuständigen Rechte.

Der Tod der Eltern ändert nichts in den obigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder.

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; gehet aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so fol-

Digitized by Google

nter allen den aufgezählten Systemen ist das
e das gefährlichste von allen. Ohne Religion und

gen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie wären — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mütter unbekannt sind, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, so ferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlings-Ortes.

Die geistlichen Oberen, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß diese Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Ehe-Verträge und der übrigen auf Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Siehe das Gesetzblatt für das Königreich Baiern vom Jahre 1818. St. IX. S. 149 — 180.

Digitized by Google

Kirche kann kein cultivirter Staat bestehen; sie bleibt alle Mal die Bildungsanstalt für die moralische Seite des Menschen; und so gewiß es ist, daß die moralische Erziehung der Jugend nicht frühzeitig genug beginnen kann, und daß gerade die in den ersten Jugendjahren eingesogenen Grundsätze und Gewohnheiten es sind, die auf das ganze künftige Leben den entschiedensten Einfluß haben, und von welchen es vorzüglich abhängt, ob der Mensch dereinst tugendhaft werde; so gewiß auch giebt man die zarte Jugend jeder Gefahr preis, wenn man sie auch nur für eine gewisse Periode ohne alle Religion erziehet. Auch das Kind darf keinen Augenblick ohne Glauben und ohne Cultus seyn.

Noch von einer andern Seite kündigt sich die Verwerflichkeit dieses Systems, vorzüglich für protestantische Staaten, an. Es thut offenbar der Einheit der religiösen Ansichten Abbruch, die der Staat bei seinen Bürgern in politischer Rücksicht zu bezwecken mit muthvoller Festigkeit trachten sollte.

Wenn wir in dieser Hinsicht die äußere Seite der verschiedenen christlichen Religionsformen betrachten, so ist die katholische gerade diejenige, welche auf das kindliche Gemüth vorzüglich einwirket. Wo viel äußere Form mit dem Gebet sich verbindet, als da sind das Kreuzschlagen, Niederknieen, die Anrufung der Mutter Gottes und der Heiligen, deren bildliche Anschauung, bestimmte Zahl der Wiederholung gewisser Wörter nach der Ordnung des Rosenkranzes, heilige Gnadenorte, prunkvolle Messen und wiederkehrende Processionen, an welche die Verrichtung des Gebets sich schließt, da wird das Kind auch ohne elter-

Digitized by Google

liche Anreizung den prachtvollen Tempel dem einfacher geschmückten vorziehen.

Ich will nun keineswegs behaupten, daß dieser religiösen Erziehung müsse entgegengearbeitet werden, oder daß andere Erweckungen der Andacht an und für sich preiswürdiger wären (denn jede christliche Confession giebt Anleitung zum Gebet), allein, da die katholische durch vorherrschende Abrichtung, die protestantische aber vorzüglich durch Erweckung des Verstandes wirkt, so wird der nach der erstern in der Gewohnheit des Mitmachens — abgerichtete Knabe so gern, wie seine Schwester, bei jenen äußern Formen auch nach erlangten Unterscheidungsjahren bleiben; und diese selbst dann nicht verlassen, wenn sein späterhin erleuchteter Verstand wird eingesehen haben, daß das aus frommer Gesinnung erweckte Gemüth keine mit Gepränge veranstaltete Ceremonien nöthig hat.

Das Mittel, welches endlich das fünfte System empfiehlt, erinnert uns zwar an jenes hohe Alterthum, an die Zeiten, wo Minos seine Jugend in Creta zusammen erziehen ließ und wo auch Sparta durch eben dieses Mittel die unerträgliche Härte der Lykurgischen Befehle beliebt machen konnte, erinnert uns an die so nothwendige Einförmigkeit der Sitten, die auch den Persern die Triebfeder war, warum sie ihre Kinder bis in das 17. Jahr der Erziehung den öffentlichen Schulen überließen *) und viel haben die alten Philosophen, besonders Plato **) und Xenophon, von einer

*) Xenephon, in Cyropaedia Lib. I.

**) Plato will in seinem Staate bestimmte öffentliche Anordnungen und Vorstände, gänzliche Absonderung der Kinder von den

Digitized by Google

öffentlichen Erziehung nach bestimmter Vorschrift erwartet.

Wohl mag, wenn Einsicht und Sitte der Bürger sehr gesunken ist, das Oeffentliche vor dem Familienkreise großen Vorzug verdienen; dennoch wird die gut gelenkte elterliche Privaterziehung in unsern religiös geleiteten Zeiten den Vorzug verdienen, und die Ueberlassung der Kinder der Obhut und Vorsorge der Obrigkeit würde mehr Schaden als Nutzen stiften. Dadurch wird die natürlichste ethische Herrschaft, die väterliche, ganz aufgehoben, es werden die Umgebungen zerstört, unter welchen der heranwachsende Mensch mit der Welt und dem Staate auf das angemessenste zusammenhängt. Nichts giebt den Eltern Ersatz für die

---

Eltern, damit die Erziehung nicht der Begierde jedes Einzelnen gegen den Rath des Gesetzgebers folge, und die Sitten der Bürger zum Schaden des Staats ungleich werden. Plato de leg. lib. VI. p. 276 — 280, 300 — Lib. VII. p. 320, 338, 354, 365. Für das christliche Europa aber, das sich einer ursprünglichen, ethischen Gemeinschaft erfreut, das christliche Eltern hat, die ihren Kindern christliche Erziehung geben, würde selbst Plato seinen Vorschlag unpassend finden. In Griechenland, wo keine Einrichtungen für öffentliche Erziehung vorhanden waren, mußte Plato wie Xenophon durch den Anblick der im Ganzen sorglosen Erziehung, welche von Sclaven nach einem unbestimmten Plane geleitet wurde, und also gewiß sehr häufig verkehrt seyn mußte, nothwendig auf jenen Vorschlag kommen. — Hegewisch, ob bei den Alten öffentliche Erziehung war? Alt. 1811. S. 23, 21. — Hochheimer, Versuch eines Systems der Erziehung der Griechen, 2 Bände, 1785.

Digitized by Google

Kinder, nichts den Kindern Ersatz für die Eltern. Eine solche harte und entfremdende Maaßregel würde die Kinder zur Verachtung ihrer Eltern verleiten, und letztlich zum Bruche der Ringe jener schönen Kette, durch welche elterliche Zärtlichkeit und kindliche Ehrfurcht sich hin- und herbewegen. Wie auch sollte dieses System nur überhaupt dem Erziehungs-Mißbrauche vorbeugen? Hängt die Auswahl der Religion nun von der Obrigkeit ab, so wird diese, je nachdem sie sich zur Religion des Vaters oder der Mutter bekennt, bald bei dieser, bald bei jenem verdächtig erscheinen. Stimmt aber ihre Religion weder mit dem Glauben des Vaters noch der Mutter überein, so ist das Uebel, das aus dieser gänzlichen Isolirung für den elterlichen Altar hervorgeht, noch ärger.

So hätten wir gezeigt, daß jedes der fünf Systeme seine eignen üblen Folgen hat, und wir gelangen endlich zur Frage, was hat die Gesetzgebung zu thun, um unter den vielen Uebeln das geringste gleichsam zu sanctioniren? denn jedes System, so sie annimmt, wird immer mit jener Inconvenienz verbunden seyn, welche aus Ehen unter Personen verschiedener Religion an und für sich hervorgeht.

Eine jede Gesetzgebung löst ihre Aufgabe am besten, wenn sie dasjenige festsetzt, was der Natur eines jeden bürgerlichen Verhältnisses am besten entspricht, und daß sie den einmal festgestellten Gesichtspunkt durch alle Theile durchführt, dabei aber der Willkühr so wenig als möglich Spielraum läßt.

Von jeher sind selbst in den tolerantesten Staaten den Bekennern der herrschenden Religion entschiedene

Digitized by Google

Vorzüge vor andern Glaubensgenossen eingeräumt worden. Wem sind in dieser Hinsicht die Staatsconstitutionen in England, in manchen Cantonen der Schweiz, in den nordamerikanischen Freistaaten, in Rußland, Dänemark und Schweden, selbst ehedem in vielen Provinzen vorzüglich des nördlichen Teutschlands unbekannt, wornach von dem Bekennen zur herrschenden Religion große Vorrechte abhängig gemacht wurden *)? und wenn auch in ganz aufgeklärten Staaten die Religionsverschiedenheit auf den gleichmäßigen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht den mindesten Einfluß mehr äußert, und wenn auch der ganz aufgeklärte Mann seinen Nachbar nach der Religion so wenig als nach dem Kleide beurtheilt, und ihm, weß Glaubens er auch sey, wohlwollend, freundschaftlich und theilnehmend die Hand zur Unterstützung reicht, sind darum auch alle die vielen Menschen, mit denen wir für's ganze Leben in Berührung kommen, und deren Schutzes und Unterstützung wir in hundert Fällen bedürfen, stets gleicher Gesinnung?

Ist im Gegentheil nicht gerade derjenige Theil der Menschen der bei weitem größte, welcher nicht Herr über die Vorurtheile werden kann, von denen er beherrscht wird. Wer diese Mehrheit kennen lernen will, gehe nur auf das platte Land, er sey einer andern Confession, lasse sich unter den Dorfseinwohnern nieder, und erfahre wie es ihm ergehet.

*) Und wo liegt die Bürgschaft, daß sie im Strome der Zeit nicht wiederkehren?

Digitized by Google

Fremdling bei der gemeinsamen Gottesverehrung, sich zu einem Glauben, zu Ceremonien bekennend, die außer den Begriffen seiner Nachbarn liegen, wird er überall auf Mißtrauen und Kälte stoßen.

Wenn er auch in seinen Rechten nicht gekränkt wird, weil ihn dafür das Gesetz schützt, so wird er doch auf wahre Annäherung der Gemüther nicht rechnen können, und nicht selten wird der Liebe seiner Kinder, ihren Wünschen und Verbindungen der Glauben des Vaters entgegentreten, der auch ihr Glauben ist. Wenn es demnach den Kindern am vortheilhaftesten ist, sich zur herrschenden *) Confession zu bekennen, so ist damit auch dargethan, daß eben dieser Vortheil der Kinder, ihre Erziehung in der herrschenden Confession, das Princip sey, welches den Gesetzgeber bei der religiösen Erziehung der Kinder aus Ehen, deren Eltern verschiedenen Confessionen zugethan sind, leiten müsse.

Damit ist auch der Vortheil des Staats, wie der der Eltern und Geschwister auf's engste verbunden, denn es wird dadurch die in gewisser Rücksicht immer sehr wün-

*) Unter der herrschenden Religion wird keine Staatsreligion — diese ist weder rechtlich noch theologisch denkbar — auch nicht diejenige, zu welcher der Regent und die Mitglieder seiner Familie sich persönlich bekennen, sondern nur jene Confession verstanden, wozu sich die Mehrheit der Bürger eines Landes bekennt. Nur die Kirche ist die herrschende, die mit hochtönenden Glocken ihre Feste verkündigt, nach deren Fest- und Feiertägen der Volkskalender und diejenigen öffentlichen Unterrichtsanstalten eingerichtet sind, zu der die Mehrheit der jungen Bürger eilt. — Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 432. u. b.

Digitized by Google

schenswerthe Einheit der religiösen Ansichten der Bürger eines und desselben Staates bezweckt, es wird den, bei den besten Vorkehrungen, doch immer möglichen Religionsdissidien, zugleich aber auch den Irrungen der Eltern über ihr dahinzielendes Rechtsverhältniß vorgebeugt. Die Herzen der Geschwister werden durch die eherne Mauer des Fanatismus einander nicht mehr entfremdet, und den Eltern ist ein großer Aufwand im Haus erspart; denn leicht und minder kostspielig ist es ihnen, ihre Kinder in der herrschenden Confession zu erziehen, auf welche alle öffentliche Unterrichtsanstalten zunächst berechnet sind. Möchte doch die immer weiter schreitende Gesetzgebung auch unsers Vaterlandes, welches in seinem erhabensten Regenten schon so viel Weisheit und Güte am Throne verehren lernte, recht bald diesem aufgestellten Gesichtspunkte erwünschte Folge geben, und die im katholischen Kirchen-Regulativ §. 4. a. b. c. und d. enthaltenen, dem Vortheil der Kinder und des Staates so sehr widerstrebenden Bestimmungen verlassen.

Was aber auch immer in dieser hochwichtigen Angelegenheit bestimmt werden möge, ein's sollte ganz vorzüglich dabei berücksichtigt werden, nämlich, daß eine abändernde Uebereinkunft der Eltern niemals zugelassen werde.

Die religiöse Kinderziehung ist keine Sache, welche man von Verträgen abhängig machen kann *). Das Gesetz muß dem Bürger der Spiegel seyn, worin er die

*) Jus publicum privatorum pactis mutari non potest, L. 38 ff. de pactis.

zweckmäßigste Bestimmung für seine Leitung findet. Auch die Ruhe der Ehegatten zweierlei Confession erheischt es, daß das Gesetz, durchgreifend mit seinem Gebote, diesen Gegenstand aller Willkühr der Verträge entrückt. Darf die Confession der Kinder im Ehevertrage bestimmt werden, so kann es leicht kommen, daß ein Ehegatte den andern zu überlisten, zu überreden, und eigne, vielleicht schädliche Bedingungen der Confession wegen abzugewinnen sucht. Nicht abzusehen sind dann die Nachtheile, die daraus für den Ehestand hervorgehen, und bis zu Vorwürfen und Klagen ausarten können.

Vielleicht ist es nicht überflüssig, nun noch die Frage aufzuwerfen, ob es überhaupt räthlich ist, den Kindern aus gemischter Ehe ausdrücklich freizustellen, diejenige Confession, in der sie getauft worden, zu ändern und zu einer andern gesetzlich gebilligten, nach erlangten Unterscheidungsjahren, überzugehen.

Das bei uns geltende katholische Kirchenregulativ hat im §. 5. die eigne Wahl der Kinder nach erlangter Volljährigkeit ausdrücklich nachgelassen.

Löblich ist der Grund dieser Bestimmung, denn man wollte der freien Religionsüberzeugung, dem individuellen Glauben nicht zu nahe treten. Aber diese Bestimmung ist nicht nothwendig, denn sie ist die nächste Folge der Gewissensfreiheit, die der Staat, wie schon oben vorkam, anzuerkennen, ohnehin die Pflicht hat *) und die also regulativmäßig nicht noch besonders braucht zugesichert zu wer-

*) Mosers Religions-Verfassung, 34 ff. — Schnauberts Kirchenrecht der Protestanten, §. 75, von dem Proselytismus. — Pütters histor. Entwickl. II. 336.

den. Geschieht es dennoch, so macht man ohne Noth auf eine Freiheit aufmerksam, die bei dem größten Theil derjenigen, die davon Gebrauch machen, nach ihrem wahren Zweck unerkannt bleibt, und von welcher der Staat nur wünschen müßte, daß sie sich so selten, als möglich im wirklichen Leben äußerte.

Aus den Beispielen giebt sich der Gesichtspunkt kund, unter welchen wir uns den Uebergang zu einer andern Confession zu denken haben. Gar wenige Fälle abgerechnet, erscheint er immer als eine Abnormität, deren Ursache in dem persönlichen Zustande der damit Behafteten zu suchen ist.

Nur höchst selten darf man Erscheinungen dieser Art als eine Folge moralisch-religiöser Bildung betrachten, in der Regel wird aus ihnen entweder eine absichtsvolle Eitelkeit hervorleuchten und ein von weltlichen Rücksichten beflecktes Herz, eben da, wo es die heiligsten Angelegenheiten des Lebens gilt; oder sie kommen uns wenigstens ganz unerwartet an Menschen, deren übriges Leben nichts Ungewöhnliches, vielleicht gar nur Alltägliches aufzuweisen hat, welches mit einem so bedeutenden Schritt gar übel sich zusammenfügt. Oefters aber sind es Erscheinungen, deren Kehrseite uns ein trauriges Bild verworrener Phantasie, verderbter Jugendbildung, von Schlaffheit und geziertem Wesen erblicken läßt.

Oft sind auch diese Convertiten wirklich nur solche, die wir bei näherer Prüfung leise vorbereitet sahen durch ein wüstes Leben und ungezügelte Begierden. Mag es auch seyn, was da will, wodurch sie zu solchen Handlungen getrieben werden, so eine Abtrünnigkeit hat — nur höchst seltene Fälle abgerechnet — manches gemein mit der

Digitized by Google

Selbstvernichtung im Leiblichen; denn es verräth keinesweges ein großes Gemüth, sich verzweifelnd den Umständen, die uns die Vorsehung schon in der Wiege angewiesen, zu entziehen, dasjenige, dessen man nicht Herr werden kann, verachtend von sich zu werfen und einem verzweifelten Heilmittel entgegenzueilen.

Höchst bedenklich bleibt es auch, den Unterscheidungszeitpunkt (die annos discretionis) gesetzgeberisch im Voraus festzusetzen.

Kaum dürften bei einem vierzehnjährigen Kinde solche Verstandeskräfte anzutreffen seyn, um von den Gründen einer Confession, und den entscheidenden Merkmahlen der innern Vorzüge einer andern urtheilen zu können. Es ist daher keine erfreuliche Erscheinung, diesen nur allzufrühen Zeitpunkt selbst in einer der neueren Gesetzgebungen aufgenommen zu sehen.

Viel angemessener erscheint der spätere Zeitpunkt der erlangten Volljährigkeit, wie er im angezogenen §. 5. des Regulativs festgesetzt wird *). Immer aber wird eine sorgfältige Prüfung derjenigen, die übertreten wollen, erforderlich seyn **). Diese ist zwar als solche im Re-

*) Historisch verdient hier angemerkt zu werden, daß über die Unterscheidungsjahre so wenig im Religions- als Westphälischen Frieden etwas bestimmt worden. Selbst bei den Nürnbergischen Friedens-Executions-Tractaten konnte man darüber sich nicht vergleichen. S. Meyern, Acta pacis Executionis P. II, p. 804, 812, 813, 815, 825 und 871.

**) Ihre Nothwendigkeit hat schon Just. Böhmer, Tom. I. Resp. 1, 2, 3, und in jur. eccles. Protest. Tom III. p. 276 sehr gründlich ausgeführt. Man vergleiche noch Stecks Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehnrecht, n. 1.

Digitized by Google

gulativ nicht ausdrücklich geboten, sie versteht sich aber von selbst; weil ohne sie die freie Ueberlegung und Willensbestimmung nicht erforscht werden kann, ohne welche doch, nach dem §. 8. des Regulativs, der Uebertritt von der protestantischen zur katholischen Kirche und umgekehrt nicht gestattet ist.

Doch auch bei dieser Vorsicht wird sich das Gesetz dem Zufall anvertrauen, und ich komme immer wieder auf meinen schon vorgetragnen Grundsatz zurück: daß die Gesetzgebung nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern, im Anerkenntniß der mit dem herrschenden Glauben verbundenen Vortheile, den Ausspruch für die Erziehung der Kinder nur in der herrschenden Confession thun könne und solle.

Gerade dieser Standpunkt ist es endlich auch, von welchem der Gesetzgeber bei der religiösen Erziehung der unehlichen Kinder ausgehen sollte; denn es giebt kein Rechtsverhältniß, bei welchem das Rechtliche und Moralische, auf so mannichfaltige Weise sich durchdringt, so enge in einander verwebt und durchschlungen ist, und wobei die durch graues Alter autorisirten Inconsequenzen, die sich eingeschlichenen Mißbräuche so sehr beibehalten worden sind, als in der Theorie und Praxis für die Erziehung und Ernährung der außerehlich gebornen Kinder, denen folglich die Gesetzgebung durch einen cathegorischen Imperativ ganz besonders zu Hülfe kommen sollte.

Schon aus dem bedeutenden Raum, den die Rechtshändel über die Vaterschaft und Alimentation solcher Kinder, und die Satisfaction für ihre deflorirte Mutter in den Prozeßlisten der Justizbehörden ausfüllen, kün-

Digitized by Google

diget sich die Abneigung gegen das in Unehren geborne unschuldige Kind an. Die Eltern haben bei der Begattung [in der Regel, *)] den Vernunftzweck — die Erzeugung — nicht vor Augen, und darum ist ihnen die daraus erfolgte Schwängerung immerhin eine verwünschte Begebenheit, das erzeugte Kind ist ihnen, und öfters noch mehr ihren Verwandten, ein Dorn im Auge, es ist ihnen überall und allenthalben zur Last. Wie dann die Behandlungs- und Erziehungsweise — (läßt man sie von der Wahl der Eltern abhängen) ausfällt, darüber legt die tägliche Erfahrung die Antwort unwidersprechlich vor Augen! und wenn sich auch schon die Gesetzgebung dieser unglücklichen Geschöpfe durch einen doppelten Act der Legitimation angenommen, und ihnen dadurch alle Rechte der ehlich gebornen mittheilt, immerhin wird doch das ehlich geborne Kind in reinerer Gestalt erscheinen, und dem nur legitimirten überall da den Vorsprung abgewinnen, wo, vermöge besonderer Gesetze, eine rechtmäßige und ehliche Geburt erfordert wird **); denn so will es nun ein Mal das eingewurzelte Vorurtheil der Menge und welche Gesetzgebung wäre im Stande, seine Wirkung zu hemmen,

*) Von der es allerdings Ausnahmen, schöne, erfreuliche Ausnahmen zur Ehre der Menschheit giebt. —

*) Wem fällt hier nicht die Härte des bekannten Texts des Longobardischen Lehnrechts II. F. 26, §. 11, die inhumane Bestimmung der ehemaligen Kammergerichtsordnung p. I. Tit. 3. §. 1., die Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 3 ein?

Hoffentlich wird sie, sollte es noch zur Ausführung der Idee eines Bundesgerichts kommen, zur Ehre des Deutschen Zeitalters nicht erneuert werden. —

Digitized by Google

in so weit sie gegen freundschaftliche Annäherung, gegen Wohlwollen und Zuneigung gerichtet ist. Hier hört das Zwangsrecht auf, kein Gesetz dringt durch.

Desto mehr liegt es in den Pflichten des Staates, dafür zu sorgen, daß nicht auch die religiöse Erziehung des unehlich gebornen Kindes das Mißtrauen wider dasselbe vermehre: treue bliebe daher das Gesetz dem aufgestellten Gesichtspunkte, daß nämlich auch bei außerehlich gebornen Kindern der Vortheil der Kinder — ihre Erziehung in der herrschenden Confession allein den Ausschlag gebe, ohne einen Unterschied des Geschlechts aufzunehmen, und ohne eine abändernde Uebereinkunft der Eltern zuzulassen.

Das ist ein Gegenstand, den ich der Prüfung unpartheiischer Männer und der Aufmerksamkeit jeder Regierung nicht dringend genug empfehlen kann.

Was die Unsrige betrifft, so scheint mir der Gesichtspunkt, von welchem sie im §. 4. des katholischen Kirchen-Regulativs ausgegangen ist, gänzlich verfehlt; denn abgesehen davon, daß der Vortheil der Kinder ganz außer Augen gesetzt worden, verstößt auch diese Anordnung gegen das Princip der kindlichen Ehrfurcht, das schon bei'm Säugling nicht außer Acht zu lassen ist. Schon nach der Vorschrift der L. 6. ff. de in jus voc. sind natürliche sowohl, als ehliche Kinder ihren Eltern die nämliche Ehrerbietung und den nämlichen Gehorsam schuldig. Reverentia una est omnibus servanda. Dieses mag zur Berichtigung eines Irrthums hinreichen. Ein anderer liegt darin, daß man von der Voraussetzung ausgegangen zu seyn scheint, als läge die Last der Erziehung

der außerehlich gebornen Kinder nur allein der unglücklichen Mutter ob? welche Gesetzgebung dürfte den Schwängerer, in allen Fällen, da er sich nicht freiwillig zur Erziehung seines Kindes versteht, von dieser Verbindlichkeit lossprechen? und doch scheint dieser Grundsatz der regulativmäßigen Bestimmung vorgeschwebt zu haben.

Das Regulativ läßt hiernächst unentschieden: wem von beiden Eltern die religiöse Obsorge des Kinds und die Wahl der Kirche dann anvertraut werden soll, wenn beide Eltern hierauf wechselseitigen Anspruch machen? Daß der Vater bei dem Widerspruch der Mutter den Vorzug haben soll, möchte nach der Analogie dessen, was im §. 4a verordnet ist, schwerlich entschieden werden können, weil hier die wechselseitige Uebereinkunft der Eltern, und in deren Ermanglung der Geschlechts-Unterschied den Ausschlag geben soll, dessen bei §. 4d nicht erwähnt wird. Hier wird nämlich die Wahl der Kirche, ohne Unterschied des Geschlechts der unehlichen Kinder, ganz allgemein dem Vater überlassen, wenn er sich nur deren Erziehung ausschließlich annehmen will.

Wäre das nicht der rechte Sinn, so erschiene wenigstens jene besondere Vorsicht überflüssig; weil ohne sie schon die Analogie des §. 4a die hinreichende Entscheidungsquelle darbieten dürfte.

Ob man diese oder jene Deutungsart annehme, ist nicht gleichgültig, noch weniger der von mir angeregte Zweifel ein bloßes Wortspiel, er kann von Folgen seyn, und darum verdient er jedenfalls eine genauere Bestimmung. So wie der §. 4d dasteht, könnte eben so gut auch dem Juden, der eine Christin geschwängert hat — und dieses

Digitized by Google

ist doch ein sehr unerhörter Fall nicht — das Wahlrecht zustehen, und doch wird nicht leicht eine Gesetzgebung geschehen lassen, daß so ein Kind mit seinem Vater glauben solle, der Messias werde erst noch kommen.

So nah liegt mir die Sache am Herzen, daß ich mich von diesem Momente der Gesetzgebung beinahe mit Gewalt losreißen muß, um nicht noch Mehreres zu sagen, wobei ich fürchten müßte, die Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung zu überschreiten.

Nun will ich, zum Schlusse eilend, noch mit ein Paar Worten das Mangelhafte der Praxis bei der Erziehung solcher Kinder: daß ihnen nicht gleich bei'm ersten Blick des Lichts der Welt ein Vater oder doch ein Vormund gegeben werde, und daß überhaupt die officielle Bestellung des Vormunds bis zum gerichtlichen Auftritt der Mutter oder gar erst bis zu dem Zeitpunkte aufgeschoben wird, wo der Zufall dem Kinde ein Glücksgut zugeführet hat, berühren. Ist doch der Staat in den Fällen, wo es dem Staatsbürger physisch oder moralisch unmöglich ist, seine Rechte in eigner Person zu verfolgen, verbunden, dafür zu sorgen, daß ein anderer seine Gerechtsame wahre. Um wie viel mehr noch liegt es in den Pflichten des Staats, dafür zu sorgen, daß dem neugeborenen unehlichen Kinde bei Zeiten ein Vormund gegeben werde, der seinen eigentlichen rechtmäßigen Vater gleich anfangs rücksichtlos auszumitteln hätte. Wie viele Machinationen und Täuschungen der öffentlichen Behörden würden dadurch mit einmal abgeschnitten, wie vielen Inconvenienzen vorgebeugt werden, die aus den erkauften, und in die Kirchenbücher übergehenden Angaben eines unbekannten, oder unwahren

Digitized by Google

Schwängerers nothwendig hervorgehen und auf die religiöse sowohl, als bürgerliche Erziehung des Kindes den nachtheiligsten Einfluß haben müssen. Die Schwierigkeit dieser Aufgaben, kann ihre Entbehrlichkeit nicht rechtfertigen, und nirgends wird es mehr zu tadeln seyn, von den allgemeinen und ersten Rechtsgrundsätzen abzugehen und der juristischen Gewißheit, so wie dem Erziehungsrechte das Mindeste hierbei zu vergeben, als gerade bei dem außerehlich gebornen Kinde, wo die äußeren Verhältnisse seiner Mutter in der Regel so beschaffen sind, daß sie für pflichtmäßige Erziehung ihres unerwarteten Sprößlings weder sorgen kann noch will.

Möchte ich durch diese Anregung und Besprechung der Sache, deren Unvollkommenheit übrigens keinem mehr als mir einleuchtet, zu einer großen Angelegenheit der Menschheit nur eine Kleinigkeit beigetragen haben. — — In magnis et voluisse sat est.

Digitized by Google

Von GOTTES Gnaden Wir Carl August,

Herzog zu Sachsen u. s. w.

Urkunden hiermit: Demnach über die Verfassung des Kirchenwesens bei der von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien gestifteten Kirche Marien Sieg zu Jena, mit Einverständniß und Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Frankfurt, Fürsten Primas des Rheinischen Bundes folgendes Regulativ.

Regulativ

für die von Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon, König von Italien, Protector des Rheinbundes, gestiftete katholische Kirche Maria Sieg, zu Jena.

§. 1.

Allgemeine Grundbestimmung.

Den katholischen Glaubensgenossen in den Herzoglich Weimarischen Landen ist vollkommene Religionsfreiheit und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zugestanden, sie haben jedoch, was das Aeußere ihrer Religions-Ausübung betrifft, sich den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Landes, so weit diese nicht das Eigenthümliche der protestantischen Verfassung allein angehen, zu unterwerfen, außer den, dem Bischof in nachstehendem Regulativ namentlich eingeräumten Befugnissen keinerlei Art von Gerichts-

Digitized by Google

barkeit als die, welche von den ordentlichen Behörden des Landes verwaltet wird, anzuerkennen.

§. 2.

Vereinigung der katholischen Glaubensgenossen in der zu Jena gestifteten Kirche.

Alle in den Herzoglich Weimarischen Landen domicilirenden katholischen Glaubensgenossen gehören zu der katholischen Kirche zu Jena, und bilden, so lange diese die alleinige katholische Kirche in dem Fürstenthume bleibt, eine einzige Kirchengemeinde.

§. 3.

Uebertritt von der protestantischen zur katholischen Kirche und umgekehrt.

Der Uebertritt von der protestantischen Religion zur katholischen und umgekehrt, ist ohne Einschränkung gestattet, doch nur nach gehöriger Vorbereitung und bei hinlänglich nachgewiesener Ueberlegung und Willensmeinung, daher nicht vor erlangter Volljährigkeit.

Sollte indeß Jemand in articulo mortis zu einer andern Religion übertreten, und in dieser Krankheit sterben, so wird derselbe von dem Pfarrer derjenigen Confession, welche er verlassen hat, begraben.

Der förmliche Uebertritt von einer Religion zur andern erfolgt erst durch das Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, wenn die feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses in versammelter Gemeinde vorhergegangen ist.

Digitized by Google

§. 4a.

Ansprüche der Kirche auf Kinder aus gemischter Ehe und unehelichem Beischlafe.

Bei gemischten Ehen, aus beiden Religionen, werden die Kinder in der durch Uebereinkunft beider Eltern bestimmten Kirche getauft.

Haben die Eltern keine Uebereinkunft getroffen, so werden die Söhne in der Kirche des Vaters, die Töchter in der Kirche der Mutter getauft.

§. 4b.

Aendert ein Ehegatte, oder auch beide Ehegatten, in stehender Ehe und bei schon vorhandenen Kindern, die Religion, so bleibt dennoch jedes Kind bei der Religion, in welcher es einmal getauft ist, und kann in der Folge dessen etwaiger Uebertritt nicht anders als nach erlangter Volljährigkeit, oder Landesherrlicher Dispensation stattfinden.

§. 4c.

Eben so sind alle Kinder, die erst *nach* in stehender Ehe erfolgtem Uebertritt des einen Ehegatten geboren werden, in derjenigen Religion zu taufen, zu welcher sie ohne diesen Uebertritt gehört haben würden, es sey denn, daß ebenmäßige Landesherrliche Dispensation eintrete, oder beide Eltern sich mit Landesherrlicher Genehmigung eines Andern in Güte vereinigen.

§. 4d.

Uneheliche Kinder werden, wenn der Vater sich nicht ausschließlich ihrer Erziehung annimmt, in welchem Falle

Digitized by Google

die Wahl der Kirche seiner Wahl überlassen bleibt, in der Kirche der Mutter getauft.

§. 5.

Eigene Wahl der Kinder nach erlangter Volljährigkeit.

Wenn nun nach vorstehendem §. 4. im Fall, daß ein Ehegatte, oder beide in stehender Ehe die Religion ändern, jedes Kind in der Religion erzogen werden muß, in welcher es einmal ist getauft worden, so stehet überhaupt erst den Kindern durch Landesherrliche Dispensation, oder Ablauf der gesetzlichen Jahre erlangter Volljährigkeit, die freie Wahl zu, welcher Religion sie beitreten wollen.

§. 6.

Eröffnung der protestantischen Schulen für die katholischen Glaubensgenossen.

Den katholischen Glaubensgenossen ist, so lange sie noch keine eigne Schule haben, deren Errichtung ihnen unbenommen bleibt, vergönnt, ihre Kinder in die protestantischen Schulen, — (versteht sich mit Ausnahme positiven Religionsunterrichts) — gegen Erlegung des gewöhnlichen Schulgeldes, zu schicken.

§. 7.

Trauung verschiedener Religionsverwandten.

Die Trauung von Verlobten verschiedener Religion, muß, der Regel nach, in der Kirche der Braut vorgenommen werden, kann aber, wenn die jura stolae an die ordentliche Parochie entrichtet worden sind, auch in der Parochie

Digitized by Google

des Bräutigams, oder in irgend einer andern Parochie erfolgen.

§. 8.

Stolgebühren.

Außer dem ebenbemerkten Falle, haben die katholischen Glaubensgenossen, wenn sie zu Jena selbst wohnen, durchaus keine Stolgebühren an die protestantischen Kirchen zu entrichten, und die bisher bei ihnen in Jena üblich gewesenen Begräbnißkosten, fallen gänzlich weg.

Katholische Glaubensgenossen aber, die außerhalb Jena im Lande wohnen, sind der Entrichtung der herkömmlichen Stolgebühren an die Parochie ihres Wohnorts, wenn solche den kirchlichen Act verrichtet, wie bisher unterworfen, und sind sonach berechtigt und schuldig, alle kirchlichen Acte ihres Glaubens bei dem katholischen Pfarrer in Jena vorzunehmen.

Bei der katholischen Kirche selbst finden gar keine Stolgebühren statt, doch können freiwillige Geschenke angenommen werden. Nur wenn der Pfarrer zu katholischen Glaubensgenossen außer der Stadt gerufen wird, müssen ihm die Reisekosten vergütet werden.

§. 9.

Verhältnisse der Kirche zum Staate.

Die katholische Kirche, ihre Diener und Besitzungen sind der oberaufsehenden Staatsgewalt unterworfen, und in allen Angelegenheiten, außer den bloßen kirchlichen, welche dem Bischof zukommen, der von Serenissimo hiezu speciell zu bestimmenden Immediatcommission und resp. in Jena errichtenden Kirchencommission zu untergeben.

Digitized by Google

Die Privilegien und Obliegenheiten der Kirche, ihrer Diener und ihrer Besitzungen, werden im Allgemeinen durchgängig nach den für die protestantischen Kirchen bestehenden Landesgesetzen beurtheilt.

§. 10.

Die Kirchengewalt oder das Kirchenregiment

wird, nach den Grundsätzen der katholischen, von einem Bischof verwaltet, wofür Se. Durchlaucht der Herzog gegenwärtig Se. Königl. Hoheit den Herrn Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg, anerkennen, sich jedoch für die Zukunft, und wenn eine neue Einrichtung der Bisthümer in den Rheinbundsstaaten stattfindet, die Wahl und Ernennung eines Bischofs vorbehalten.

§. 11.

Verhältniß des Bischofs.

Dieser Bischof ist, mit Vorbehalt der Souveränitäts-Rechte des Landesherrn, die oberste Kirchenbehörde:

1) in allen Spiritualibus;

2) in allen den Cultus der katholischen Religion betreffenden Anordnungen;

3) bei allen gegen die Kirchengesetze sowohl von den Layen als von den bei der Kirche angestellten Geistlichen begangenen Vergehungen, welche beide er mit Kirchen-, letztere aber auch mit Disciplinarstrafe zu belegen, die Befugniß hat, jedoch so, daß er

   a) nicht über drei Tage Gefängnißstrafe, noch

   b) Suspension oder Remotion ab officio erkennen kann, ohne vorher Serenissimi Zustimmung eingeholt zu

Digitized by Google

haben, welche jedoch, nach Vorlegung der Gründe, nicht versagt werden wird.

Der Bischof kann ferner:

4) entweder selbst, oder durch seine canonischen Stellvertreter jährliche Visitationen der inneren kirchlichen Verfassung, nach vorgängiger Anzeige bei Serenissimo, vornehmen, und hat,

5) da ihm an der Erhaltung der zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Mittel gelegen seyn muß, das Recht, die Einsicht der über die Administration des kirchlichen Vermögens geführten Rechnungen zu verlangen und alle zur Erhaltung des Kirchenvermögens und zur Wahrung der Rechte der Kirche nöthigen Anträge bei'm Landesherrn zu thun.

§. 12.

Ausschließung fremder geistlicher Behörden.

Außer diesen, dem Bischofe namentlich eingeräumten Befugnissen, ist jeder auswärtige äußere Einfluß auf die der katholischen Kirche zugethane Unterthanen gänzlich ausgeschlossen.

Daher dürfen keine päpstlichen Decrete, Bullen, Breven, Rescripte, Mandate und überhaupt keine Expeditionen des päpstlichen Stuhls, wenn sie auch nur Privatpersonen betreffen, keine Decrete fremder Synoden, keine allgemeinen Concilienschlüsse ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn publicirt, gedruckt oder an einzelne Personen erlassen werden.

Nur die — das Geheimniß des Beichtstuhls betreffenden — durch den Pfarrer vom Bischof eingeholten geistlichen Entscheidungen sind hiervon ausgenommen.

Digitized by Google

Sollte es jedoch hierbei in sehr wichtigen Fällen, auf eigenen Antrag der katholischen Glaubensgenossen nöthig werden, die Sache einer nochmaligen Untersuchung zu unterwerfen, so steht dem Landesherrn frei, einen oder mehrere andere auswärtige Bischöfe um definitive Entscheidung zu requiriren.

Uebrigens darf kein auswärtiger Nuntius, Legat, Vicar, apostolischer Commissar, oder sonst irgend eine auswärtige geistliche Behörde einigen Einfluß auf die katholischen Unterthanen des Landes ausüben.

§. 13.

Gränzen der bischöflichen Gewalt in Ansehung der den Cultus betreffenden Anordnungen.

Die von dem Bischof in Hinsicht auf den Cultus der katholischen Religion getroffenen Anordnungen, sind den polizeilichen Vorschriften des Landes unterworfen und dürfen auf keine Weise gegen dieselben anstoßen.

Jene beschränken sich überhaupt nur auf das Innere der Kirche und der Gränzen des Kirchhofs, ingleichen auf den Pfarrgarten, so lange er zur Pfarrei gehört.

Daher dürfen Processionen nur innerhalb der Gränzen des Kirchhofs, nie außerhalb desselben vorgenommen werden.

Die Glocken werden jedoch täglich, so wie bei Sonn- und Festtagen, nach dem allgemeinen Gebrauche der katholischen Kirche geläutet.

§. 14.

Einzelne Bestimmungen in Beziehung auf den Cultus.

Alle Feste und die allgemeinen Buß- und Bettage werden in der katholischen Kirche wie in der protestantischen,

Digitized by Google

nach den allgemeinen Vorschriften des Landes, besonders gefeiert, oder auf die nächsten Sonntage verlegt.

Nur

das Frohnleichnams-, das Allerheiligen- und das Mariä Himmelfahrtsfest

sollen in der katholischen Kirche besonders gefeiert werden. Jedoch sollen die beiden ersten Festtage keine gänzlichen Ruhetage für die katholischen Unterthanen seyn.

Am Maria Himmelfahrtstage aber, soll zugleich das Kirchenfest gefeiert und mit Gebeten für den erhabenen Stifter der Kirche und seiner hohen Kaiserlichen Familie begangen werden.

Am 14. October jedes Jahres ist ein hohes Seelenopfer für die an diesem Tage gefallenen Krieger zu halten.

Das Gebet für den Landesherrn und seine Fürstliche Familie, wird in das Gebet für allgemeine Angelegenheiten eingeschaltet und jedesmal mit demselben abgebetet.

Das dieserhalb entworfene Formular, ist jedoch zur Genehmigung von dem Pfarrer, an die Immediatcommission einzusenden.

Was die außerordentlichen im Lande vorgeschriebenen Gebete anbelangt, so sind solche von dem katholischen Pfarrer nach den ihm von der Herzogl. Immediatcommission zugehenden Formularen zu verlesen, wobei demselben die dem Ritual der katholischen Kirche gemäßen Zusätze gestattet bleiben.

Es ist dem katholischen Pfarrer auch nachgelassen, wenn auf besondere Feste Predigten gehalten werden sollen, die dieserhalb vorgeschriebenen Texte aus der von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Vulgata zu nehmen.

Digitized by Google

§. 15.

Kirchliche Handlungen, welche sich nicht unmittelbar auf den Gottesdienst beziehen.

Alle in Ansehung der Taufen, Proclamationen, Trauungen und Begräbniß stehenden oder künftig noch zu ertheilenden gesetzlichen Anordnungen des Landes, sind bei der katholischen Kirche, wie bei der protestantischen, zu beobachten.

Die nach den Grundsätzen der katholischen Religion besonders zu ertheilenden Dispensationen müssen jedoch von dem Bischof ausgebracht und vom Landesherrn bestätigt werden.

Uebrigens dürfen weder in- noch ausländische Bekenner der katholischen Religion, ohne daß die resp. Landesvorschriften beobachtet oder, hinsichtlich ihrer besondern Dispensation, von der weltlichen Landesbehörde eingeholt sind, von dem katholischen Pfarrer getraut werden.

Die Ehescheidungen werden bei der ordentlichen weltlichen Landesbehörde ausgewirkt und nach den allgemeinen Landesgesetzen decretirt.

Welchen Einfluß aber die Scheidung auf das Verhältniß der Geschiedenen zu der Kirche haben kann, bleibt der Beurtheilung des Bischofs überlassen, und es darf kein geschiedener Katholik zu einer anderweiten Verehlichung oder Verlobung anders zugelassen werden, als nach beigebrachter Bescheinigung des Bischofs, daß die katholische Kirche gegen seine neue Verbindung nichts einzuwenden habe.

Die Kirchenbücher bei der katholischen Kirche sind nach den im Lande vorgeschriebenen Exemplaren zu führen, und

Digitized by Google

haben denselben öffentlichen Glauben, wie die bei den protestantischen Kirchen; daher auch die Führung des katholischen Kirchensiegels, mit dem alle Kirchenzeugnisse zu beglaubigen sind, gestattet wird.

Nach den Kirchenbüchern sind die jährlichen Seelentabellen, an die Landespolizeibehörden einzusenden.

§. 16.

Gerichtsstand in Civilstreitigkeiten der Kirche, ihrer Geistlichen und Layen.

Die katholische Kirche, ihre Geistlichen, und die Layen sind in allen Civilstreitigkeiten und Criminalfällen, sowohl in Real- als Personal-Angelegenheiten, der ordentlichen Civil- und resp. Criminalbehörde des Landes untergeben, bei dieser allein — nicht bei dem Bischof oder Pfarrer — können alle gegen sie anhängig gemachten Civilstreitigkeiten und Criminaluntersuchungen verhandelt und entschieden werden.

Der Pfarrer und der Cantor, welche alle Vorrechte der protestantischen Geistlichen gleiches Ranges genießen, stehen in allen Civilangelegenheiten unmittelbar, auch wenn der Pfarrer Mitglied der Academie ist, lediglich nur unter Herzogl. Regierung.

Eben so werden alle über die katholischen Kirchengüter innerhalb Landes entstehende Streitigkeiten, so wie es bei den protestantischen Kirchengütern der Fall ist, vor Herzoglicher Regierung unmittelbar und kostenfrei verhandelt und entschieden.

Digitized by Google

§. 17.

Kirchenpersonale.

Bei der katholischen Kirche werden angestellt,
ein Pfarrer und nöthigenfalls ein von Serenissimo genehmigter Vicarius oder Caplan, ein Cantor, welcher zugleich Schullehrer ist, ein Sakristan, vier Kirchenvorsteher,
von welchen der Pfarrer und der Cantor kein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen.

§. 18 a.

Anstellung des Pfarrers.

Der Pfarrer wird, nach von einem Bischofe ertheiltem Voto informativo und von solchem mit den Candidaten vorgenommenem Examen, von der Herzoglichen Immediatcommission, dem Landesherrn vorgeschlagen und von Höchstselbigem confirmirt. In der Regel muß ein Graduirter dazu vorgeschlagen werden.

Dem jetzigen Pfarrer, Rath und Professor Henry, wird, im Fall er seine Stelle freiwillig niederlegen sollte, aus besonderer Begünstigung die Erlaubniß ertheilt, seinen Nachfolger, mit Einverständniß des Bischofs, zu präsentiren.

Bedenklichenfalls, kann ein anderes Subject, als das vorgeschlagene, zur Präsentation verlangt werden, und wird auch dessen Bestätigung bedenklich gefunden, so werden Serenissimus selbst ein Subject ernennen, und, nach vorher durch den Bischof angestelltem und gut ausgefallenem Examen, bestätigen.

Nach erfolgter Bestätigung wird der Pfarrer von der zur Oberaufsicht über die katholische Kirche bestimmten

Digitized by Google

Herzoglichen Immediatcommission mit dem Dienst- und Huldigungseide belegt, und sodann vom Bischof oder einem canonischen Stellvertreter, mit Zuziehung des weltlichen Kirchencommissarii, welcher letzterer die Einsetzung in die weltlichen Güter zu besorgen hat, eingesetzt. Der jetzige Pfarrer hat auf gleiche Weise den vorkommenden Dienst- und Huldigungseid noch zu leisten.

Vorkommende Dienst- und andere Vergehen des Pfarrers, wenn sie nicht bloß das Eigenthümliche der katholischen Religion betreffen — in welchem Falle sie der Untersuchung und Bestrafung des Bischofs überlassen bleiben — und wenn sie nicht in eigentliche Verbrechen ausarten — in welchem Falle sie bei Herzoglicher Regierung und resp. bei'm Herzoglichen Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen sind — werden durch die zur Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen zu bestimmende Immediatcommission untersucht und bestraft, welche nach Befinden auf Suspension oder Dienstentlassung bei Serenissimo anzutragen, und worauf solche durch Communication mit dem Bischof bewirkt, und von letzterem nicht verweigert werden kann.

§. 18 b.

Einkünfte des Pfarrers.

Die Einkünfte des Pfarrers bestehen:

1) in sieben Zehntheilen der jährlichen Revenüen des ganzen gegenwärtigen Vermögens der katholischen Kirche, incl. des jährlichen Abwurfs des Kirchenholzes.

Jedoch sind hiervon ausgenommen:

a) die Revenüen derjenigen Grundstücke, deren Abwurf in den Acquisitionsdocumenten oder Schen-

Digitized by Google

kungs-Briefen ausschließlich zum Besten des Kirchenärarii oder zu einem andern Zwecke als zur Besoldung des Pfarrers bestimmt ist;

b) dasjenige Holz, welches nach einem besondern einzureichenden Plane zu andern Zwecken in Reserve bleiben soll, und dasjenige, welches von den jährlichen Schlägen, der Pachter zu Mohrenthal, nach seinem Pachtsbriefe, und die Kirche zu Rittersdorf, zu erhalten haben.

2) In der Benutzung des durch die Kaiserl. Königl. Schenkung zur Pfarrwohnung acquirirten Hauses, nebst dem dazu gehörigen großen Garten, nach Abzug von 8 Ackern, von denen $\frac{1}{2}$ Acker der Cantor, $\frac{1}{3}$ Acker der Sakristan, und die übrigen $2\frac{1}{2}$ Acker das Kirchenärarium zu benutzen hat.

3) In denen von Serenissimo für die Jenaische katholische Pfarrstelle gnädigst ausgesetzten **Sechzig Thaler.**

§. 19 a.

Von dem Cantor und Schullehrer.

Der Cantor und Schullehrer wird von dem Pfarrer, nach vorhergängigem, mit ihm angestelltem Examen, bei der Immediatcommission vorgeschlagen, von solcher, falls kein Bedenken obwaltet, dem Landesherrn präsentirt, und von Höchstdenenselben confirmirt. Er wird auch, unbeschadet der dem Pfarrer und dem Bischof zu leistenden Verpflichtung, von der Immediatcommission mit dem Dienst- und Huldigungseid belegt.

Im Uebrigen treten in Ansehung seiner Bestätigung, und seiner Bestrafung bei vorkommenden Vergehungen, ganz

Digitized by Google

dieselben Bestimmungen ein, welche sich in Ansehung des Pfarrers im vorhandenen §. 18a. finden.

§. 19b.

Einkünfte desselben.

Die Einkünfte des Cantors bestehen:

1) in zwei Zehntheilen von denselben Kirchenrevenüen, von welchen der Pfarrer sieben Zehntheile zu genießen hat;
2) in der Benützung der für ihn bestimmten Gebäude und des dazu gehörigen Gartens, und des im vorigen §. für ihn bestimmten $\frac{1}{2}$ Ackers.

Uebrigens hat er die Befugniß, einen oder mehrere bei sich in die Kost zu nehmen.

§. 20a.

Vom Sakristan.

Der Sakristan, welcher das Läuten der Glocken, die Reinlichkeit der Kirche, der Gefäße und Wäsche, und alle zum Gottesdienste nöthigen Vorbereitungen in der Kirche zu besorgen hat, und nöthigenfalls dem Cantor in seinem Amte beistehen muß, wird, auf Vorschlag des Pfarrers, von den vier Kirchenvorstehern gewählt, von der Herzoglichen Immediatcommission bestätigt, und von der Lokal-Kirchen-Commission verpflichtet.

§. 20b.

Einkünfte desselben.

Seine Besoldung bestehet:

1) aus

dem Kirchenärario, dem der letzte zehnte Theil der Kirchenrevenüen, und der Ertrag einiger, besonders für selbiges ausgenommenen Grundstücke zufließt;

Digitized by Google

2) in der Benutzung des im §. 18b. für ihn bestimmten ½ Ackers Garten.

§. 21.

Subordination des Cantors und Sakristans unter dem Pfarrer.

Der Cantor und Sakristan stehen in allen Dienstangelegenheiten zunächst unter dem Pfarrer, und dürfen nicht, ohne dessen Genehmigung, sich aus der Stadt entfernen.

§. 22.

Von den Kirchenvorstehern.

Die zur Verwaltung des Kirchenvermögens mitbestellten vier Vorsteher, werden unter den angesehensten katholischen Einwohnern der Stadt Jena, das erste Mal von dem Pfarrer erwählt, und von der Herzoglichen Immediatcommission, falls kein Bedenken eintritt, bestätigt.

Bei einer künftig eintretenden Vakanz, wird der neue Kirchenvorsteher von den drei übrigen, unter Direction des Pfarrers, erwählt, und dann auf gleiche Weise bestätigt.

§. 23.

Von den katholischen Hebammen.

Eine katholische Hebamme, ausschließlich für die katholischen Glaubensgenossen, kann von dem Pfarrer und einem der Kirchenvorsteher in Vorschlag gebracht werden, muß sich aber, gleich allen Hebammen des Landes, der vorschriftsmäßigen Prüfung unterwerfen.

§. 24.

Von dem Kirchenvermögen; Rechte und Kirchengütern.

Die der katholischen Kirche dermalig zugehörigen — ihre Fundation ausmachenden Güter sind unveräußerlich.

Digitized by Google

Sie genießen alle Vorrechte der protestantischen Kirchengüter, und sollen nie mehr, als diese, zu den öffentlichen Abgaben und Lasten gezogen werden.

Alle öffentliche Lasten sind aus dem Kirchenärario zu bestreiten, so daß der Pfarrer und der Cantor davon gänzlich befreit sind.

Im Nothfall haftet die Gemeinde in subsidium.

§. 25.

Administration des kirchlichen Vermögens; A. im Allgemeinen.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirche, steht der im §. 9. erwähnten, von Serenissimo zu bestimmenden Immediatcommission zu.

Diese bestellt, nach eingeholter Höchsten Entscheidung, einen weltlichen Kirchencommissarium in Jena (in der Regel in der Person der dortigen Justizbeamten oder katholischen Rechtsgelehrten), welcher mit dem katholischen Pfarrer, als geistlichem Kirchencommissario, die Kirchrechnungen jährlich durchzugehen und zu justificiren, auch in allen vorkommenden erheblichen Fällen Bericht an die Herzogl. Immediatcommission zu erstatten, und etwa Genehmigung oder weitere Instruction einzuholen hat.

§. 26.

B. im Detail.

Die Detail-Administration wird von den vier Kirchenvorstehern, unter Vorsitz des Pfarrers, besorgt, und haben sich diese an jedem ersten Sonntage eines jeden ersten

Digitized by Google

Monats zu versammeln, und die vorkommenden Angelegenheiten zu reguliren.

Sie dürfen aber ohne Einwilligung und Zuziehung des weltlichen Kirchencommissarii keinerlei Art von Disposition machen, welche eine Ausgabe von mehr als 3 Thlr. nach sich zieht.

Einer von den vier Kirchenvorstehern hat die Kirchrechnung über die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, so wie die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude in der Stadt und auf dem Lande zu führen, und ist hierauf besonders zu verpflichten.

Ohne ausdrückliche Autorisation des Pfarrers und der übrigen Kirchenvorsteher, darf er durchaus keine außerordentliche Ausgabe, wenn sie auch weniger, als 4 Thaler beträgt, bestreiten.

Er hat zugleich über sämmtliche Kirchenmobilien und Effekten ein vollständiges — von dem Sakristan, welcher die Effekten unter sich hat, zu unterschreibendes, Inventarium zu führen, welches jährlich bei Justification der Rechnung, von dem weltlichen Kirchencommissario durchzugehen und zu revidiren ist.

§. 27.

Kirchen-Repositur und Depositum.

Die über die Kirche vorhandene Urkunde und Papiere werden von dem Pfarrer in ein Verzeichniß gebracht, und in einem besondern Kasten aufbewahrt, zu welchem zwei verschiedene Schlüssel sind, von denen einen der Pfarrer, und den andern der Rechnungsführer aufzubewahren hat.

Digitized by Google

Auch dieses Verzeichniß ist bei der jährlichen Rechnungsjustification zu revidiren;
abgefaßt werden, als bestätigen Wir solches in allen Punkten und Clauseln, Kraft der Uns über die gedachte katholische Kirche zustehenden Landesherrlichen Macht und Gewalt, und haben darüber diese Urkunde in duplo ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterschrieben und unser Herzogliches Insiegel beizudrucken befohlen.

So geschehen und gegeben, Weimar den 19. April 1813.

(LS.) Carl August H. z. S.

(LS.) Carl Erzbischof von Regensburg.

Confirmations-Urkunde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Wahrheit für die menschliche Seele ist das, was die Sonne für die Welt ist. Wo diese immer aufgeht, da empfangen wir sie freudig, und rüsten uns munter zur Arbeit. Ebenso, woher immer uns die Wahrheit entgegenstrahlt, da freut sich bei ihrem Lichte die Seele, sie blickt empor, beglückwünscht sich, und zerstreut das Dunkel der Unwissenheit. Wie also der Welt nichts willkommener seyn kann, als der Strahl der Sonne, so kann der Seele nichts Lieblicheres, Köstlicheres, Höheres zu Theil werden, als Wahrheit.

Zwingli.

Digitized by Google

II.

Ueber das

Zwangsrecht gegen den Beichtvater

auf Revelation jedes Beichtgeheimnisses, sobald die Gerechtigkeit zum Besten der Justizpflege darauf dringt,

mit besonderer Rücksicht

auf die Gemeinschädlichkeit der Ohrenbeichte.

Bisher wurde dieser Gegenstand nur selten und dürftig beleuchtet. Bei den Katholiken überging man ihn aus einer gewissen Scheu vor geheiligter Glaubenslehre, bei den Protestanten vielleicht aus Besorgniß gegen den Grundsatz der Duldung hergebrachter Gebräuche anzustoßen. Indessen dürfen doch diese Rücksichten keinesweges hindern, die Sache selbst genauer in's Auge zu fassen.

Aus der Betrachtung über den Zweck des Staats und dessen Wirksamkeit, und aus der richtigen Würdigung des Einflusses des Christenthums überhaupt wird das Wahre unverkennbar hervorgehen. Dabei soll weder die Vorzüglichkeit der einen oder der andern Glaubenslehre polemisch

Digitized by Google

festgesetzt noch auch die christliche Duldung überschritten werden, indem man mit möglichster Partheilosigkeit die Untersuchung beginnt, und hauptsächlich dieselbe durch Anschauung des Wirklichen geleitet seyn läßt.

Jeder Urtheilende, er mag der einen oder der andern Confession angehören, wird unbefangen die zwei Lehrsätze zugestehen müssen; daß

1) das priesterliche Interesse dem Staats-Interesse nicht entgegengesetzt seyn dürfe; und
2) daß das Staats-Interesse jeden Bürger verpflichtet, die Wahrheit zu erklären, so oft er von der ordentlichen Obrigkeit dazu aufgefordert wird.

Hieraus ergiebt sich schon von selbst, daß der Kirche und ihren Dienern keine Befugnisse zustehen können, die den geringsten nachtheiligen Einfluß auf das Staats- oder bürgerliche Verhältniß ihrer Mitglieder haben, daß also dieselben auch verbunden sind, diejenigen, welche Verbrechen begingen, und folglich die in der Kirche sanctionirten und vom Staate bestätigten Anordnungen übertreten, bei der weltlichen Obrigkeit auf Verlangen anzuzeigen, und so auf die Bestrafung derselben nach den im Staate bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Ist die Kirche oder eine Gesellschaft, die sich vereinigt hat, Gott gemeinschaftlich nach einem besondern Ritual zu verehren, im Staate nichts Anderes, als was eine jede andere Gesellschaft für eigenthümliche Zwecke ist, so hat sie auch keine andere Rechte, als diese Gesellschaften haben. Und so sonderbar man es finden würde, wenn eine solche Gesellschaft sich einfallen ließe, einen besondern Staat im Staat auszumachen, eben so sonderbar ist es auch, wenn

Digitized by Google

die Gesellschaft, die man Kirche nennt, einen besondern Staat im Staate bilden, und sich ihm gegenüber oder gar über ihn stellen will. Sind die Geistlichen, vom Erzbischof bis zum Kapellan, Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, und erfreuen sie sich aller ihrer Vortheile und Wohlthaten, so ist es billig und gerecht, daß sie so wie für ihre Person und Güter, so auch durch ihre unbedingte Unterwürfigkeit gegen die Staatsanstalten zum Bestand und Wohl des Ganzen das Ihrige beitragen. Den Dienern der Kirche Befugnisse einräumen, die mit der Erlangung des Staatszwecks im Widerspruche stehen, hieße die Mißbräuche billigen, die, wie die Geschichte lehrt, für Fürsten und Völker von den gefährlichsten und nachtheiligsten Folgen gewesen sind, hieße das durch die Reformation blutig erkämpfte Kleinod — das jedem Fürsten zustehende Majestätsrecht verkennen, nach welchem er dahin sehen muß, daß die Religion dem Staate nicht schädlich werde. Ne detrimenti quid capiat Respublica e Religione.

Diejenigen, welche dem Grundsatze zugethan sind *), daß der katholische Beichtvater nicht gezwungen werden könne, das Geheimniß der Beichte zu verrathen, und daß er es selbst dann, wenn es die Gerechtigkeit zum Besten der Justizpflege also verordne, verweigern könne, berufen sich nur allein auf die Kirchen-Dogmen, die kanonischen Sta-

*) Und diejenigen Geistlichen sind es alle, welche es für unerträglich finden, ihrem Regenten als geistlichem und weltlichem Oberen zugleich nach dem wahren Zeitgeiste unterthänig zu seyn.

Digitized by Google

tuten, auf die staats- und völkerrechtlich anerkannte freie Ausübung des christlichen Religions-Cultus. Nach ihrer Ansicht schließt eine jede Entscheidung, welche ein von diesem Cultus allgemein angenommenes Dogma geradezu verletzt, eine Verletzung jener Gesetze in sich, die die freie Ausübung jenes Cultus überall garantirt haben. Einen Priester zu zwingen, das Geheimniß der Beichte zu verletzen, heißt Ihnen mithin so viel, als die Ausübung ihres Cultus hemmen, den priesterlichen Glauben schwächen, und der Freiheit der Gewissen zu nahe zu treten. Sie betrachten die Unverletzlichkeit jedes Beichtgeheimnisses als einen wesentlichen Grundsatz ihres Glaubens. Sobald dieses Geheimniß nicht mehr heilig wäre, sagen sie, würde jeder eine gottgefällige Handlung vermeiden, die ihn, statt ihm die Freisprechung von seinen Sünden zu verschaffen *), der Gefahr aussetzen könnte, sein Vergehen auf Unkosten seiner Sicherheit zur Kenntniß der Obrigkeit gebracht zu sehen.

Sie berufen sich auf das Cap. 12. x. de poenitentiis, welches den Beichtvater zur Pflicht mache, das Ge-

*) Großen Trost allerdings gewährt des Priesters Absolution selbst für das Aergste und Peinlichste. Der Beichtende wirft die Sorge von sich, wie der Kranke auf den heilenden Arzt, der ihm Genesung verkündet. Aber ist es denn darum kein Widerspruch, unbesorgt den sinnlichsten Ausschweifungen sich in die Arme zu werfen, um hernach in gehöriger Ordnung durch Buße den Himmel zu versöhnen? Schon Hume bemerkt den sittlichen Nachtheil dieser Ruhe, Hist. of England, Vol. VI. c. 34; auch Herder, Ideen zur Phil. d. Gesch. der Menschheit, Thl. 4. S. 61.

Digitized by Google

beichtete durchaus geheim zu halten, und ziehen noch daraus den Schluß, daß, so oft sich ein Reuiger an einen Priester als Beichtvater wende, dieser in ein Verhältniß der Amtspflicht zu ihm trete, und folglich die unbedingte Verpflichtung contrahire, die Geheimnisse, welche der erste ihm anvertraute, heilig zu bewahren.

Daß alles dasjenige, was nothwendig zur Ausübung der christlichen Religion gehört, vom Staate geehrt und geschützt werden müsse; daß namentlich die Beichte zu den gottesdienstlichen Gebräuchen gehört, daß die Idee, die ihr zum Grunde liegt, das Bedürfniß des schuldbewußten Herzens befriedigt, sobald sie zwangslos ist, daß auch weniger davon Gebrauch gemacht werden würde, sobald die Unverletzlichkeit des Geheimnisses nicht mehr versichert wäre, sind Wahrheiten, die jeder fromme Christ gern zugeben wird. Dennoch läßt sich eine gegentheilige Entscheidung der aufgestellten Frage wohl begründen, ohne das Zutrauen, welches man der religiösen Beichte schuldig ist, zu erschüttern, und dadurch der Ausübung dieses Acts der Religion nachtheilig zu werden.

Die Schranken dieser Schrift vergönnen nicht, allen den Zweifeln zu begegnen, die eine wohldurchdachte dogmatische Theorie dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte entgegenstellen dürfte, ich muß mich daher nur auf die Hauptgründe für die Nothwendigkeit einer Reform dieser mißverstandenen Lehre, wie sie in einem aufgeklärten Jahrhundert und im Schooße der Philosophie nach den Forderungen der Zeit erkannt worden, beschränken.

Für diesen Zweck genügt der schon früher angedeutete Lehrsatz: daß die christliche Religion die Rechte des Staa-

Digitized by Google

tes und der Fürsten nicht schmälern wollte. Im Gegentheil hat diese göttliche Religion den Grundsatz der Untheilbarkeit der unumschränkten Macht des Monarchen selbst geheiliget, indem sie lehrte, daß es unerläßlich bleibe, sich den Mächten der Erde, die Gott selbst angeordnet hat, zu unterwerfen.

Als Jesus Christus seine Apostel aussandte, allen Nationen zu predigen, empfahl er ihnen dazu die Erlaubniß der Fürsten zu suchen; er befahl ihnen zugleich, sich von denjenigen Orten zurückzuziehen, wo sie von der weltlichen Obrigkeit nicht würden aufgenommen werden.

Nichts ist einleuchtender, als die hieraus hervorgehende Lehre: daß nämlich das Daseyn der Kirche und ihre Rechte immer an die Bedingung geknüpft sind; daß ihr Zweck und Gebrauch den Staatszweck und seine Majestätsrechte nicht hindern dürfe. Keine Religion kann wahr, kein Kirchengesetz gerecht seyn, sobald es dem Wohl des Staates hinderlich wird, denn es ist ausgemacht, daß der Zweck der kirchlichen Gesellschaft dem Zwecke des bürgerlichen Vereins nicht entgegenstehen darf.

Welche Hierarchie unter den Dienern der Religion auch stattfinden mag, immer werden dieselben wesentlich der höchsten Gewalt der Fürsten untergeordnet bleiben; und kein Religionslehrer, kein Priester wird der weltlichen Obrigkeit da je den Gehorsam versagen dürfen, wo diese zur Förderung des Staatszwecks die Wahrheit zu erforschen, Verbrechen zu verhüten oder schon geschehene zu entdecken sich bestrebt. Wohin man seinen Blick richtet, siehet man allenthalben diese große Lehre der Ueberlieferung anerkannt und bekräftiget. Man sichert sie in den allgemeinen Concilien, man siehet sie in den Werken der hei-

Digitized by Google

ligen Väter, in den Jahrbüchern der Kirche und in der heiligen Schrift anbefohlen.

Man vergleiche den hierher gehörigen Artikel der Augsburgischen Confession:

Art. XXVIII. wo es heißt:

„die geistliche Gewalt soll weltlich Gesetz und Gehorsam nicht aufheben oder zerrütten, soll weltlicher Gewalt nicht Gesetz machen."

Vergleiche auch:

2. Cor. 13. „Wir haben keine Macht wider die „Wahrheit, sondern für die Wahrheit."

Die Kirche ist eine Gesellschaft, welche den landesherrlichen Verordnungen nicht widerstreben darf, — in ihr ist Niemand Herr, Unterthan oder Richter, ihr steht keine Gerichtsbarkeit und keine Entscheidung zu.

Christus selbst sagt: mein Reich ist nicht von dieser Welt, wer hat mich zum Richter über euch gesetzt?

Das Herrschen und Regieren der ganzen Geistlichkeit, vom Papste bis zum Diacon, ist dem Geiste der ersten Kirche ganz entgegen. Ihr Streben geht nur jenseits, über diese Welt hinaus, in das Paradies der ewigen Seligkeit. Alles was sie lehrt und thut, muß sie den Staat wissen lassen, der öffentlichen Ruhe und Ordnung wegen. Der Papst ist kein Herr auf dieser Erde, vielweniger stehet er höher, als alle Fürsten *). Ihm wird vielmehr verboten,

*) Spittler sprach ein großes, tiefes Wort aus, als er sagte: „ursprünglich sollte der Lehrer der christlichen Gemeinde zu Rom, um nichts vornehmer seyn, als der Lehrer eines phry-

Digitized by Google

Gesetze zu geben oder Lasten aufzulegen, welche der Heiland nicht hatte auflegen wollen. Jesus maßte sich keine Herrschaft über die Menschen an, sondern überließ diese den Königen. Nicht einmal über den Glauben wollten die Apostel herrschen *).

Ist demnach gerade die Kirche, gerade die Geistlichkeit schon nach der Lehre ihres Stifters zur offenen Darlegung der Wahrheit, zur Folgsamkeit und Förderung der Staatszwecke bestimmt, so kann für sie die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses keinen Vorwand abgeben, um Rebellen und Majestätsverbrecher, Meineidige, Räuber und Diebe u. s. w. der strafenden Gerechtigkeit unentdeckt zu lassen. Der vorsichtige Richter wird ohnehin den Beichtvater nur dann zum Zeugniß auffordern, wenn ihm andere Erforschungsmittel nicht übrigen, und die Wichtigkeit der Sache es erfordert. Ist er aber einmal dazu aufgefordert, und kann die Wahrheit nur durch ihn ermittelt werden, so ist nicht abzusehen, warum er nicht, wie jeder andere Bürger, die Obliegenheit haben sollte, der Gerech-

---

gischen Dorfs." Der Vorzug, den auch in religiöser Beziehung in den ersten Jahrhunderten Rom genoß, rührt offenbar nur daher, daß Rom die Hauptstadt des Reichs war, und von jeher zur Herrschaft der Welt bestimmt zu seyn schien. Erst war das Kapitol die Leuchte und das Schrecken der Völker, und aus den Trümmern der fallenden Riesin sprang der Vatikan empor.

*) Joh. 6. 15. — Joh. 18. 36. — Luk. 12. 13. 14. — Luk. 22. 26. — Matth. 20. 25. — Matth. 2. 28. — Jak. 4. 14. — Mark. 10. 42. — Hebr. 11. 13 — 16. — 2. Kor. I. 23. — 1. Petr. V. 3. — Matth. 10. 11. — Mark. 6. 10. — Luk. 20. 24 — 26. — 1 Petr. 5. 2.

Digitized by Google

tigkeit über diejenigen Thatsachen Zeugnisse abzugeben, welche ihm in dem religiösen Acte der Beichte anvertraut worden sind. In dieser Hinsicht kann das priesterliche Zutrauen kein Privilegium vor dem natürlichen Zutrauen voraus haben, wenn nicht die äußere und bürgerliche Verbindlichkeit vernichtet, und das Interesse des Staats aus Furcht vor jenem Popanz, der lange die Menschheit, in den düsteren Nimbus von Aberglauben und Heiligenschein gehüllt, tyrannisirt hat, verletzt werden soll.

Nimmt man doch an, und Manchen ist es unbezweifelt *), daß der Beichtvater ihm gebeichtete, erst zu begehende Missethaten durch Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern schuldig sey, und ist es von Vielen anerkannt **), daß auch der Beichtvater, eingedenk der Römischen Vorschrift:

L. 1. ff. ad leg. jul. Majestatis,

das schon begangene Verbrechen des Hochverraths selbst nachher noch anzeigen müsse, so wäre ja durch diese beiden Ausnahmen, der sacramentalischen Eigenschaft der Beichte die Allgemeinheit ihres Werths ohnehin genommen. Kann der Beichtvater in diesen beiden Fällen Herr über die kirchlichen Geheimnisse werden, warum soll ihm dieselbe Religion, derselbe Beweggrund nicht auch zur obrigkeitlich gebotenen Entdeckung in allen übrigen Fällen, wo ihm was Verbrecherisches bekannt worden, verpflichten? Von der

*) Ziegler comment. ad Lancellotti instit. L. II. Tit. 5. §. 19. — Joh. G. Pertsch, vom Rechte der Beichtstühle, 2. Absch. 4. Kap. §. 17.

**) Franc. Buddel Diss. de concordia religionis christianae cum statu civili. Halae 1702.

Digitized by Google

vorzugsweisen Anwendung canonischer Gesetze, kann kein Einwand hergenommen werden. In einer Periode, der es nie an Anstrich und Prätext fehlte, rein weltlichen Sachen die Gestalt von geistlichen und kirchlichen zu geben, nur um die Gränzen der päpstlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit zu erweitern, erzeugte sich die Meinung, daß das canonische Recht in Allem, was die Kirche und das Gewissen *) betreffe, dem Römischen Rechte vorgehen müsse. In diesem Wahne ging man so weit, daß Laien vom Zeugniß gegen ihre Beichtväter, und übrige Geistliche selbst in peinlichen Fällen ausgeschlossen wurden **), und es fehlet leider nicht an Rechtslehrern, die bei strafrechtlichen Grundsätzen den canonischen Gesetzen den Vorzug vor den Römischen einräumen. Allein, wem ist wohl unbekannt, daß bei der Aufnahme der Römischen und canonischen Gesetze, weder diesen noch jenen ein gesetzlicher Vorzug ertheilt worden? Nur ihr innerer Werth kann diesen oder jenen einen Vorzug vor den andern verschaffen.

Die Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses, im Sinne gegenwärtiger Untersuchung, kann nur insofern zugegeben werden, als es nicht dem Beichtvater zum Vergehen anzurechnen ist, wenn er den ihm im Beichtstuhle bekannt gewordenen Verbrecher nicht freiwillig der weltlichen Obrigkeit anzeigt, oder außer dem Beichtstuhle unthätig bleibt, das verbrecherische Vorhaben in der Ausführung und seinen Folgen zu verhindern. In dieser Hinsicht möchte die

*) Allein was sind Kirchensachen, was Gewissenssachen? wer soll im Collisionsfall den Streit schlichten?

**) Cap. 14. X. de testibus.

Lehre derjenigen Criminaliſten *), welche jene Conniven̄z, beſonders bei ſchweren Verbrechen, als Hochverrath, Ver-

*) 1) Schon Wolfgang Adam Lauterbach, in ſeinem Collegio Theoretico practico, deſſen erſte Auflage, Tübingen 1690 erſchienen iſt, hat die Idee aufgeſtellt, daß auch die bloße Wiſſenſchaft um ein Verbrechen, und die Nichtverhinderung deſſelben, alsdann ſelbſt ein Verbrechen ſey, wenn das Hauptverbrechen unter die delicta atrociora gehöre. — Lib. XLVII. Tit. XVI. §. VIII. und daſelbſt die Limitatio 3.

2) Ebenſo Heinr. Cocceji Diss. de Socio Criminis Francof. ad Viadr. 1701. Thes. XIX. Seite 6 und 7: „habetur pro Socio Criminis, si *Atrox* crimen sit."

3) Nicht minder Auguſtin von Leyſar. Spec. CXIII. Med. IV — VIII. auch wegen beſonderer Verpflichtung spec. DXXXIV. Med. IX. X.

4) Joh. Paul Kreß: in Comment. ad C. C. C. Art. CLXXVII. Reg. IX. p. 659. Regulariter qui non impedit delictum, licet posset, vel non tenetur si delictum laevius; vel poena arbitraria coercetur, si delictum *grave* v. c. incendium.

5) Der noch berühmtere Commentator Joh. Friedr. von Böhmer, zu eben dieſem Artikel, §. 8. S. 845. ſtellt „Latrocinium" namentlich als eines der Verbrechen auf, deſſen gefliſſentliche Nichtverhinderung ſelbſt Verbrechen iſt.

6) Joan. Godofr. Funkler, oder auch der reſp. Carl Wilh. Winkler: De ommissionis crimine, Lips. 1776. §. VII.

7) J. L. E. Püttmanni de Crimine Coniventiae, in ſeinen Opusc. Jur. Crim., Lips. 1789. No. III. beſ. S. 83. 84.

8) Ge. Jac. Fr. Meiſter: Princ. Jur. Crim. §. 44. Not. d. „vi praestiti Homagii."

9) Joh. Chriſt. von Quiſtorp: Grundſ. d. peinl. Rechts, Auſl. VI. Roſtock 1809. §. 61. S. 102.

Digitized by Google

wandtenmord, Falschmünzerei und Raubmord ausdrücklich für ein Verbrechen erklären, auf den Beichtvater kaum angewendet werden können; obgleich über die moralische Abscheulichkeit dieser Connivenz schon der heidnische Philosoph M. Tullius Cicero viel vernunftgemäßer und christlicher zu richten scheint *) als Papst Innocenz III. **).

Ich glaube dargethan zu haben, daß jede Regierung im eigentlichen und strengsten Sinne die Pflicht hat, das sogenannte Sigillum confessionis da, wo man sich in offenbarer Opposition wider den Staat noch darauf beruft, als ein Product pfäfffischer Politik unbeachtet zu lassen. Eine wahre, des Namens werthe Regierung, thut wenigstens das Mögliche, zum Behufe ihres Zwecks. Griff jedoch eine fremde Gewalt mächtig ein, bindend oder hemmend, die Macht des Staates, selbst im Kreise seiner Bestimmung und seiner Pflicht; dann wäre der sogenannte Staat in der That zu bedauern, den seine höhere Politik auf das Princip der Nachgiebigkeit verwiese.

Will der Staat treue Unterthanen behalten, so verwahre er sich standhaft gegen das Princip der unabhängigen geistlichen Macht, welche jederzeit eine Nebenbuhlerin der weltlichen gewesen ist. Es ist unmöglich, daß Unter-

*) Injustitiae duo genera sunt; unum eorum, qui inferunt; alterum eorum, qui ab iis, quibus infertur, si possint, non propulsant injuriam. — Qui non defendit, nec obsistit, si potest, injuriae, tam est in Vitio, quam si parentes, aut amicos, aut patriam deserat.

**) Der nämlich im Jahre 1216 die Ohrenbeichte einführte, und durch das C. 12. X. de poenitentiis das sicherste Mittel zur Ausdehnung der Priesterherrschaft schuf.

Digitized by Google

thanen, deren Treue und Gehorsam getheilt ist, eben so gute Unterthanen seyn können, als die, bei welchen sie ungetheilt sind. Ja, der Unterthan, der fest an die geistliche Gewalt glaubt, muß in seinem Gewissen diese jederzeit der weltlichen vorziehen, so oft sie mit ihr in Widerstreit kommt. Es ist dieses eine ganz nothwendige Folge von dem Begriffe, den sich der Mensch von seinem Gott macht, dessen Repräsentant ihm immer der Priester bleibt. Darum ging schon Kaiser Joseph II. damit um, seine Unterthanen von der päpstlichen Gewalt zu befreien. Er sagte zum Spanischen Gesandten, Ritter Azara:

„er hoffe, sein Volk noch überzeugen zu können,
„daß es katholisch bleiben könne, ohne Römisch
„zu seyn;"

und sicher würde er seinen Zweck erreicht haben, hätte er länger gelebt *).

Auch Napoleon pflegte zu sagen: „ich kenne einen einzigen glücklichen Fürsten auf der Welt; dieses ist der König von England; denn er vereinigt in einer Person die höchste weltliche und geistliche Gewalt; dahin sollte ich doch es wohl auch bringen können?" Wohl möchten alle Fürsten es dahin bringen können, ohne einem Morus den Kopf abschlagen lassen zu dürfen. Aber in Unterhandlungen sollten sie sich niemals mit dem Papste einlassen; denn eben hierdurch erkennen sie ja dessen geistliche Gewalt an, und geben zugleich die Dienstbarkeit in der Religion zu, mit Verkennung geistiger Freiheit.

*) S. von Dohm's Denkwürdigkeiten, II. Bd. S. 348.

Digitized by Google

Dieser Wink geht vorzüglich katholische Fürsten an, die ihren Staaten jene Gewalt wieder verschaffen sollten, die der Souverainität durch List und Aberglauben von einer fremden, nur auf einer bloßen Meinung und Vorurtheilen beruhenden Macht wider den Geist der alten Kirche entrissen worden. Aber auch für protestantische Fürsten, die jetzt mehr denn sonst katholische Unterthanen zählen, sollte diese Betrachtung nicht verloren gehen, zumal in einer Zeit, wo die Neigung der Menschen zum Wunderbaren und zum Aberglauben durch die päpstlichen Projecte einiger, auch protestantischer, Prediger Nahrung erhält. Arbeiten nicht mehrere unter ihnen ganz frech auf den Hildebrandismus los, wenn sie einen protestantischen Papst, welcher, in völliger Unabhängigkeit von weltlichen Regenten, das geistliche Regiment in erster und letzter Instanz, gleich dem Dairi in Japan, führe, begehren? wenn sie die Ehelosigkeit der Geistlichen wieder einführen wollen? ja, wenn sie sich wieder nach der Ohrenbeichte als einer Zwangsanstalt, dem einzigen Mittel, die inneren Gesinnungen der Gemeindeglieder zu erforschen, äußerst sehnen?

Nach dieser kurzen Abschweifung, die mit der Natur des Gegenstandes nur allzusehr verwandt war, sey es mir endlich vergönnt, zur Schlichtung der aufgeworfenen Streitfrage ein Auskunftsmittel vorzuschlagen. Es lautet einfach, ist auch weder neu, noch unerhört, auch gar nicht schwer zu befolgen, weil es den Gesinnungen der Mehrheit entspricht. Ich meine damit die Abschaffung der Ohrenbeichte, in Rücksicht deren man sich ohnehin nicht verbergen kann, daß die Beichtstühle wenig besucht sind. Einige beichten gar nicht, andere verschweigen gerade die

Digitized by Google

Sünden, welche sie beichten sollten: In beiden Fällen geschieht eine Entfernung von den Grundsätzen, welche nicht erfolgte, wenn man von der Ohrenbeichte befreit wäre. Stelle man lieber die öffentliche Beichte wieder her. Man beichte im Allgemeinen, ohne die Fehler zu sehr in's Einzelne zu treiben, wie das in der reformirten Kirche geschieht. Der Prediger lies't ein allgemeines Sündenbekenntniß ab, in welchem sich ein jeder erkennen kann. Die Gläubigen beten es nach; daraus wird dann also eine innere Privatbeichte, und der Sünder bittet mit Reue Gott um Vergebung *).

Politische Rücksichten vorzüglich reden der Ausführung dieses Vorschlags das Wort. Nie hatten die Regierungen mehr Ursache auf die Abschaffung der Ohrenbeichte zu dringen, als eben jetzt, wo den Jesuiten bei ihrem ununterbrochenen stillen Fortwirken in vielen Gegenden Europens ihre öffentliche Wiedergeburt gelungen ist **). Durch die

*) Oder wirke man wenigstens bei einer künftigen Kirchenverbesserung dahin, daß kein Glied der christkatholischen Gesellschaft geradezu gezwungen werde, seine Sünden mit ihren kleinsten Umständen specificirt und gleichsam nach Art des Linnée'schen Systems, zu beichten; und daß es der Andacht eines Jeden freigestellt werde, den Geistlichen um die Anwendung des Heilsmittels der Buße nach der Weise zu bitten, wie man sie in den ersten zwölf Jahrhunderten kannte.

**) Was dem Heiligen Vater auf dem Wege der Unterhandlung mit den Fürsten nicht gelingen wollte, das glaubte er, wenn auch nicht gleich, doch allmählig durch die Jesuiten erlangen zu können. Die Zurückberufung und Wiederherstellung dieses verrufenen und gefährlichen Ordens konnte dem Papst nur

Digitized by Google

Ohrenbeichte finden sie das schicklichste Mittel das Gift ihrer gefährlichen Grundsätze fortzupflanzen, und unter dem

zu einer Zeit gelingen, wo man auf nichts weniger gefaßt war, als auf eine solche Maaßregel; nämlich im Sommer des Jahres 1814, wo die Regierungen, gedrängt durch wichtigere Angelegenheiten, das Kirchenthümliche aus den Augen verloren hatten. Würde nicht allgemein behauptet, Pius VII. sey zu allen Zeiten ein Freund der Jesuiten gewesen; so wäre es beinah nicht zu erklären, wie ein so entscheidender Schritt, wie die Einführung der Jesuiten, ohne die Einwilligung der sämmtlichen Fürsten Europas, besonders zu einer Zeit geschehen konnte, wo der Kaiser von Rußland eben diesen Orden, welcher nach seiner Auflösung den Schutz der großen Katharina gefunden hatte, aus der Hauptstadt seines Reiches verbannte, weil er die Gesetze der Duldung übertreten, und durch Proselyten-Macherei den Frieden der Familien gestört hatte. Diese Maaßregel, offenbar nur auf die Fortdauer der kirchlichen Theokratie und die Restauration des Papstthums in seiner dreiköpfigen Gestaltung berechnet, war unstreitig nicht die Sache, die der Papst in seiner Stellung gegen die sämmtlichen Staaten Europa's für sich allein beschließen konnte. Zwar ist diese Maaßregel, außer Rußland, auch noch von Portugal, Frankreich, Oesterreich, Preußen, und den sämmtlichen Königen und Fürsten Deutschlands, durch bittere Erfahrung belehrt, verschmähet worden. Allein es ist noch bedauerlich genug, daß dieser päpstliche Lieblings-Orden sich schon zum großen Theil über die Oberfläche der Italienischen Halbinsel, über Neapel, Sardinien, Spanien, und über einige Cantons der katholischen Schweiz verbreitet, und daß die Regierungen dieser Staaten nur einen Augenblick jene langen Kämpfe mit den Mächten Europa's vergessen konnten, nach welchen sich selbst die Regierung des Kirchenstaates unter Clemens XIV. im Jahre 1773 zur Aufhebung des Jesuiten-Ordens entschlossen hatte.

Digitized by Google

Scheine der Religion und dem Schilde des Beichtgeheimnisses die Regierungen anzufeinden, die schleichenden Obscuranten und Mystiker für ihre Zwecke zu gewinnen, und so den Schauplatz jener schrecklichen Thaten vorzubereiten, welche sie, nach den Grundsätzen ihres Ordens, zur Empörung des ganzen Menschengeschlechts von jeher verübten. Die Ohrenbeichte, dieses Institut der Verwirrung der innern und äußern Welt, der Quelle des Verraths, der Offenherzigkeit, Einfalt und Andacht — bietet ihnen das Mittel, in schleichender Heimlichkeit die Gehorsamspflicht gegen die Oberherrlichkeit zu untergraben und dem im Volke schon sattsam entwickelten Empörungsstoff die Stärke schwärmerischer Wuth zu verleihen. Wer kennt nicht diese Stärke, wenn sie, von der Religion der Priester geweihet, mit kühner Rede die Flammen des Aufruhrs anbläs't? Ich erinnere an die Vor, während und nach der Beichte der Schamhaftigkeit, Sittsamkeit und Unschuld gelegten Schlingen, an die Ruchlosigkeiten, welche die sogenannten Illuminaten, Molinosisten und Jesuiten verübten, an die vielen politischen Meutereien und Umwälzungen, die in dem Beichtstuhl oder vor dem Beichtgericht eingeleitet oder benutzt worden. Sie sind, diese Gräuelthaten, schon von vielen Schriftstellern in das Gedächtniß zurückgerufen worden. Aber um meine Besorgniß nicht als eine eitle Furcht erscheinen zu lassen; um zu zeigen, wie verderblich von jeher die Flamme war, welche aus der Ohrenbeichte, jenem reizbaren Funken der mönchischen Wißbegier hervorgebrochen, lasse auch ich die Erfahrung zeugen.

Wem ist die schauderhafte Tradition von der in den Spanischen Niederlanden gestifteten unzüchtigen Mariani-

Digitized by Google

schen Sodalität unbekannt geblieben, in welcher alle Frauenzimmer entblößt von ihren frommen Beichtvätern — den Jesuiten — wöchentlich einmal — gegeißelt wurden *).

In Piemont und Montepulciano wurden die Jesuiten verjagt, weil sie den Beichtstuhl zur Verführung der Mädchen und Weiber benutzten.

Ribera, der Beichtvater des Kardinals Karl von Borromeo, trieb mit dessen Pagen 1564 im Beichtstuhle Knabenschänderei, und Pater Nicolaus Koprevizius schwängerte ein Hoffräulein am erzherzoglichen Hofe zu Gräz nach der Beichte — Cotton, eine Nonne zu Avignon **). Gerard, welcher den Prinzen zu Delft den 10. Juli 1586 durch einen Pistolenschuß absichtlich tödtete, gestand, mit diesem Mordplane schon mehrere Jahre beschäftigt gewesen, von einem Jesuiten zu Trier in der Beichte darüber gelobt worden zu seyn, und das Versprechen der Märtyrerkrone erhalten zu haben, wenn er auch darüber ergriffen werden sollte. Er bekannte noch mit drei andern Jesuiten sich vorher darüber besprochen zu haben, die ihm gleichfalls ihren Beifall und Segen ertheilten, und ihm ihre besondere Erwähnung im Meßopfer versprachen ***).

Als die Generalstaaten, nach Wilhelms Tode, den Grafen Moritz von Nassau zu ihrem Oberhaupte wählten, der den Jesuiten verhaßt war, so gewannen sie einen armen

*) Orlandin 15, 28. — Thuanus 2, 37. — Boulay 6, 5, 70. — Mercure Jesuite 211, — 278

**) Alph. de Vargas relatio ad Reges. 15, 89. — Bayle dict. II. L. — Lucius Jes. Historie 5, 2, 206.

***) Van Meteren 1, 11, 428, et 1, 8, 302, et 1, 12, 474 — Brandt 1, 13, 203, et 1, 11, 261. — Imago primi Saeculi p. 838.

Digitized by Google

Faßbinder, Namens Peter Panne, für die Ermordung des Grafen. Die Jesuiten nahmen ihm, nachdem er sich zu diesem Mord entschlossen hatte, die Beichte darauf ab, reichten ihm das Abendmahl und einen vierschneidigen Dolch *).

Im Jahre 1597 kam der Engländer Eduard Squirre in Spanische Gefangenschaft, und als Ketzer auch in die Hände der Inquisition. Der Jesuit Richard Walpode zwang ihn vorerst zur katholischen Religion, und beredete ihn dann in der Beichte, die Königin und den Grafen Esser zu vergiften. Der Jesuit selbst reichte ihm das Gift, womit er die Reitsättel beschmieren sollte, deren die beiden hohen Personen sich öfters bedienten; der Ruchlose that alles, allein ohne Erfolg. Der Jesuit, in der Erwartung auf der Königin Tod getäuscht, ließ den Giftschmierer durch einen andern Engländer verrathen; derselbe wurde ergriffen und zum Tode verurtheilt, während der Jesuit am Spanischen Hofe ungestraft blieb **).

Wie die Jesuiten von Eidschwüren in der Beichte dachten, erhellet aus der Geschichte Englands, vorzüglich unter K. Jacob I., dessen vorgeschriebenen Eid sie zwar in öffentlichen Schriften heftig bekämpften, heimlich aber den Katholiken in der Beichte mit einem gewissen Vorbehalte erlaubten. Wer kennt nicht die böse und folgenreiche Reservatio mentalis der Jesuiten? —

Mögen diese Beispiele, entnommen aus einer Legion ähnlicher, meiner Theorie von der Gefährlichkeit der Oh-

*) Thuanus 5, 121, 7, 757. — Van Meteren 1, 19, 832. — Brandt 1, 17, 352. — Imago 832, u. fgde.

**) Acta in proditores 59. — Ribadeneira 161. — Hume Thuanus, Rapin 6, 384. Krit. Jesuitengeschichte.

Digitized by Google

renbeichte zu Hülfe kommen, und die Ueberzeugung verstärken, daß keine religiöse Anstalt geschickter ist, für das Anschmiegen an die Meinungen und Leidenschaften aller Menschen, als die Ohrenbeichte, und daß der Zweck neue Gläubiger für die geistliche Universalherrschaft zu gewinnen, und in Staatsgeheimnisse sich einzudrängen nicht schneller und zuverlässiger erreicht werden kann, als durch die zwangsgebotene Ohrenbeichte.

Wer es mit der Wahrheit, mit dem Vaterlande und mit seinem Fürsten redlich meint, und dem die Lehre der Duldung nicht bloß eine Ansicht von dem klügelnden Witz der Zeit ist, sondern als ernster Versuch der Versöhnung aller Partheien gilt, der wird auf ein alterthümliches, fast ganz entweihtes, von Gott nicht gegebenes *), sondern aus disciplinarischen Anstalten der Kirche hervorgegangenes

*) Richtet man seinen Blick auf die erste Christuskirche, so lehrt uns die Geschichte, daß in Hinsicht auf die Art, wie die Büßenden ihre Reue bezeugen sollen, allgemeine Vorschriften nicht galten. Es ist unerwiesen, ob es jemals eine wirkliche Ohrenbeichte, und ein in's Einzelne eingehendes Sündenbekenntniß gegeben habe. Die Ungewißheit und Unbestimmtheit in dieser Hinsicht, reicht bis zum Jahre 1215, in welchem sich der vierte allgemeine Kirchenrath im Lateran versammelte. Schon damals gingen die Priester damit um, äußere Zwecke zu verfolgen. Von der Sehnsucht ergriffen, zu wissen, was im Innersten der guten Laien vorgehe, und ein sicheres Geheimmittel zu finden, ihre Handlungen nach Wunsch zu leiten, beschloß man, die Ablegung der Ohrenbeichte den katholischen Christen zu einer Hauptpflicht zu machen, zu einem Kirchengebot zu erheben.

Digitized by Google

Dogma keinen beseligenden Werth aus innerer Ueberzeugung legen können, und sich gegen ein willkührliches, das die Vernunft zurückweis't, und wobei die Schamhaftigkeit, die Eigenliebe und die Pflicht in Widerspruch stehen, gern verwahren.

Sollte denn nicht unter Franz II., eben nach jenem heiligen Bündnisse mit Alexander und Friedrich Wilhelm, der größern Wohlfahrt der Staaten auch von dieser Seite eine Hoffnung aufgehen? Eine Vorbereitung zum Bessern, in jeder Art, leuchtet aus diesem Bunde hervor, zumal wenn man siehet und bedenkt, wie das rein Menschliche in demselben erfaßt und ausgesprochen ist. Wie könnte der Enkel der klugen Catharina, der Sohn des edelmüthigen Paul, der Zögling Laharpes, der Selbstherrscher Rußlands, das Haupt der Griechischen Kirche — der im Spiegel einer großen Seele das Bild Europas und seiner Zeit erfaßte, und es im heiligen Bunde, als die schönste Verheißung der Religion und Staatsklugheit, in's Leben treten ließ, wie könnten die Herzen der ihm heilig Verbündeten, eine so grobe, mit dem Zeitgeiste, der ununterbrochenen Entwickelung und Fortbildung des Christenthums im Widerspruche stehende Inhumanität, ein so weit greifendes, und den Staatszweck zerstörendes Institut noch länger dulden wollen? Was helfen Königliche Befehle, ausgeflossen im Geiste des Art. 16. der Deutschen Bundesacte, z. B. die von Preußen für die katholischen Provinzen am Rheinstrome, im Betreffe der unbedingten Erlaubniß der Ehen zwischen Protestanten und Katholiken erlassenen Rescripte vom 20. Jan. 1817 — so lange die in der

katholischen Kirche herrschende Gewalt des Klerus über die Laien im Beichtstuhle fortdauert? Es kann nicht fehlen, der katholische Beichtvater wird seinem Beichtkinde bemerklich machen, daß die, ohne Genehmigung seiner Kirche, durch einen protestantischen Geistlichen an ihm vollzogene Trauung, nach den Lehrsätzen der alleinseligmachenden katholischen Kirche, nicht nur ungültig, sondern auch sündlich sey; daß er sich durch fortwährende Beharrung in dieser Sünde ewiger Verdammniß aussetze; daß es aus dieser Gefahr keine andere Rettung gebe, als Buße, und diese nicht anders geleistet werden könne, als durch künftige, desto treuere Befolgung des Willens der Kirche, mithin dadurch, daß der katholische Ehegatte, den nicht katholischen dahin bringe, zur Erziehung aller seiner Kinder in der katholischen Religion seine Einwilligung zu geben. Solche Zuflüsterungen verfehlen selten ihre beabsichtete Wirkung *), wie das viele Beobachtungen, selbst in protestantischen Ländern, lehren. Ist nur einmal der Scrupel in das Gewissen des Beichtkindes geworfen, so findet sich das Uebrige bei einiger frommer Nachhülfe von selbst. Aber verdient darum nicht mit allem Recht, eine Anstalt aufgehoben zu werden, die zwei liebende Herzen rettungslos in die Netze des katholischen Klerus verwickelt, und

*) Sophronizon, über das fortdauernde Bestreben, durch Einfluß in gemischte Ehen Proselyten zu machen und beinahe zu erzwingen. — 1) Actenstücke, über ein curialistisch gebotenes Proselytenmachen. Siehe das Vorwort des Herausgebers vom Sophronizon in den Zugaben zum Ergänzungsheft.

Digitized by Google

ihnen nichts als die traurige Alternative übrig läßt, daß entweder der eine von ihnen seiner Kirche die schuldige Treue entziehe, oder beide der Treue ihrer Kirche ihr ehliches und häusliches Glück zum Opfer bringen. Wie ist es bei einer solchen Anstalt den Fürsten möglich, die religiösen und kirchlichen Verhältnisse unabhängig von fremdem Einfluß in ihren Gebieten zu ordnen, und mit den Staatsgrundsätzen für das Wohl und die Sicherheit der Gesammtheit und der Einzelnen in Einklang zu bringen; wie ihnen möglich, ihren schönen Verheißungen freier Religionsübungen im Staate nachzukommen; wenn Institute darin fortdauern, deren Wirksamkeit und Zweck dem Sittengesetze, gleich wie dem höheren Staatszwecke widerstreitet? Daß dieses auf Selbstvernichtung eignen Werths gerichtete Institut, dieses verzweifelte Heilmittel so alt, so eingewurzelt ist, muß nur desto mehr den Unwillen dagegen entzünden. Es kommt ja darauf an, daß die Menschheit selbst von einem verderblichen Zwang befreiet, ihr folglich ein Recht zurückgegeben werde, und daß der Staat sich als solchen, d. i., als Rechtsanstalt bewähre.

Was in'sbesondere die kleineren oder einzelnen Staaten in Deutschland betrifft: sollte denn nicht auch hier nach solcher Einleitung von Seite der Vorsehung, und nach so vieler Vorarbeit der vereinigten Deutschen Kraft, gegen fremde Anmaßung, Politik und Gewalt, ein einhelliger Bund sich bilden können, besonders in einer Zeit, wo nicht nur mehrere humangesinnte Regenten, sondern auch mehrere wahrhaft aufgeklärte Minister zusammentreffen. Möge die Nachwelt, die Geschichte über diesen Wunsch des Ver-

Digitized by Google

faſſers richten, der übrigens nicht beſſer ſchließen zu können glaubt, als mit den Worten, welche einſt Horaz ſeinem Freunde Numicius zurief:

(Cap. VI. L. 1.)

Vive, Vale! si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti: si non, his utere mecum!

Digitized by Google

Digitized by Google

In hoc genere (quaestionum de aequo et bono) plerumque sub Auctoritate juriscientiae perniciose erratur. (Celsus in L. 91. §. 3. D. de V. O.).

Digitized by Google

III.

Von der widerrechtlichen Begünstigung der Ehescheidungen

in Fällen

böslicher Verlassung nach fruchtlos angewendeten Zwangsmaaßregeln.

Eine Revision

des quasi-Desertions-Processes, besonders der im Großherzogthum S. Weimar dabei üblichen Praxis.

Dem Kenner der deutschen Rechtspraxis ist es nicht unbekannt, zu welchen mitunter empörenden Mißbräuchen der von der böslichen Verlassung hergenommene Ehescheidungsgrund schon oft die Veranlassung geworden ist. Oft reicht eine erzwungene oder verabredete Reise schon hin, die gewünschte Ehescheidung auf jenen Grund hin zu erlangen, besonders wenn die unzufriedenen Gatten unter einen Gerichtssprengel gehören, wo das Schweigen des entfernten auf die erlassenen Editalladungen von weiteren Beweisen der bösen Absicht bei der Entfernung befreien.

Digitized by Google

Es gehört nicht zu meinem Zwecke, darzuthun, daß es mit einer weisen Gesetzgebung unvereinbarlich ist, die böslliche Verlassung als solche zum Grund einer Ehescheidungsklage zu machen *). Sie ist in dem ganzen protestantischen Deutschland bald mit dieser bald mit jener Einschränkung zugelassen **), und man wird diesen Ehescheidungsgrund als ein dem jetzigen verderbten Zustande der Gesellschaft nothwendiges Uebel auch so lange in der Gesetzgebung beibehalten müssen, als dieser Zustand ehelicher Corruption dauert, und wir nicht zu jenen altgermanischen Sitten, zu jenem stark und festgeordneten Familienleben zurückkehren, woraus allein das Unverbrüchliche der Ehe und alles das Herrliche hervorgeht, was sich in einem gesunden Familienwesen entfaltet, und was der Römer an unsern Vorfahren so sehr bewunderte ***).

---

*) Was sich dafür und dagegen sagen läßt, hat die freiere Französische Legislation zur Genüge erwogen. — Locré, Esprit du C. N. Tom. III. p. 92, 93, ed. in 4to. — Maleville, analyse, Tom. I. p. 251. Procès-verbaux du conseil d'etat contenant la discussion du Code Nap. A Paris, imprimerie Impériale, II. ed. V. vol. 4to. — Lassaulx Annalen, 2. Th. S. 80. — Dabelows Archiv für den Cod. Nap. 5. St. S. 441.

**) *Boehmer*, in jur. eccles. protest. — *Hommel*, obs. 132. — *Berger*, in proc. matrim. — *Wernher*, G. 1. obs. 204. — *Schoepf*, de proc. desert. — Schlegel, Kirchenrecht, B. III. S. 398. — Schröter, juristt. Abhandl., B. II. S. 308 u. flg.

***) Folgendes ist die Stelle des Tacitus: Die Ehe wurde unter ihnen sehr streng gehalten, und keine Seite ihres Charak-

Meine eigentliche und nächste Absicht bei vorliegender Schrift, ist, das Mangelhafte und Mißbräuchliche der Praxis

ters verdient ein größeres Lob. Morgengabe bot der Mann der Frau. Eltern und Verwandte waren dabei und prüften die Geschenke, Geschenke nicht für weibliche Lüsternheit gewählt, noch die Braut zu verschönern. Gejochte Rinder, ein gezäumtes Pferd, ein Schild, eine Frame und ein Schwerdt. Gegen solche Geschenke bekam man die Frau. Gegenseitig brachte auch sie dem Mann etwas von Rüstung zu. Das war ihr anziehendes Band, das die Geheimnisse der Ehe, daß die Frau nicht außer dem Kreise der Tapferkeit, nicht außer den Scenen des Kriegs sich dünke; so erinnerte sie dieser bedeutungsvolle Anfang der Ehe, daß sie als Gefährtin der Mühseligkeiten und Gefahren zum Manne komme, um mit ihm gemeinschaftlich im Frieden und in Schlachten zu dulden und zu wagen. Dieses deuteten ihr die gejochten Rinder, das gezäumte Pferd, die überreichten Waffen. So müsse sie leben und sterben, das müsse sie unentweiht einst an ihre Söhne geben, und diese an ihre Enkel. — Dieses hieß Heergeräthe. Wären keine Söhne da, so erbten es die Verwandten des Mannes. So lebten sie, nicht durch des Schauspiels Sinnenreiz, nicht durch schwelgende Gastereien verdorben, in eifersüchtiger Keuschheit. Geheime Briefe kannten sie nicht. Ehebruch war unter diesem so zahlreichen Volke äußerst selten; verzuglos seine Strafe, die der Mann vollzog. Sie wurde mit abgeschnittenen Haaren nackt vor den Augen der Verwandten aus dem Hause gestoßen, und durch den ganzen Flecken gepeitscht. Nie erhielt die feile Dirne Verzeihung. Nicht Schönheit, nicht Jugend, nicht Reichthum konnten einen Mann ihr auffinden.

Niemand scherzte mit dem Laster und Verführen und Verführtwerden, hieß nicht Lauf der Welt. Sich bei Kinderzeugung auf Zahl einschränken, oder zugebrachte Kinder

Digitized by Google

bei dem sogenannten Quasi-Desertions-Proceß hervorzuziehen, in'sbesondere aber zu beweisen, daß die bisher sich einge chlichene Praxis, wornach derjenige Gatte, der bereits zu mehreren Malen Gefängnißstrafe erlitten hat, ohne dadurch bewogen zu werden, zu dem andern zurückzukehren, und sich seinem ehelichen Willen zu fügen — in der Regel geschieden wird, sobald er selbst auf den Grund eines bei ihm entstandenen Widerwillens auf Trennung der Ehe besteht.

Es konnte nicht fehlen, daß diese Praxis die Meinung beförderte, es sey nichts schneller nach ihr zu erlangen, als eine Ehetrennung. Und wirklich sind die jetzt so häufigen Ehescheidungsklagen (unstreitig eine Folge jener irrigen Praxis) in der Regel solche, die von demjenigen Gatten angestellt werden, der durch vorausgegangene obrigkeitliche Zwangsmittel zur Rückkehr nicht bewogen werden konnte.

Man braucht den Menschen nur eine Thür, wodurch sie zur Erreichung eines ihre Phantasie und Sinnlichkeit schmeichelnden Zwecks gelangen können, offen zu lassen, und alsobald wird dieser Weg auch von einer Menge derselben betreten werden.

Eine Zurechtstellung des verrückten Gesichtspunktes scheint dringendes Bedürfniß zu seyn; denn wird dieser Praxis nicht bald Einhalt gethan, so laufen wir Gefahr, durch eine solche Jurisprudenz in die Zeiten der antejustinianischen Gesetzgebung zurückzukehren, wo das divortium in der freien Willkühr der Partheien stand, die, wenn sie ei-

---

umbringen, wurde für Schandthat gehalten, und gute Sitten wirkten da mehr für's Gute, als anderwärts Gesetze.

Digitized by Google

nig waren, von ihrer Trennung Niemandem Rechenschaft abzulegen brauchten *).

Um den Gang der Untersuchung gegen die Widerrechtlichkeit dieser gesetzlosen Praxis zu fixiren, erinnere ich zuvörderst, daß dasjenige Mittel, welches zur Rückkehr eines widerspenstigen Gatten angewendet wird, es bestehe, worin es wolle, durchaus nichts anders bezwecken kann, und soll, als die in der Natur der Sache liegende Verpflichtung, welche die Ehegatten haben, bei einander zu wohnen. Ohne sie würde die Ehe ihren Zweck verfehlen; daher auch die bürgerlichen Gesetze, im Anerkenntniß jener Verpflichtung, einseitige Trennungen niemals und unter keinem Vorwande erlauben, und das Entweichen des einen Ehegatten von dem andern als Spolium geahndet wissen wollen **).

Wenn also derjenige Gatte, der, um den andern zu seiner Pflicht anzuhalten, in die traurige Nothwendigkeit versetzt wird, den Richter um einen Revertur-Befehl, und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben, um Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel ***) anzuflehen, so besteht er auf ge-

*) Vergleiche Montesquieu, Esprit des lois. L. XVI. ch. 16.

**) Kant's Metaphysik der Sitten, 1. Thl. Rechtslehre, S. 110. §. 1. J. de patria pot. C. 6. X. de divortiis. — Tob. Jac. Reinhard de conjuge bona gratia divertente. C. 8, 10, 13, X. de rest. spol.

***) Nach unserer vaterländischen Praxis bestehen diese in einer dreimaligen, successiv zu verbüßenden, Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Wochen, doch fehlt es auch nicht an Beispielen, daß dieses Zwangsmittel bis zu einer sechswöchentlichen Dauer gesteigert worden ist. Das war aber bisher die äußerste Gränze, über welche hinaus kein fernerer Zwang stattfand.

Digitized by Google

richtliche Auslieferung des ihm entlaufenen Gatten, die ihm so gewiß auch werden muß, als nach dem Naturrecht das Recht des einen Ehegatten, den andern gleich einer Sache zu vindiciren, wechselseitig, und auch durch das bürgerliche Recht sanctionirt ist *).

Bis dahin ist der Praxis, insoweit sie dieser Theorie folgt, den Reverturbefehl ertheilt, und ihr Gebot durch angedrohte Zwangsmittel unterstützt, der Vorwurf einer Unzweckmäßigkeit nicht zu machen. Aber nun bleiben die wirklich vollstreckten Zwangsmittel ohne Erfolg, der entwichene Ehegatte verweigert durchaus und hartnäckig die Rückkehr, es tritt eine Periode ein, wo die weitere und verstärkte Anwendung von Zwangsmitteln nur zu einem öffentlichen Aergerniß und zur Beschimpfung der Eheleute und ihrer Familie gereichen, ohne nach allen eintretenden Umständen erwarten zu können, daß die gewaltsam wieder vereinigten Ehegatten je den Zweck und die Bestimmung der Ehe erfüllen werden; und nunmehr glaubt sich der Eherichter wohl ermächtiget, den entlaufenen Ehegatten für einen böslichen Verlasser zu erklären, und die Ehe zur Verhütung eines größern Skandals zu trennen **).

Gegen diese Wirkung des sogenannten Quasi-Dersetions-Processes wäre dann weniger zu erinnern, wenn sie von demjenigen, der den Reverturbefehl zur Fortsetzung der Ehe ausbrachte, im spätern Verlauf der Sache, mittelst

*) Kant's Metaphysik der Sitten. I. Thl. Rechtslehre. S. 108. Vergl. J. A. Bergk's Briefe über Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 121. ff.

**) Engelbrecht, obs. for. obs. 53.

Digitized by Google

Anstellung einer förmlichen Klage in Anspruch genommen wird, obgleich ich auch für diesen Fall, zur Beseitigung möglicher Collusionen, derjenigen Praxis beipflichte, die dem Kläger noch den Eid auferlegt, daß die Entfernung des Beklagten mit seinem Vorwissen und Willen nicht geschehen.

Ganz anders aber muß die Sache betrachtet werden, wenn derjenige Gatte, der, ohne früher um Ehescheidung nachgesucht zu haben, sich eigenmächtig trennte, und erst nach abgehaltenen Zwangsmitteln unter dem Vorwande unbezwinglicher Abneigung auf Trennung klagt.

Dieser Klage die gewünschte Folge geben, heißt nichts anders, als eine ganz neue Ehetrennungs-Methode gegen die Gesetze einführen, und jenes große Gesetz in uns verkennen, welches, wo das bürgerliche Gesetz schweigt, auf jede Frage antwortet, und lange vor jenem da war *).

Wie kann das Mittel, das die Widerspenstigkeit bezähmen, den entlaufenen Gatten in die Arme des verlassenen zurückführen soll, einer entgegengesetzten Wirkung fähig, wie eine Waffe seyn für den Schuldigen, damit er sie siegreich wider den Unschuldigen kehren könne? Hieße das nicht dem Gesetze der richterlichen Drohung und ihrer Ausführung jeden Effekt rauben, und die Rechtspflege dem Hohngelächter jedes Contravenienten aussetzen?

*) Erat enim ratio profecta a rerum natura, et ad recte faciendum impellens et a delicto avocans: quae non tum denique incipit lex esse, cum scripta est, sed tum cum orta est, orta autem simul est cum mente divina. Cicero de Legib. II. 5. p. 769.

Digitized by Google

Seicht und kaum der Widerlegung werth sind die Gründe, von denen jene Praxis ausgehet. Es sind ungefähr folgende:

Da die Zwecke des ehelichen Lebens ohne gegenseitige Achtung und Liebe nicht erreicht werden können, diese aber immer nur auf der Ueberzeugung von dem moralischen Werthe des andern beruhet, sich mithin, wenn auch die Verkennung dieses Werths auf einer leidenschaftlichen Verblendung beruhen sollte, nicht erzwingen läßt; so kann der Richter, wenn auf den Grund eines, bei dem einen Ehegatten entstandenen Widerwillens eine Trennung der Ehe verlangt wird, nichts weiter thun, als daß er bei diesem für das Wohl der Eheleute so wichtigen Schritte, dem zu besorgenden Leichtsinne und der Uebereilung des bittenden Theils, auf die ihm unter solchen Umständen mögliche Weise zu begegnen sucht, mithin denselben zuvörderst abschläglich bescheidet, und ihn durch Zwangsmittel zur Ueberwindung der vorgefaßten Abneigung, und zur Fortsetzung der ehelichen Verbindung zu bewegen sucht. Da jedoch diese Zwangsmittel, da, wo ein Factum erzwungen werden soll, nur bis zu einem gewissen, durch richterliches Ermessen zu bestimmenden, Grade gesteigert werden können, so ist dann, wenn diese ohne Erfolg bleiben, die Leistung, welche dadurch bewirkt werden soll, für unerreichbar zu halten, mithin eine solche unglückliche Ehe auch gegen den Willen des schuldlosen Theils, dem nunmehro nur eine Klage ad id quod interest übrig bleibt, zu trennen.

Von dieser Praxis hört man die Spruchsäle der Sentionanten zu Halle, zu Leipzig, und noch viele andere Gerichtshöfe, vorzüglich im Sächsischen, wiederhallen.

Digitized by Google

Indem ich es wage, die Inconsequenz und das Mangelhafte dieser, theils sentimentalen, theils willkührlichen Praxis zu beleuchten, und, wo möglich, den falschen Götzen vom Richterstuhle zu stürzen, und die heilige Göttin auf ihren rechtmäßigen Thron wieder zu erheben, glaube ich meinen Gegnern vor Allem zwei Haupt-Gesichtspunkte in's Gedächtniß rufen zu müssen; von welcher die Gesetzgebung aller gebildeten Völker bei dem Institut der Ehe von jeher ausgegangen sind, nämlich:

1) die so nothwendige Beförderung der Ehen, von Seite des Staats, in religiöser sowohl, als politischer Hinsicht *), und daß

*) Ich erinnere an die Zeiten der Römer, die an Revolutionen und Kriegen, und einer fast gänzlichen Auflösung der Bande der Sitten, den unserigen nicht unähnlich waren, ich erinnere an die Gesetze, die damals die Römer zur Beförderung der Ehen gaben, erinnere an das, unter den Consuln Markus Papius Mutilius und Quintus Popäus Sabinus von August gegebene Gesetz: de maritandis ordinibus, de Caducis, de poenis coelibatus et orbitatis, ein Gesetz, welches sogar der Dichter Horaz für so wichtig hielt, daß er es als eine vorzügliche Stütze der Wohlfahrt des Römischen Reichs im Säcular-Liede besang:

„Diva, producas sobolem: patrumque
prosperes decreta super jugandis
feminis, prolisque novae feraci
Lege marita etc."

Vergleiche Hugo's Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts, S. 340.

Sollte in unsern Zeiten, wo das Band der Ehen lockrer noch geknüpft wird, als jemals, weil entweder die süßen, aber verführerischen Triebe der Natur, oder Rücksichten auf

2) diesem Institut, insofern von der Aufhebung der daraus hervorgehenden wechselseitigen Rechten und Pflichten

Ehrgeiz und Vermögen, oft Laune und Leichtsinn die Schöpfer solcher Verbindungen und des Geschicks ganzer Familien sind — sollten in unsern Zeiten, wo nur gar zu oft das Weib vom Lager verstoßen wird, wo es sein Heiligstes, seine Jungfräulichkeit, der Liebe zum Opfer brachte, nicht alle Mittel aufgeboten werden, nicht nur die Hindernisse zu beseitigen, welche der Schließung der Ehe im Wege stehen, sondern auch die Ehescheidungen so viel als möglich zu erschweren; sollte nicht auch vorzüglich (was nur beiläufig, als Wink für die Gesetzgebung hier gesagt seyn möge) dem nicht durch Mangel an Vermögen oder Gesundheit gerechtfertigten Cölibat in seinen Genüssen und Bequemlichkeiten kräftig entgegengearbeitet werden? Man sage nicht, man bemerke noch keine nachtheilige Wirkung der gesetzlichen Duldung der häufigen Hagestolzen, in Hinsicht der noch mehr verminderten Schließung und Trennung der Ehen — nicht augenblicklich ist die sichtbare Wirkung der Gesetze auf Sitten. Oft äußert sich der Gesetze und des Zeitgeistes gemeinsames Resultat erst nach dem Verlaufe eines halben Jahrhunderts — und wer mag läugnen, daß besonders mit dem Hagestolzen-Wesen die feine und die grobe Wollust, Verführung, Ehebruch, — dieses gewöhnliche Uebel, was die Ehen trennt, auf's engste zusammenhängt, und wer erinnert sich endlich nicht der vielen, auf Männer harrenden Töchter der edelsten Familien? Möchte doch jeder Staat sich der armen und schönen Töchter des Vaterlandes durch eine derbe Steuer auf das Hagestolziat — (sie wäre die gerechteste von der Welt, und könnte zur Verheirathung und Versorgung armer Mädchen mit dem schönsten Erfolg verwendet werden) — väterlich annehmen. Es ist wahrlich für jeden beobachtenden Menschenfreund eine traurige Bemerkung, daß so oft gerade solche Mädchen, die zur Fortpflanzung des

die Rede ist, die Grundidee eines Vertrags im eigentlichen Sinne unterliegt, eines Vertrags, der, seiner Bestimmung nach, ewig seyn sollte.

Ohne triftige Ursache, d. h., ohne solche, die das Gesetz ausdrücklich, als eine bestimmte Ursache bezeichnet, darf daher der Richter, zumal gegen den Willen des andern Gatten, eine Ehescheidung niemals aussprechen; thut er es dennoch, so handelt er wider den Willen des Gesetzgebers, der nur mit dem äußersten Widerwillen Verbindungen getrennt haben will, die, ihrem Wesen nach, nur durch den Tod zerrissen werden sollten, er handelt gegen die heiligsten Interessen der Kinder, die durch das leichtsinnig gelöst'te Band ihrer Eltern in die schrecklichste Lage gebracht werden.

In der Mitte feindseliger Eltern stehend, zweifelhaft, ob sie es mit dem Vater oder der Mutter, oder mit keinem halten sollen, werden diese Kinder in ihrem Unglücke dem Richter fluchen, der die folgenschwangere Trennung leichtsinnig aussprach, andere aber denjenigen segnen, der

---

Menschengeschlechts ganz vorzugsweise geeignet wären, eine Beute des reichen Hagestolzen werden, geraubt der Menschheit auf der physischen, wie auf der moralischen Seite. Solchen Hagestolzen sollte man täglich jene den Römischen Rittern gehaltene Reden wiederholen: nicht fehlen euch des Bettes, nicht der Tafel Freuden, nur Bequemlichkeit und Liebe zur verderblichen Abwechselung ist es, welche ihr zu erreichen strebt;

Quando habeho multos cognatos, quid opus mihi sit Liberis?

Nunc vivo bene, ac fortunate atque ut volo, atque animo ut lubet!

Periplectomenes, apud Plaut. Mil. glor. III. i. v. III.

Digitized by Google

im Geiste der Gesetzgebung, durch das ihm nicht verbotene Zögern seines Ausspruchs die Veranlassung der Aussöhnung ihrer Eltern, und des neuen Glücks ihrer Familien wurde.

So viel möge zur Widerlegung jener gefährlichen Praxis aus dem allgemeineren Gesichtspunkte der Legislation genügen.

Auf die bloß sentimentalen Bemerkungen der Vertheidiger jener Praxis: daß die Unverträglichkeit des Gemüths schon von Seite des einen Ehegatten den Zweck der ehelichen Verbindung aufhebe, und daß also diese getrennt werden müsse; daß oft die Anführung einer solchen Unverträglichkeit des Gemüths und des Charakters sehr gegründete Ursachen verdecken könne, deren öffentliche Untersuchung der Familie zur Schande, und der Gesellschaft zum Aergerniß gereichen würde; daß man dem unglücklichen Gatten, der nicht für den andern geschaffen ist, zu Hülfe kommen müsse: antworte ich vielleicht weniger sentimental: daß die bloße Angabe der Unverträglichkeit und des Hasses gegen den andern Gatten, vielleicht gerade den Mangel erheblicher Gründe verdecken soll. Wer sichert uns, daß zureichende Gründe zur Herbeiführung der Ehescheidung vorhanden sind, in einem Falle, wo das bloße Vorgeben der Unverträglichkeit die Ursache ist. Die Anführung dieser Unverträglichkeit wird einem Jeden zum Vorwand dienen, der keine Ursache dazu hat; dem wichtigsten, dem erhabensten Vertrage wird es an Festigkeit mangeln, und nie wird er eine Ehrfurcht erlangen, wenn er schon durch jenen bloßen Vorwand verletzt werden kann.

Digitized by Google

Sollen die Mißbräuche unserer Zeit noch mit neuen Uebeln vermehrt und diese durch die Leichtigkeit der Ehescheidungen herbeigeführt werden?

Um aber die Gesetzwidrigkeit jener verderblichen Praxis, mit Rücksicht auf die ihr gegenüberstehenden positiven Gesetze, auch von der rein juristischen Seite zu zeigen, glaube ich den Vertheidigern jener irrthümlichen Praxis mit der Behauptung keck entgegentreten zu dürfen: daß sie zur Trennung der Ehe in solchen Fällen auch gegen den Willen des andern Gatten in keiner Rücksicht berechtigt sind; denn

1) will man Scheidungen wegen Unverträglichkeit der Charaktere auf die bloße Behauptung des einen Ehegatten zulassen, so fällt es in die Augen, daß man der Ehe auch nicht einmal die Rechte eines gewöhnlichen Vertrags zugesteht, man verstößt offenbar gegen den Charakter der gewöhnlichen Bilateral-Contracte, die einseitige Willkühr nicht aufzulösen vermag, und ist die Ehe nicht gerade jener Vertrag, dessen Auflösung der Willkühr am meisten entzogen bleiben muß, da durch sie ein Zustand in der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt wird, welcher, indem er zu den Interessen Dritter und zu den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft im Ganzen die innigsten Verhältnisse gründet, nie eben so wie andere Gegenstände des Privat-Eigenthums angesehen werden kann? In Ehescheidungssachen kann nicht bloß der Beklagte, sondern auch der Staat, welcher bei Erhaltung der Ehen ein direktes Interesse hat, strengen Beweis des Daseyns der gesetzlichen Scheidungs-Ursachen fordern. Hier sind die streitenden Theile nicht allein domini litis.

Digitized by Google

2) So groß auch ist der gerügte Irrthum, daß er sogar gegen die in der protestantischen Kirche geltende und von den angesehensten Rechtslehrern *) bekundete Norm verstößt, daß nämlich die bloße Unverträglichkeit, wenn sie auch als gemeinschaftliche Behauptung von den Gatten zur Grundlage ihrer Ehescheidung gemacht werden wollte, dazu nicht hinreichend ist.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß bei der gemeinschaftlichen Behauptung eingewurzelten Hasses schlechterdings und niemals eine Ehetrennung erfolgen könne. Es kann Fälle geben, wo die Obrigkeit bereits mehrere, aber fruchtlose Versuche zur Versöhnung gemacht, wo die Erbitterung so weit gehet, daß Eheleute sich feindselig zu schaden suchen, und wo sie gegen einander wiederholt die obrigkeitliche Hülfe haben anrufen müssen; solche Unverträglichkeiten sind nicht jene leichte Streitigkeiten, von denen Böhmer sagt: amantium irae sunt saepe redintegrationes amoris — sie sind schon wirklicher Bruch des ehelichen Vertrags, in dem man sich Liebe und Hülfe zusagt. Hier eine Trennung nicht aussprechen, hieße die Augenblicke der häuslichen Ruhe verbittern, und das gemeinschaftliche Leben der Gatten vergiften. Von solchen Fällen, wo das Beieinanderleben öffentlich anstößiger und unchristlicher als Entfernung von einander ist, ist hier nicht, sondern nur von solchen die Rede, wo die bloße Unverträglichkeit einseitig vor-

*) *J. H. Boehmer*, jus eccles. protest. L. 4. Lit. 19. §. 27. seqq.

geschützt, und, ohne von andern, eine wirkliche Ehescheidungsklage begründenden, Thatsachen begleitet zu seyn, gewöhnlich mit der eigenmächtigen Verlassung des einen Ehegatten beginnt und mit dessen Antrag um Scheidung auf den Grund der fruchtlos wider ihn angewendeten Zwangsmaaßregeln mit der seinerseits gewünschten Wirkung — der wirklichen Trennung — schließt.

3) Eine Praxis, welche diese Trennung begünstiget, verstößt auch wider die erste Regel des Processes, die nichts für wahr zuläßt, als was bewiesen ist. Vorgeben ist nicht beweisen. Unverträglichkeit ist nicht einmal eines strengen gesetzmäßigen Erweises fähig. Aus den erlittenen Zwangsmaaßregeln geht aber auch nichts weiter hervor, als daß sie erlitten und ohne Erfolg geblieben sind. Daß Haß des einen Gatten gegen den andern ihm der Beweggrund war, warum er von ihm gieng, und daß Unverträglichkeit und wahre, den Zweck der Ehe hindernde, Abneigung die Verbüßung der Zwangsmaaßregeln erfolglos ließ, und nicht vielmehr Leichtsinn oder eine von gesetzwidrigen Rücksichten dictirte Laune der böslichen Verlassung erster Anfang war, bleibt für den Richter unerwiesen, nur im Kreise der Vermuthungen dreht er sich herum, die bald mehr bald weniger dringend, niemals aber so stark sind, daß auf den Grund eines hieraus hervorgehenden unauslöschlichen Hasses die Ehe getrennt werden könnte. Die Verstattung einer Ehescheidung aus einem solchen Grunde ist nichts anders, als jedem Gatten das traurige Recht geben, die Ehe nach Belieben aufzulösen. —

Digitized by Google

Vergeblich sucht man endlich:

4) das Axiom: ad factum nemo compelli potest, und den Grundsatz, daß jede Verpflichtung, quae in faciendo consistit, sich nothwendig und einzig in Schadensersatz auflösen müsse, zur Anwendung zu bringen; denn diejenigen Verpflichtungen, wo die Handlungen oder die Industrie der Person der vorzüglichste Gegenstand der Forderung sind, müssen von denen unterschieden bleiben, deren einziger Vorwurf die Gegenwart der Person selbst ist, von der man gar keine positive Handlung verlangt.

Aus der bisherigen Ausführung scheint mir das doppelte Resultat für die praktische Rechtspflege hervorzugehen:

1) der Richter muß in der Wahl der Mittel, um einen widerspenstigen Gatten zur Rückkehr in das gemeinschaftliche Haus anzuhalten, mit weniger Schonung als zeither verfahren, und bis zu dem äußersten Correctionsmittel, selbst bis zur Zuchthausstrafe hinaufsteigen *).

*) Immer aber wird es des Richters Pflicht seyn, mit den gelindesten Mitteln den Anfang zu machen. Diese finde ich

1) in der Versagung der Alimente für den Widerspenstigen, oder, wenn er eigenes Vermögen hat, dessen Verwaltung ihm überlassen ist, in der Sequestration des Ertrags. Oft wird schon dieses Mittel, besonders die widerspenstige Frau, zu ihrer Pflicht zurückführen. Erst wenn dieser erste Grad des Zwangs nichts hilft, schreite der Richter

2) zum körperlichen Zwang, der

a) mit der polizeilichen Zurückführung des Entlaufenen in das gemeinschaftliche Haus beginnen;

b) mit verhältnißmäßig zu steigender Gefängnißstrafe gegen den wieder Entlaufenen fortzusetzen, und

Digitized by Google

2) Jede Klage, welche sich unmittelbar nur auf den Vorwand des Hasses und die erlittenen, aber erfolglos gebliebenen Zwangsmaaßregeln gründet, ist, wenn sie nicht mit andern erweisbaren Umständen der wechselseitigen Unverträglichkeit begleitet wird, unstatthaft und unzulässig, und es kann der verlassene Gatte, wird ihm dennoch eine solche Klage zur Rechtsvertheidigung mitgetheilt, seine Zuflucht zu der Einrede des Spoliums *) nehmend, mit allem Fug die Einlassung so lange verweigern, bis daß der Richter seiner in den Rechten gegründeten Vindicationsbefugniß Wirkung verschafft hat.

---

c) nur mit einer erst verhängten Zuchthausstrafe endlich zu begränzen wäre.

Vielleicht wäre auch, nach Umständen, noch vor Verhängung der Gefängnißstrafe die Sequestration des entlaufenen Ehegatten selbst — besonders wenn es die Frau wäre — als tüchtiges Mittel zu empfehlen.

Es hat die Vorschrift des Cap. 8. X. de restit. Spoliat. für sich, und eine ehrbare und rechtschaffene Matrone, der die Verwahrung und Aufsicht der widerspenstigen Gattin bis zu ausgemachter Sache anzuvertrauen wäre, dürfte schon zu finden seyn. Vergleiche Hagemanns kleine juristische Schriften 2. Theil. Von der Sequestration der Frauenzimmer, S. 67 und flgde.

*) C. 2. et 4. X. de ord. cognit. [2. 10.] C. G. O. v. 1555. II. S. noch C. 1. de restit. spol. 6. [2. 5.]

Digitized by Google

Ein Kampf
muß unser Leben seyn. In Idealen
der bessern Zukunft blühet unser Glück;
was seyn wird, lohnet uns, und nicht was ist.

H. J. v. Collin.

Digitized by Google

IV.

Bruchstücke
zum
historischen Beweis,

daß die Vereinigung der weltlichen und geistlichen Gewalt unter allen Nationen von jeher, besonders aber nach den Concordaten des 19. Jahrhunderts, als dringendes Bedürfniß erkannt worden ist.

Mögen wir in den Jahrbüchern der Geschichte nachschlagen, oder auf die Mythen der denkwürdigen Urzeit lauschen: mögen wir aus den Felspalläſten des Hinduſtans, aus den Steppen Arabiens und Libyens, und aus den Inseln des Südmeers oder aus den Nordischen Runen den Nachhall eines Zeitalters vernehmen, von welchem kein Datum, keine Tradition übrig geblieben ist — überall stoßen wir auf die große Wahrheit, daß das Recht, die Menschen zu regieren, unzertheilbar sey.

Mit der Trennung der Gewalten, die zusammen wirken sollen, mit ihrer Vertheilung unter mehrere, von einander verschiedene, einander entgegengesetzte Machthaber, gehet die Einheit, jenes mächtige Bindungsmittel, die Wirksamkeit der Kraft, das Ziel verloren, das nur dann erreicht werden kann, läßt man weislich einen einzigen Gewalthaber handeln.

Digitized by Google

Kein Staat auf Erden ist gewesen, der nicht diese Wahrheit anerkannt, oder bei deren Verkennung sich grausamen Zerrüttungen preisgegeben hätte.

Darum ist auch die Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt dem Wohl der Völker ganz besonders schädlich; denn sie erzeugt den Widerspruch zwischen dem religiösen und bürgerlichen Gesetz — erzeugt zwei Wesen heterogener Art — die niemals sich vereinigen, niemals neben einander bestehen können.

Die Einheit zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt, dient in jeder gesitteten Regierung gar sehr zur Erhaltung der Ruhe und der Ordnung, und verhütet jene gegenseitige Eingriffe, die, weil kein entscheidender dritter Richter zwischen ihnen seyn kann, oft von den gefährlichsten Folgen begleitet ist. Ob die höchste Obrigkeit, welche diese beiden Gewalten vereinigt, den Namen Fürst oder Bischof, ob Consul oder Oberpriester führt, ist sehr gleichgültig. Das größere Gewicht, welches zeitliches Interesse in den Augen der Menschen über das geistliche hat, giebt dem bürgerlichen Theile seines Charakters die Oberhand, und kömmt zu rechter Zeit jenen groben Betrügereien und bigotten Verfolgungen zuvor, welche in allen falschen Religionen der vornehmste Grund der Gewalt der Geistlichkeit sind. Allein so lange die Eingriffe und Ermächtigungen der Kirche ihren Fortgang haben, wird der Staat durch den Widerstand der bürgerlichen Obrigkeit, natürlich in Convulsionen geworfen, und es wird für den Regenten, sowohl in Hinsicht seines eigenen Interesses, als des Gemeinwohls, Pflicht, einem so gefährlichen und hinterlisti-

Digitized by Google

gen Nebenbuhler zu rechter Zeit keine coordinirte *) Macht zuzugestehen.

Darum sehen wir aus der Geschichte aller Völker, daß sie die weltliche und geistliche Macht niemals ihrer Natur nach verschieden glaubten, sondern immer die Politik mit der Religion verbanden.

Darum sehen wir den Satz: sita est omnis potestas in solo imperatore — schon bei der ersten unter allen Regierungsformen, der Vaterherrschaft, anerkannt. Der Vater, als Haupt seiner Familie war es, der sie durch jene Verwaltungs-Gesetze regierte, die den Genuß der zeitlichen Güter verschaffen und sichern, und er allein auch mußte seine Kinder zur Tugend, zur Reinheit eines guten Gewissens anführen.

Und als die Geschlechter sich mehrten, Brüderschaften und Schwägerschaften entstanden, da waren es die ältesten der Heerdgenossenschaft, die die häuslichen Andachten leiteten, die durch Erinnerung an die verstorbenen Ahnherren,

*) Hieraus gehet hervor, daß von dem dreifachen System über das Verhältniß des Staats zur Kirche — das Collegial-System, als welches die Kirche und Staat coordinirt, das verwerflichste ist. Entweder das hierarchische — welches den Staat der Kirche subordinirt, — oder das Territorial-System, — so die Kirche der Staatsgewalt unterordnet — ist zu wählen. Da aber das hierarchische System mit den Rechten der weltlichen Oberherrschaft über die Kirche — mit dem Jus circa Sacra (als welches a. das Jus reformandi, b. Jus advocatiae, c. Jus supremae inspectionis begreift), nicht vereinbarlich ist, und dem Begriffe von Religion und Kirche im staatsrechtlichen Sinne widerstrebt, so werden Europas Fürsten, so weit menschliche Vernunft den Blick leitet, von dem Territorial-System sich niemals entfernen.

Digitized by Google

die Ahnung eines Daseyns jenseits dieses Lebens zu wecken, und das Bedürfniß heiliger Regungen zuerst zu befriedigen suchten *).

Diese Familien-Andachten, unter der Leitung der Väter, haben sich überall behauptet, bei den Israeliten **), Griechen ***) und Römern †).

Daraus gehet hervor, daß die ursprünglichen geistlichen Bande, womit die Geschlechter zuerst angeknüpft worden, keine andern gewesen sind, als diejenigen, welche die Natur selbst angelegt hat.

Nichts auch ist der Natur mehr widerstrebend, als daß Menschen, vereinigt durch eine körperliche und geistige Substanz, sich in Dingen, die den Geist angehen, eine andere gebietende Macht gefallen lassen sollen, als in den Dingen, die den Körper betreffen.

Daher ruhte von jeher das oberste Priesterthum in der Hand des Fürsten, der die politischen Zügel der Regierung in seiner Hand hielt.

In der Eigenschaft als Oberpriester, vollzogen die ältesten Fürsten die feierlichsten von den Handlungen, die für die ganze Gesellschaft galten ††).

Je weiter wir in der Griechischen Theogonie, und der Geschichte der Griechischen Religions-Mysterien zurückgehen, desto deutlicher zeigt es sich auch, daß eine Priester-

*) Plutarch. Solon. 21. Lucian. de luctu. c. 21. Herodot. III. 24. — Diodor II. 15.

**) I. Sam. XX. 28. 29.

***) Herodot. V. 66.

†) Liv. V. 46. 52.

††) Herodot. VI. 32.

Digitized by Google

caſte, ein ſcharf abgeſonderter Prieſterſtand, zu den Eigenthümlichkeiten der religiöſen Inſtitute der Griechen niemals gehörte. Bei ihnen wurden die Götter auch ohne Gegenwart der Prieſter, ſelbſt bei der öffentlichen Feier, verehrt. Die Anführer und Häupter ſelbſt, die Könige und Heerführer verrichteten die Gebete, brachten die Opfer dar *). Der zweite Archon in Athen, der Vorſteher des öffentlichen Cultus, der jedes Jahr, und zwar durch's Loos **), beſtellt wurde, hieß der König, aus keinem anderen Grunde, als weil er die Sacra zu verrichten hatte. Die prieſterlichen Aemter und Würden wurden nicht auf immer verliehen, ſie wechſelten ***).

Nichts hinderte die Prieſter, an bürgerlichen Aemtern und Geſchäften Theil zu nehmen, und es fehlt nicht an Beiſpielen, daß Griechiſche Staatsbürger, ſelbſt während ſie Prieſter waren, ſich mit den Geſchäften des bürgerlichen Lebens befaßten †).

In Delphi, dem erſten der Helleniſchen Orakel, waren es angeſehene Bürger, die den Dienſt im Inneren des

*) Vergleiche die Beſchreibung des Opfers, das Neſtor der Pallas bringt. Od. III. 430. etc.

**) Vergleiche die Stelle bei Demoſthenes in Neaer. op. II. p. 1370 ed. Reisk.

***) Siehe St. Croix, Verſuch über die alten Myſterien, S. 130. u. f. w. der Deutſchen Ueberſetzung.

†) Ja ſogar dem Kriegsdienſt oblagen. Der Daduchos oder Fackelträger Callias focht in der Schlacht bei Marathon in ſeinem prieſterlichen Ornat. Plutarch in Aristid. op. II. p. 491 ed. Reisk.

Digitized by Google

Heiligthums verrichteten *). Dazu waren alle Bürger geeignet, so lange sie sich durch ihre Verhältnisse und durch ihr Betragen des Zutritts zu den Mysterien nicht unwürdig gemacht hatten.

Alle religiösen Institute der Griechen, waren nur Mittel für die Ausbildung der Nation, und dienten der Politik **).

Aber noch mehr, als die Griechische, schien die Religion der Römer, zum Zügel für das Volk zu dienen. Bei ihnen war der König immer auch Priester, daher auch die Römischen Kaiser (Imperatoren), Priester (Pontifexe) genannt wurden ***). Bei den Römern wurden die Priester (Pontifexe), von können (posse), und thun (facere) be-

*) Vergleiche die Stelle in Euripid. Jon. 414. Jon, von seinem Tempeldienst sprechend, sagt hier zu dem Fremden:

„Ich sorge für das Aeußere nur, das drinnen
„liegt denen ob, die nah am Dreifuß sitzen,
„der Delpher Ersten, die das Loos erkohr.

**) Bei ihren Einrichtungen konnte sich keine Priesterlehre bilden, nichts einem geschlossenen Corps, einem hierarchischen Geiste Aehnliches entstehen. Wie sehr diese Einrichtungen die Politik, und die freie Entwicklung des philosophischen Geistes förderten, zeigt das sehr schätzbare Werk von A. H. L. Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 3 Th. I. Abthl.; auf welches ich mich hier überhaupt, statt aller Beweisstellen, und zur Bekräftigung der angeführten, beziehe.

***) „Majorum hanc fuisse consuetudinem ut *rex* esset etiam *pontifex*; unde romani Imperatores pontifices dicebantur.“ Canon. cleros in S. pontifex dist. 21.

nannt, weil sie nämlich priesterliche Verrichtungen thaten, und die Opfer den Göttern darbrachten *).

So siehet auch Aristoteles die Magistratspersonen, als Hüter der göttlichen und menschlichen Gesetze an, sie waren bekleidet mit der höchsten Gewalt, waren auch oberste Priester; so besaß wirklich Romulus die Ausübung der weltlichen und geistlichen Gewalt.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des Alterthums, daß die Verehrung gemeinschaftlicher Gottheiten von bürgerlichen Verbindungen unzertrennlich war. Bei allen Festen waren es die Fürsten, die die Religionshandlungen, die staatsgemeinschaftlichen Opfer, die für die ehrwürdigsten, für das heiligste Band aller Staatsgenossen galten, an der Spitze des Volks verrichteten.

Um zu zeigen, daß in der Ordnung der Gewalten des Herrschers die geistliche die erste sey, fingen die Gesetzgeber Griechenlands: Solon, Lykurg, Drakon und andere, ihre Gesetze mit Verehrung der Götter an. Erst wurde der Ceremonien der Opfer, der Anstellung der Priester gedacht, ehe es zu den Verfügungen über das bürgerliche Privatrecht kam. Ne quid inaugurati faciundo, deos peregrinos ne colundo, *sacra* patrum custodiunto.

In Rom, wie in Athen, wurde dem priesterlichen Beamten der fürstliche Amtsname beigelegt, der in beiden Staaten, selbst bis auf seine Gemahlin überging **);

*) Varo l. de ling. lat. „Apud Romanos pontifices a posse et facere dicti sunt, quod scilicet facere, offerre vel sacrificare possint."

**) Liv. II. 2. ne ubi regum desiderium esset, regum sacrificulum creant. — Macrob. Sat. I. 15.

Digitized by Google

und zum Beweise, daß da, wo Andern die Leitung der geistlichen Geschäfte übertragen war, immer der Fürst als Oberpriester zu betrachten sey, blieb der Fürstpriester stets dem Oberpriester, dem Fürsten, untergeordnet *). In der Folge, als die Kaiser unumschränkte Herrschaft erlangten, wurden sie stets zu obersten Priestern ausgerufen. — Sie wurden pontifices maximi genannt.

> Senatus *Macrinum* pontificem maximum statim salutavit, quasi hoc nomine militum electionem confirmasset.
>
> (Capit. in Macrin.)

Auch die christlichen Kaiser haben sich der Gewalt des obersten Priesterthums nicht begeben.

Der Kaiser Marcian wird in dem dritten Artikel der Chalcedonensischen Kirchenversammlung pontifex inclytus genannt. Unter den Acclamationen dieses Conciliums bemerkt man auch diese: pio et orthodoxo Imperatori, pontifici imperatori.

Ausonius nennt den Kaiser Gratian religione pontificem: (*Gratiar. act. ad Gratian*). Eben dieser Gratian, obgleich christlich, hat den Titel pontifex maximus noch, wie seine Vorgänger, geführt **).

Selbst die Päpste, unter andern Gelasius, Nikolaus und Leo IV. nahmen keinen Anstand, den christlichen Kaisern die Pontificial-Würde zuzugestehen. In dem Canon de Capitulis, an Lotharn, König von Frankreich, gerichtet, werden die Kaiser, seine Vorgänger, Kaiser und Pontifexe genannt.

*) Liv. l. c.

**) Aus. ex ed. J. Tollii Amst. ap. Blau 1671 p. 716.

Digitized by Google

De Capitulis et praeceptis imperialibus vestris vestrorumque pontificum praedecessorum. Dist. 10. c. 9.

Wenn auch später die christlichen Fürsten den Titel der obersten Priester (Pontif. max.) abgelegt hatten, so hörten sie doch niemals auf, die Kirche durch die Weisheit ihrer Gesetze zu regieren.

Karl VI. erklärt durch sein Edict vom 18. Februar 1406, so den 15. May 1418 im Parlamente publicirt worden ist, daß er von Gott zum König gesetzt sey, um die Integrität der Kirche und seines Reichs zu erhalten.

> „Nos attendentes quod ad stabilitatem ecclesiae, ut potestas regia divinitus ordinata, et quod per regnum terrenum coeleste, tunc proficit, quando destruentes ecclesiam Vigore principum conferuntur immo Sacri canones, quando talia perpetrantur, ad reges docent habere recursum.“

Kaiser Maximilian I., dem die Schädlichkeit einer neben der weltlichen Macht bestehenden geistlichen Gewalt, besonders einleuchtete und der da wußte, wie leicht es der Letzteren ist, ein den Priestern ergebenes Volk zu hintergehen, faßte den Entschluß, die geistliche Macht wiederum mit der weltlichen zu vereinigen. Als er die Nachricht von der gefährlichen Krankheit des Papstes Julius II. erhielt, so bewarb er sich selbst um die päpstliche Krone. Er versprach den Kardinälen 300,000 Ducaten. Dieß beweisen die beiden Briefe, die er an Paul von Lichtenstein und seine Tochter Margarethe geschrieben hat. In dem ersten, datirt Brescia den 16. Septemper 1511, wo er sich

Digitized by Google

damals des Venetianischen Kriegs wegen aufhielt, berief er sich auf die heidnischen und auch auf die ersten christlichen Kaiser, die beide Gewalten in sich vereinigt hätten. „Ich zweifle nicht," schreibt er an Lichtenstein, „daß Sie sich nicht der Ursachen erinnern sollten, die mich bewogen haben, mich eifrig um die päpstliche Würde zu bewerben. Seitdem wir darüber gesprochen haben, habe ich meine Gedanken vorzüglich darauf gerichtet: denn ich bin überzeugt, und zwar mit Grunde, daß für mich nichts ehrenvoller, ruhmwürdiger, und für mein Volk nützlicher seyn würde, als wenn ich die päpstliche Würde wieder erhielte, die mir eigenthümlich zukommt. Seitdem der Papst Julius II. sehr krank ist, alle Eßlust verloren hat und nichts, als nur einige Früchte zu sich nehmen kann, und es daher sehr wahrscheinlich ist, daß er bald sterben werde, habe ich mich entschlossen, alles aufzubieten, dieses Vorhaben in's Werk zu richten. Da es wenigen Anschein hat, daß der Papst wieder aufkommen werde; so habe ich den Bischof, Mathias Lange, nach Rom geschickt, um alles einzuleiten und zu veranstalten, daß ich die päpstliche Krone erhalte. Weil es große Summen Geldes kosten wird, so habe ich den Kardinälen, um sie für mich zu gewinnen, 300,000 Ducaten versprochen. Die Fuggers wollen mir das Geld leihen, und wenn diese Summe nicht zureicht so will ich ihnen den dritten Theil sämmtlicher päpstlichen Einkünfte anweisen. Mit dem Kardinal Adriani, der bei mir die Würde eines Deutschen Legaten bekleidet, habe ich mich darüber besprochen. Er hat mich dazu aufgemuntert, und mir Hoffnung gemacht, daß die Sache leicht zu Stande gebracht werden könne."

Digitized by Google

Aus dem andern Briefe, vom 18. September 1512, sieht man, daß Maximilian, des Papstes Wiedergenesung ungeachtet, bei seinem Vorhaben beharrt, und daß er sich dem Papst als Coadjutor hat zur Seite stellen wollen, wobei er wiederum von vielen Tausend Ducaten spricht, die er deßwegen aufwenden wolle *). So sehr hatte dieses Project den Maximilian eingenommen, daß er es niemals aufgab. So sagte er z. B. von Leo X., dem Nachfolger Julius II., „wenn mich nicht auch dieser Papst betrogen hätte, so würde er der einzige Papst gewesen seyn, dessen Ehrlichkeit ich Ursache hätte zu loben; allein ich hoffe mit der Gnade Gottes, daß dieser der letzte seyn solle."

Caesarius de Branche doro schrieb eine Rede, in welcher er von den Veränderungen des Römischen Reichs und dem Ursprunge der Päpste handelte, die er dem Kaiser, den Königen, Fürsten und Republiken dedicirte, und welcher ein Brief des Kaisers Maximilian I. über die Vereinigung der päpstlichen Würde mit der kaiserlichen Würde, de pontificia et imperatoria dignitate conjungenda, vorgesetzt ist.

Eberhard von Weihe, Kanzler des Herzogs Julius von Braunschweig, lobte den Kaiser Maximilian I., daß er diese Vereinigung verursacht hätte. „Warum," sagt er, „hat er sie nicht zu Stande gebracht, da sich der Papst schon dieser doppelten Würde angemaaßt hat:" denn Bonifacius VIII. erschien öffentlich mit

*) Bayle, Reponse aux Questions d'un provincial. Tom II. p. 597.

Digitized by Google

dem Degen an der Seite und die kaiserliche Krone auf dem Haupte, und rief aus: ich bin Kaiser und Papst *).

Man erzählt auch vom Kaiser Karl V., daß er das nämliche Vorhaben gehabt, und daß er aus Verdruß, selbiges nicht ausführen zu können, die kaiserliche Regierung niedergelegt, und sich in ein Kloster begeben habe.

Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, wegen seiner Weisheit Salomon, ingleichen der Friedfertige genannt, ward von dem Concilium zu Basel, als es 1439 den Papst Eugenius IV. abgesetzt hatte, zum Papst erwählt, und unter dem Namen Felix V. war er auch Papst. Er ward zwar nur in Savoyen und in der Schweiz dafür erkannt; allein Maximilian I. würde sich auch damit begnügt haben, nur in seinen Staaten Papst zu seyn **).

Ebenso sagt Franz I. in seinem Edict von Paris im Jahre 1543, daß es in seiner Eigenschaft als König ihm zustehe, die Integrität des Staats und der gallicanischen Kirche zu erhalten.

Auch die Sächsischen Fürsten fingen schon in den Zeiten vor der Kirchenreformation an, ihre landesherrlichen Rechte über die Kirche wahrzunehmen. Dieß beweisen einzelne Handlungen derselben, wodurch sie das Recht der höchsten Oberaufsicht in Kirchensachen ausübten, und theils die Bestätigung

*) S. Monita politica ad Sacri romani Imperii principes de immensa Curiae Romanae potentia moderanda. p. 33.

**) Und auch dieses ist es allein, wozu alle Fürsten von Rechtswegen befugt, ja, wozu sie ihrer eigenen und ihres Staats Wohlfahrt halber verpflichtet sind.

Digitized by Google

der in's Land erlassenen päpstlichen Bullen und Breven, oder erzbischöflicher Verordnungen, nach genommener Einsicht derselben, vor sich zogen, theils Zucht und Ordnung gegen Laster, Unglauben und Aberglauben, ohne Rücksicht auf geistlichen oder weltlichen Stand, selbst aufrecht zu erhalten, und der ungebührlichen Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit Schranken zu setzen suchten. Schon Herzog Wilhelm III. hatte die Gelegenheit wahrgenommen, und in seinem Landesantheil, durch die auf dem Landtage zu Weißensee im Jahr 1446 mit Zuziehung der Landschaft abgefaßte Landesordnung, auch alle Appellationen in oberer Instanz an auswärtige geistliche Gerichte bei Strafe der Acht verboten, ohne daß irgend eine Beschwerde von dem päpstlichen Hofe oder von den Erzbischöfen darüber erhoben worden wäre *).

Heinrich III., aufgefordert das Tridentinische Concilium in seinen Staaten zu publiciren, antwortete: Er wisse durch seine eigene Ordonanzen die Kirche zu regieren, und die Decrete der Kirchenversammlung seyen in dieser Hinsicht überflüssig.

Selbst auf den Deutschen Reichstagen wurden unter der Auctorität der Kaiser, Anordnungen gemacht, um die

*) Siehe Müllers Reichstagstheater unter K. Maximilian I., Thl. 2. S. 87. Vergleiche übrigens Weiße, Geschichte der churſächsischen Staaten, Thl. 2. S. 375, und dessen Museum B. 2. S. 246. Siehe auch Johann Georg Reinhardt: Medit. de jure principum Germaniae cum primis Saxoniae, circa Sacra ante tempora reformationis exercito, Halle 1717. 4. Vorzüglich merkwürdig ist die Urkunde P. Martin V., bei Horn, in der Lebens- und Heldengeschichte Friedrich des Streitbaren. Cod. dipl. Nro. 255, 256, S. 850 ff. Die

Kirche zu erhalten. Auf dem Reichstage zu Speyer (1544), wurde beschlossen: „der Kaiser möge rechtschaffene und fromme Männer erwählen, um nach ihrem Berichte die Kirche zu reformiren."

Karl der Große veranstaltete geistliche Versammlungen, worin er die Entscheidungen des Papstes für ketzerisch erklärte.

Karl V. hatte auf dem Reichstage zu Augsburg besondere Conferenzen angestellt, um die Religionsstreitigkeiten zu beendigen.

Der Römische König Ferdinand und der Herzog von Baiern gestatteten ihren Unterthanen die Communion unter beiderlei Gestalt.

Die Geschichte Englands liefert seit dem Ursprunge der Monarchie eine ganze Reihe von Decreten, die die Religion betreffen, und alle in der General-Versammlung der Stände gegeben worden sind.

Man kennt und bewundert noch in unsern Tagen die Verordnung des Königs Ina. Dieser Fürst ließ im Jahre 693 Ordonanzen, seine Kirche betreffend, publiciren, deren erste mit diesen Worten anfängt:

> Imprimis praecipimus, ut ministri domini nostri rectam disciplinae Sanctae regulam juste custodiant, postea volumus, ut totius populi conjugia sint devote conservata.

Es ist bekannt, daß Heinrich VIII. die geistliche Macht mit der weltlichen wieder vereinigt hat.

Urkunde P. Sixtus IV., in Lünig, Reichsarchiv p. sp. cont. IV. Abth. 11. No. 38. S. 235.

Digitized by Google

König Wilhelm der Eroberer, hielt die Kirche, wie seine weltlichen Unterthanen, in großer Unterwürfigkeit, er räumte, ohne Unterschied, Niemandem das Recht ein, ihm seinen königlichen Willen, in kirchlichen und religiösen Verhältnissen, streitig zu machen. Er verbot im Jahre 1070 seinen Unterthanen, Niemand für einen Papst anzuerkennen, den er nicht vorher selbst anerkannt hätte; er gebot, daß alle Kirchengesetze, welche in irgend einer Synode beschlossen würden, erst ihm vorgelegt, und von seiner Macht ihre Vollziehung erhalten sollten. Keine Bulle, kein Schreiben von Rom durften eher bekannt gemacht werden, bis sie dieselbe Sanction erhalten hatten; und keiner seiner Minister oder Barone, ihr Vergehen mochte seyn, welches es wollte, durfte einer geistlichen Strafe unterzogen werden, wenn er nicht vorher seine Einwilligung zu dem Bann gegeben hatte.

Als Gregor VII., mit Namen Hildebrand, der unternehmendste Papst, der je auf dem heiligen Stuhle saß, und dessen kühne Schritte auf gänzliche Trennung der geistlichen von der weltlichen Gewalt berechnet waren (dessen Eingriffen in die Rechte des Volks, sich auch Heinrich IV., der regierende Kaiser, mit Kraft und Entschlossenheit schon entgegengesetzt hatte), seine Anmaßungen auch gegen Wilhelm den Eroberer geltend machen wollte, und eine schriftliche Aufforderung an ihn ergehen ließ, dem päpstlichen Stuhl für England zu huldigen, und ihm den Tribut zu übersenden, welchen alle seine Vorweser, dem Statthalter Christi entrichtet hätten; antwortete Wilhelm: das Geld solle, wie gewöhnlich, übersendet werden; allein Rom zu huldigen, und seinem Reiche diese Knechtschaft aufzubürden, sey er im Geringsten nicht gesonnen. Um dem Gregor

Digitized by Google

seine Unabhängigkeit desto besser zu zeigen, untersagte er allen Englischen Bischöfen die Freiheit, bei einer allgemeinen Kirchenversammlung zu erscheinen, welche der Papst gegen seine Feinde zusammenberufen hatte *).

Bekannt sind die Gesetze **), die Heinrich II., auf dem am 25. Januar 1164 zu Clarendon gehaltenen Reichstage, gegen die päpstlichen Anmaßungen durchzusetzen wußte. Sie werden gewöhnlich die Constitutionen von Clarendon genannt. Sie waren auf die Abschaffung der vorzüglichsten Mißbräuche berechnet, welche in kirchlichen Angelegenheiten die Oberhand erhalten hatten, und sollten dem kühnen Umsichgreifen der damaligen Geistlichkeit, die der bürgerlichen Gewalt einen gänzlichen Untergang drohte, ein kräftiges Ziel setzen. Dadurch, daß Heinrich jene kirchlichen Verordnungen, in einer National- und bürgerlichen Versammlung, in Gegenwart des Adels und der Prälaten, vorlegte und durchsetzte, gründete er die Obergewalt der Gesetzgebung über alle päpstlichen Beschlüsse und kirchlichen Canons vollkommen. Um die Kraft dieser Constitutionen für die Zukunft noch mehr zu sichern; ließ er sämmtliche Bischöfe und Prälaten ihr Siegel darunter setzen, und das Versprechen, sie zu beobachten, beifügen.

In Ungarn und Polen, kündigten die königlichen Ordonanzen an, daß die königliche Gewalt auch über heilige und religiöse Dinge sich erstrecke.

*) Spicil. Seldeni ad Eadmer. S. 4.

**) Fitz Stephen, S. 33. Sprengel theilt sie nach einer, unter den Cottonischen Manuscripten erhaltenen spätern Copie mit. Der Leser erhält dadurch eine viel bessere und vollständigere Ansicht, als durch David Hume.

Digitized by Google

Bei den allgemeinen Kirchenversammlungen wurden stets auch die Kaiser ersucht, durch gute Gesetze auf die geistlichen Angelegenheiten einzuwirken *).

Immer haben auch die bessern, sowohl alten als neuern Schriftsteller die Fürsten als Häupter der Kirchen betrachtet.

Der bekannte Isidor erkannte die Nothwendigkeit der königlichen Gewalt in religiösen Dingen:

per regnum terrenum coeleste proficeret.

Der Papst Gelasius bekannte die Macht des Fürsten über die Kirche:

Cognoscentes imperium tibi suprema dispensatione collatum. *Epist. Gelasii ad Anastas.*

Auch der Papst Leo machte sich für sich und seine Nachfolger anheischig, sich nach den Gesetzen Lothar's, Königs von Frankreich, zu richten:

Capitula et praecepta imperialia vestra, quam voluimus et valemus, *christo propitio* et nunc et in aevum, nos conservaturos, modis omnibus profitemur.

Chopin, in seinem Werke über die kirchliche Polizei, macht ausdrücklich auf die Gefahr aufmerksam, die aus der Trennung der geistlichen, von der weltlichen Gewalt, entstehen würde:

Religionem cum republica sociandam arctissime neque hanc ab illa dividendam, uti et

*) Man vergleiche Conc. African. Cap. 26. 27. 28. 29. 30. und 42.

Digitized by Google

politia religiosissima, auspicato simul in regendis populis excolentur *).

Cap. 3. l. 2.

Unter jus publicum begriffen auch die alten Römischen Rechtsgelehrten alles, was Staat und Religion betraf: quod ad sacra, caeremoniasque et statum reipublicae romanae spectabat.

Ihnen war die Rechtsgelehrsamkeit eine Wissenschaft göttlicher und menschlicher Dinge:

Rerum divinarum atque humanarum notitia.

Der gelehrte Servin, welcher für das öffentliche Ministerium das Wort führte, hat es nicht oft genug wiederholen können: daß die Kirche im Staate, und der Staat nicht in der Kirche ist **).

Aus allen diesen Beispielen erhellet, daß vom Anfang an eine Vereinigung der weltlichen und geistlichen Gewalt auf dem Haupte des Fürsten nach Ordnung der Natur geruhet hat, und daß auch diese zu jeder Zeit, als Bedürfniß einer guten Regierung anerkannt worden ist. Nur das Vergessen der wahren Grundsätze, die Schwäche der Fürsten, und die Unwissenheit ihrer Völker führte eine Zeit herbei, wo sie den Papst für allmächtig hielten, und dieser kühn genug war, sich den Herrn der Erde zu nennen,

*) Bündiger kann das Verhältniß der Kirche zum Staat nicht leicht ausgedrückt werden, als hier geschehen:

Auf das genaueste sey die Religion mit dem gemeinen Wesen zu verbinden, und dieses nicht von jener zu trennen; damit die Politik ganz religiös, und beide, Religion und Republik, zur Regierung der Völker glücklich mögen ausgebildet werden.

**) Das heißt doch wohl behaupten, daß der Souverän nothwendig das Haupt der Kirche sey?

Digitized by Google

Reiche zu geben und zu entreißen, die Völker von dem Eide der Treue zu entbinden, welchen sie den Königen geleistet hatten, diese als seine Statthalter anzusehen, sie zu ächten und mit dem Bann zu belegen, nach Belieben.

Nur seit dieser schlimmen Zeit sprach man von einem Unterschiede der beiden Gewalten, aber niemals konnte man ihre Gränzen bestimmen, weil die Natur der Sache ihre Theilung nicht zuließ.

Daher kam der Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der in den Europäischen Staaten Jahrhunderte lang gekämpft worden ist. Der Zweck der Reformation war kein anderer, als die geistliche Macht, welche usurpirt worden war, den Fürsten wiederherzustellen, denen sie zustand.

Diejenigen Fürsten, die an der Reformation Antheil nahmen, haben seit dieser Zeit wieder beide Gewalten in ihrer Person vereinigt, und ihre Staaten befinden sich dabei wohl, weil ihre religiösen und kirchlichen Verhältnisse ohne fremden Einfluß und Zuthun von ihren Fürsten geordnet werden.

Von dieser Zeit der feierlichen Lossagung von der geistlichen Bothmäßigkeit des Papstes und der Bischöfe an, sind die Unterthanen ihren Landesherren inniger ergeben worden*), weil sie aufgehört haben, zwischen zweierlei Autoritäten zu schwanken, von denen die geistliche sich immer

*) Die wichtigen Vortheile, die sonst noch den protestantischen Regenten durch den erlangten Besitz des an und für sich nur der Kirche selbst, als Gesellschaft zuständigen Kirchenregiments errungen worden, hat neuerlich Villers in seiner bekannten Preisschrift, über den Einfluß der Reformation auf Europa, vortrefflich auseinandergesetzt.

Digitized by Google

ein Uebergewicht zu schaffen trachtete. Von jeher haben sich Priester und Synoden, wie Böhmer sagt: per gradus, per artes, per saecula über alle Obrigkeiten, und selbst über die Fürsten zu erheben gesucht *). Man erinnere sich nur der Geschichten der Kaiser Heinrich IV., Friedrich I., Friedrich II. u. s. w. Bonifacius VIII. schrieb an den König von Frankreich, Philipp den Schönen: „Wisse daß du uns, sowohl in weltlichen, als in geistlichen Dingen unterworfen bist." Ist dieses ehemals geschehen, warum sollte es nicht wieder geschehen können. Wohin dann solche Eingriffe in die Regierung der Fürsten und Völker führen, das haben die Zeiten bewiesen, in denen die Niedermetzelungen in Amerika von 12 Millionen Menschen geschahen, das bekunden die Ueberlieferungen von den Ermordungen der Waldenser, von den Blutbädern in Frankreich, Irrland, Schweden u. s. w., das haben ferner die unsinnigen Kreuzzüge, die Europa mehr als 2 Mill. Menschen gekostet haben, die Religionskriege in Deutschland, und die schauderhaften Inquisitionsgerichte sattsam gezeigt.

Auch katholische Fürsten, in deren Staaten sich nach der Reformation, eine von ihnen unabhängige geistliche Macht, bald mehr bald weniger zu erhalten gewußt hat, sind später zur Ueberzeugung gelangt, daß entweder die geistliche Gewalt der weltlichen, oder die weltliche Gewalt

*) Wenn wir, so sprach Innocenz IV. nach seiner Ankunft in Frankreich zu seinen Vertrauten — „wenn wir den großen Drachen (den Römischen Kaiser Friedrich II.) werden gebändigt haben; so wollen wir die kleinen Schlangen (die Europäischen Könige und Fürsten) nach Herzenslust unter die Füße treten." — Siehe F. Buchholz kleine Schriften historischen und politischen Inhalts. 2. Thl. S. 291.

Digitized by Google

der geistlichen untergeordnet seyn müsse; daß aber beide Gewalten nicht neben einander bestehen können, ohne daß der einen von ihnen das Recht, über die andere zu gebieten, zukäme *).

*) Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, bestehet im Staate eine doppelte, äußere Gewalt, eine geistliche und eine weltliche, und die göttliche Vollmacht, Kraft deren der Fürst gebietet, soll nur auf weltliche Angelegenheiten beschränkt seyn.

Die neueren Schriftsteller haben häufig den Versuch gemacht, beide Gewalten durch die Gränzbestimmung des Geschäftskreises der einen und der andern zu vereinigen, z. B. ein Petrus de Marca in dem Werke: de Concordia inter Sacerdotium et Imperium. Ein nicht bloß vergebliches, sondern auch gefährliches Beginnen! Ein offener Streit ist einem ungewissen Frieden vorzuziehen. Niemals werden beide Gewalten selbstständig neben einander bestehen können, und so scharf man auch die geistlichen und die weltlichen Angelegenheiten wissenschaftlich, oder durch Gesetze von einander scheiden mag, so sind doch Collisionsfälle, mit andern Worten — Streit des Geistlichen mit dem Weltlichen, unvermeidlich. So lange es daher an einer dritten Macht, an einem Richter fehlt, ist jede Doppelherrschaft, ihrem Wesen nach, ein Widerspruch; zwei Nebenbuhler in der Macht, suchen einander zu verschlingen; der Staat wird ein Schauplatz von Zänkereien und unendlichen Zwistigkeiten, und befindet sich in einer beständigen Convulsion. Es besteht dann, wie in der katholischen Kirche, zwischen beiden Gewalten ein Kriegszustand, oder mindestens ein unangemessenes Verhältniß, welches mit dem Wesen des Staats schlechthin unvereinbar ist.

Darum sagt sehr richtig Johann Jacob Wagner, in seiner Schrift über Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat (Erlangen 1820): Der Katholicismus ist in seiner Losgerissenheit vom Staate durch's Cölibat und Behörden im Widerspruche mit sich selbst; — weil der Klerus aller Staaten ei-

Digitized by Google

Deßwegen ging auch Kaiser Joseph II. damit um, seine Unterthanen von der päpstlichen Gewalt zu befreien. Er unternahm, nachdem er 1780 zur alleinigen Regierung gekommen war, mit vielem Muthe eine Verbesserung des kirchlichen Zustandes. Hieher gehört sein Verbot der Bekanntmachung päpstlicher Verordnungen ohne seine Genehmigung — der Appellationen nach Rom — der geistlichen Gerichtsbarkeit der Nuntien — der Bulle Unigenitus ꝛc. die Reformation und Aufhebung vieler Klöster; Errichtung von Bildungsanstalten für die Geistlichen; Verbesserung der Liturgie ohne päpstliches Zuthun; Beschränkung der Processionen, der Wallfahrten, des Heiligendienstes, die Verordnungen bei Ehedispensen ꝛc.

Auch die Deutschen Erzbischöfe fingen an sich der ersten glücklichen Zeiten des Christenthums und ihrer eigenen ursprünglichen Rechte zu erinnern, sie dachten ebenfalls auf eine Beschränkung der päpstlichen Macht und vereinigten sich 1786 zur Emser Punctation *). Zu gleicher Zeit folgte der Großherzog Leopold in Toskana dem Beispiele seines Bruders **). Indem jedoch Kaiser Joseph in

---

nen Staat bildet, außer und neben dem Staate — der Protestantismus aber steht in und unter dem Staate, in ihm ist der Gläubige Bürger im vollen Sinne des Worts.

*) Vergleiche Gaertneri Corpus jur. Canon. Cathol. — Resultat des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr. Kaiserl. Majestät, in ächten Actenstücken. — Pragmatische und actenmäßige Geschichte der neuen Nuntiatur in München.

*) Synode zu Pistoja 1786. Acta et decreta Synodi dioecesanae pistoriensis — Synode zu Florenz 1787. Acta

seinem Bestreben die Kirchenverfassung von den Mißbräuchen der Hierarchie zu reinigen, und dieselbe zu ihrer ursprünglichen einfachen Form möglichst zurückzuführen, nur allzuraſch vorwärts schritt, hatte er den Haß der Geistlichkeit auf sich gezogen; diese erregte den Unwillen seiner Unterthanen, und in den Niederlanden kam es zur völligen Rebellion, während welcher er 1790 starb.

Seitdem hielt man es für besser, hellere Einsichten zu unterdrücken; bis endlich die Französische Revolution auch der kirchlichen Verfassung eine andere Richtung gab, alle Religionsverwandte einander gleichsetzte und ihre Wirkungen auch auf andere Länder verbreitete.

Napoleon dachte über die päpstliche Macht wie Kaiser Joseph II. Aber in Unterhandlungen hätte er sich niemals mit dem Papste einlassen sollen; denn hierdurch erkannte er dessen geistliche Gewalt an, wodurch sogleich bei den Franzosen der alte Aberglaube erwachte und der Glaube an die Allgewalt des Papstes. Dieser Glaube vermehrte sich, als der Kaiser ihn nach Paris einladete, und mit ihm ein Concordat abschließen wollte. Zu läugnen ist jedoch nicht, daß das zwischen Bonaparte und dem Kardinal Consalvi im Jahr 1801 abgeschlossene Concordat dem Einfluß des Römisch päpstlichen Hofes auf die Gesetze so manchen Staates kräftig entgegengearbeitet hat; denn in den dem Concordate angehängten organischen Artikeln über den katholischen Cultus heißt es gleich im Anfang scharf und schneidend:" Eine Bulle, Breve, Rescript, Dekret,

congregationis Archiepiscoporum Hetruriae Florentiae celebratae ex Ital. transtul. Schwarzel.

Digitized by Google

Mandat, noch sonst eine Expedition der römischen Kanzlei, selbst wenn sie nur Privatpersonen betrifft, kann weder angenommen, noch publicirt, noch gedruckt werden, als mit Authorisation der Regierung. Kein Individuum, welches sich Nuntius, Legat, apostolischer Commissair oder anders nennt, kann ohne Authorisation der Regierung auf Französischem Boden Verrichtungen ausüben, welche die Kirche betreffen. Keine Dekrete fremder Synoden oder selbst die nicht allgemeiner Concilien, können in Frankreich publicirt werden, bis die Regierung sie untersucht, und mit den Rechten und Freiheiten der Französischen Kirche übereinstimmend gefunden. Kein National-Concilium, keine Synode, keine berathende Versammlung kann stattfinden, ohne besondere Erlaubniß der Regierung. Der Staatsrath ist die competente Behörde, der die Mißbräuche und Eingriffe der geistlichen Oberen zur Entscheidung zukommen." Nicht minder als in Frankreich, ja vielleicht in einem noch weit höheren Grade, haben sich in Deutschland die Dinge zum Nachtheil des Römischen Stuhles verändert. Das Verschwinden der Kirchenfürsten, die ihre Wohnsitze auf dem linken Rheinufer so viele Jahrhunderte hindurch gehabt hatten; die Auflösung des Reichsverbandes im Jahre 1806, die Anordnungen des Wiener Congresses in Betreff der von Frankreich an Deutschland zurückgegebenen Territorien; der Umstand endlich, daß protestantische Fürsten in den Besitz katholischer Länder gekommen waren, und ihre Regierung in denselben nach dem Grundsatz der Duldung führten: dieses alles mußte die Lage des Papstes mißlich, und mindestens das Ansehen des Oberhaupts der christlichen Welt mehr als je gefährdet machen. Dazu kamen die wohlthä-

Digitized by Google

tigen Bemühungen jenes vortrefflichen Engländers, Namens Pinkerton, der im Sommer des Jahres 1813 zu Berlin eine Gesellschaft errichtete, die sich die Verbreitung der Bibel zum Zwecke machte. Diese Bibelgesellschaften, die sich bald vom nördlichen Deutschland aus bis an die Gränzen Italiens verbreitet hatten, scheinen nicht minder die Zakenflügeln des Papstthums sehr gelähmt zu haben. Wirklich kann auch für die Fortdauer der Hierarchie einer kirchlichen Regierung, welche die Religion als ein Geheimniß behandelt, nichts gefährlicher seyn, als die Verbreitung der Bibel, besonders des neuen Testaments; denn je unbefangener jeder Einzelne den Inhalt der ihm in die Hände gegebenen Schriften selbst auffassen kann, desto überflüssiger erscheint eine mit Römischer Klugheit abgestufte Autorität zur Bewahrung der durch Sophismen verunstalteten Theologie, aufgestellt gegen das bürgerliche Gesetz, gegen Vernunft und Sittlichkeit. Daher die Unruhe des Römischen Hofes über die zunehmende Verbreitung der Bibelgesellschaften, daher erklärt sich die Bulle Pius VII. an den Erzbischof von Gnesen, worin die Bibeln der Ketzer „verbotene Bücher" genannt werden, wodurch die Fundamente der Religion zerstört werden sollten!

Es ist kaum zu befürchten, daß sich Deutsche Staaten bei Unterhandlungen mit der Römischen Curie von veralteten hierarchischen Grundsätzen je werden leiten lassen; und es ist bekannt, daß der heilige Vater auch auf dem Wiener Congreß mit seinem bekannten Canon: unus Deus, unus papa, unus Imperator, una ecclesia, und mit allen seinen auf Wiederherstellung des heiligen Römischen Reichs und auf Ueberlassung der, vermöge göttlicher Insti-

Digitized by Google

tution geforderten allgemeinen Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über alle katholischen Kirchen, nichts gegen das allgemeine Princip der Gerechtigkeit und christlichen Liebe, und gegen die geläuterten Grundsätze des Staats- und Völkerrechts hat ausrichten können; daß die eifrigsten Bemühungen seines Legaten ohne Erfolg geblieben, und daß endlich, trotz der feierlichsten Protestation des päpstlichen Bevollmächtigten, die Unabhängigkeit der Staaten, in Anordnung kirchlicher Verhältnisse, die freie Religionsübung, und die Gewissensfreiheit der Einzelnen grundgesetzlich ausgesprochen worden ist *).

Zwar fahren die päpstlichen Oratoren noch immer fort, den Fürsten das Recht zu dieser Satzung streitig zu machen, meinend, daß diese der katholischen Kirche eine ihr angemessene Verfassung rechtsgültig zu ertheilen, nicht befugt wären, daß nur der Papst über die Rechte und Pflichten der katholischen Kirche, und der ihr Angehörigen, zu entscheiden habe, daß die Mitglieder des Deutschen Bundes sich niemals zu Constituenten der Kirche Gottes aufwerfen dürften. Das zu wollen, ist den Deutschen Fürsten noch niemals in dem Sinn gekommen. Es handelt sich ja nicht um Schöpfung von etwas Neuem, sondern um eine zeitgemäße Restauration des Aeltesten, und um eine gerechte Ausbildung des bereits Vorhandenen. Die Grundlage der Kirche, der bischöflichen und priesterlichen Gewalt, hat Christus selbst festgestellt. Es wird nichts gefordert, als was in ihr selbst liegt, was sie größtentheils selbst schon be-

*) Akten des Wiener Congresses, Band 4. S. 314. 319. 326. 325. 437. 312.; Bd. 2. S. 490. 320. 321. 365. 366. 387.

Digitized by Google

stimmt hat, und nur darum noch nicht zur Ausführung kam, weil Päpste nicht wollten. Doch die Zeit ist vorbei, wo die Unwissenheit der Völker so groß war, daß man glauben konnte, nur Päpste seyen frommer Gesinnungen fähig, nur sie allein zu Constituenten und Repräsentanten der Kirche berufen. Seitdem das Licht anfing, in die Finsterniß zu scheinen, die Laster und Gebrechen zu beleuchten, so ist es mit dem Römischen Latein zu Ende, mit der Größe und dem Ansehen der Päpste auf der Neige. Wer kennt nicht die Geschichte der Päpste? Nicht alle waren so fromm wie Pius VII. Es würde mich zu weit führen, hier eine gedrängte Geschichte jener moralischen Ungeheuer zu liefern, die von jeher den päpstlichen Thron erfüllt haben, ich lasse nur einen kurzen Abriß jener verworfenen Päpste folgen, die die beständigen Urheber und Beförderer einer allgemeinen Verderbniß — des Betrugs, der Falschheit, Unterdrückung, des Raubs, Mords, der Tyrannei, der Giftmischerei waren.

Mehrere von diesen Päpsten haben sogar gegen sich selbst gezeugt. So hielt Stephan VII. seinen Vorgänger Formosus, für einen so abscheulichen Verbrecher, daß er ihn wieder aus dem Grabe reißen, und seinen Leichnam wie ein Aas in die Tiber werfen ließ. Stephan selbst ward als ein eben so abscheulicher Frevler strangulirt.

Baronius, dieser große Verfechter des Papstthums, welchem er nicht selten Wahrheit und Geschichte aufopfert, erklärt selbst den Papst Sergius für den verabscheuungswürdigsten der Menschen, indem er mit zwei berüchtigten Huren, Mutter und Tochter, in Unzucht gelebt — welche den Papst und die Römische Kirche regierten, nnd beide

Digitized by Google

als Werkzeuge des Wuchers gebrauchten. Von einer dieser Lustdirnen hatte er einen Sohn, welcher unter dem Namen Johannes XI. auf den päpstlichen Thron kam — ein Christenhaupt, das mit seiner leiblichen Mutter Blutschuld verübte. Sie hieß Marozia, besaß ein ungeheures Vermögen, und war Maitresse von zwei Päpsten, wovon einer ihr Sohn war.

Johann XII. übte die Schwarzkunst, und betete die Venus und den Jupiter an; er verführte die Weiber auf den Stufen des Hochaltars, und machte sich überhaupt durch die Ausschweifungen und Gräuel berüchtigt, deren sich, wär er ein Mensch, selbst Adramelech nicht schämte.

Dieser satanische Obermönch ward endlich doch förmlich durch ein Concilium abgesetzt, welches Kaiser Otto zusammenberief, und unterstützte; — eine Absetzung, welche der oben erwähnte Rigorist Baron sich nicht entblödet, als eine höchst unerlaubte Anmaßung zu tadeln, indem dadurch einem das Urtheil gesprochen worden, welchen Niemand auf Erden zu richten, das Recht habe!

Bonifaz VII. mordete Benedict VI., um sein Nachfolger zu werden; und es war ganz was Gemeines, daß sie einander wechselsweise vergifteten und erwürgen ließen. — Kardinal Benno erwähnt eines sichern Gerard Brazut, welcher als Obervergifter des heiligen Stuhls angestellt und bezahlt war, und auf Anstiften derer, die selbst gern die dreifache Krone auf dem Haupt gehabt hätten, sieben bis acht Päpste ohne alles Aufsehen mit Gift aus der Welt geschafft habe. Diese Päpste waren in der That solche Auswürflinge, daß selbst Baronius gesteht: man hätte damals das Ende der Welt nahe ge-

Digitized by Google

glaubt, weil keine andere Zeit solche Ungeheuer und Gräuelthaten hervorgebracht habe.

Der schon bei einer andern Gelegenheit aufgeführte Hildebrand, Gregor VII., erfüllte ganz Deutschland mit Blut, Feuer und Hunger; und trieb jeden Fluch menschlicher Tyrannei und teuflischen Uebermuths bis auf die letzteste gewagteste Spitze hinaus. Matheus Paris, ein Papist und Geistlicher, nennt Innocenz III. einen Tiger an Grausamkeit, einen Bluthund an Geiz und Heißhunger. Dieß war der Elende, der das Englische Volk unter der heillosen Regierung Heinrich's III., so lange unterdrückte und ausplünderte.

Benedict XII. kaufte ein Frauenzimmer, von Stand und Schönheit ihrer Familie für klingendes Geld ab. Sie war eine Schwester des berühmten Dichters Petrarch. Lucretia, Tochter Alexander's VI., war zugleich und in einer Person seine Maitresse, Metze seines Sohnes Cäsar Borgia, und Gemahlin eines andern von seinen Söhnen —

pontificis filia, sponsa, nurus.

Innocenz VIII. hinterließ sechs Kinder (man braucht kaum hinzuzusetzen, daß es lauter natürliche waren, weil ja kein Papst heirathen kann).

Spittler sagt: In keinem Jahrhundert saßen schändlichere Menschen an der Stelle des Christus-Statthalters, als in der zweiten Hälfte des funfzehnten, und gerade nie wurden die heiligsten Verträge dreister verletzt, nie des Menschenverstandes mehr gespottet, wie damals. Paulus II. übte den schmuzigsten Geiz, und ward im ganzen Zeitalter von Niemandem darin übertroffen, als seinem

Digitized by Google

Nachfolger Sixtus IV., der zuerst für eine kleine Abgabe öffentliche Bordelle in Rom erlaubte. Innocenz VIII. schien nur zu leben, um seine sechszehn Hurkinder zu versorgen, und der Name Alexander's VI., eines der ruchlosesten Menschen, die je gelebt, ist längst so verabscheut, daß man ihn nur neben Tiberius und Nero nennt. Julius war seine ganze Regierung hindurch nichts als Soldat, und die Wahl Leo X. soll durch eine höchst schändliche Krankheit desselben, beschleunigt worden seyn.

Paul III. beschlief nicht allein seine Tochter, sondern vergiftete auch ihren Gemahl, um sie ganz allein für sich zu haben. Er liebte nur sich und seine natürlichen Kinder. Christenheit und Kirche opferte er dem Dämon der Selbstsucht. Seine Kinder und Enkel machte er zu lauter Herzögen und Kardinälen. In der Zeit von funfzehn Jahren, da er pontificirte, machte er der letzteren ein und siebenzig: keiner von allen hat so viele Leute kardinalisirt.

Nach seinem Tode folgte ihm Julius III., auf den sich der Römische Hof ganz verlassen konnte, da er selbst Präsident des Concils oder des geheimen Rathes zu Trient gewesen, und sich nun angelegen seyn ließ, das mit so viel List und Kunst Errungene zu erhalten und fortzubilden. Desto wohler ließ er sich's als Papst seyn. Seiner Familie (Giochi) verschaffte er, wie durch ein Strafgericht, auf Kosten der seines Vorgängers (Farnese), Ansehn und Größe. Seinen Hang nach Vergnügen und Schmausereien, befriedigte er reichlich, und legte einen Garten von unvergleichlicher Pracht und Kostbarkeit an. Julius III. steckte schon hinter und im Paul III., wie Gregor VII. hinter und im Nikolaus II. Welch' ein Unglück, daß

Digitized by Google

gerade in diesem Zeitpunkte der Machiavellismus den Italienischen Hof beherrschte. Der gute, edle Marcell II., würdig der göttlichen Würde eines ersten Hirten der Kirche, starb, und mußte wohl sterben, wenig Tage nach seiner Weihung. — In Paul IV. erhielt er seinen Nachfolger. Diesen nannte das Volk selbst den Tyrannen, und schleifte nach seinem Tode sein Bild durch die Straßen. Doch übertraf ihn noch sein Nachfolger Pius in allen Kunstgriffen einer unedlen Politik, und er war es, der das große Werk des Tridentinums, den Sieg des raffinirtesten Despotismus in der Kirche, durch Einfluß und zu Gunsten der Römischen Curia vollendete.

Kann dieß wohl die Kirche Gottes seyn, die solche Häupter hat! und würde der schlichte, demüthige und huldvolle Jesus solche Ungeheuer für seine Nachfolger erkennen? Kann man es demnach den Friedensstiftern verargen, wenn sie die herrschsüchtigen Wünsche der päpstlichen Oratoren unerfüllt ließen, und sich die Herstellung einer, dem Bedürfniß der Zeit angemessenen Verfassung der katholischen Kirche vorbehielten?

Nicht wiederkehren soll die Zeit, in der vom Vatikan, wie aus Sinai's Wetternacht, Schreckniſſe auf alle Völker und deren Häupter ausgingen. Der große Augenblick ist da, wo die Wahrheit ihre Rechte behauptet: man sieht nun ein, daß Jeder, seiner verschiedensten religiösen Vorstellungen ungeachtet, ein guter und nützlicher Bürger seyn könne, und die Fürsten kennen zu gut die wahren Gränzen ihrer landesherrlichen Gewalt, als daß sie die ultramontanischen Wünsche auf deren Beschränkung durch die Kirche, nicht als Reste betrachten sollten, die aus dem Ueber-

Digitized by Google

gang von Finsterniß zum Lichte auf uns übertragen wurden, und dem Zeitgeiste nicht mehr anpassen. Gerecht sind unsere Fürsten, sie wollen, daß auch dem Papste sein Recht werde, aber nicht das durch Mißbrauch und Willkühr angemaßte, dem Stande der Souveräne und Völker widerspenstige Recht, sondern das allein wahre und altgestiftete. Es gelte und bleibe auch für den Römischen Stuhl dasjenige Recht, was in Bezug auf die erste Kirche durch Satzung der Concilien bestimmt worden ist, nicht dasjenige, wodurch Deutschen Bischöfen der edelste Theil ihrer Befugnisse, den Fürsten die Vollgewalt in kirchlichen Angelegenheiten der Geistlichkeit offenbar oder geheimerweise entzogen, und in Rom concentrirt worden war, nicht dasjenige, wodurch Nationen abermals in die alte Nacht der Unwissenheit — wo nur die Fackel des Fanatismus leuchtet — zurückgekirrt, und von Jahr zu Jahr Sparpfennige ihres Fleißes in den Schatz der apostolischen Kammer abgeholt werden. Sollen wir, nachdem durch zwanzigjährige Kriege die fürstlichen Cassen geleert, Vermögen und Wohlstand der Unterthanen im Verfall sind — nun Mönche pflegen, Klöster bauen oder ausstatten, und auf's Neue Italien zinsbar werden?

Dank unsern Fürsten und ihren Ministern, daß sie der todten Hand ein unermeßliches Gut genommen, und in die lebendige Hand gelegt haben, durch welche nun, was vieljähriger Krieg verödete, leichter wieder aufgebaut wird.

Nie sind die Anforderungen Roms unzeitiger gewesen, als in unsern Tagen, daher auch niemals zu befürchten steht, daß nach dem päpstlichen Antrage, die Verhältnisse der Kirche zu dem Staate in denjenigen Zustand wieder-

Digitized by Google

hergestellt werden, wie sie früher (bei verkanntem Rechte der Fürsten und ihrer Völker) bestanden *).

*) Hier folgt eine Uebersicht jener frommen Wünsche, die theils vom päpstlichen Agenten selbst, theils von andern freiwilligen und angeblich bevollmächtigten Fürsprechern der Deutschen katholischen Kirche am Wiener Congreß vorgebracht worden sind:

Zuerst begehrte der päpstliche Hof in einer Note seines Legaten, des Herrn Cardinals Consalvi, vom 17. November 1814. — 1) Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs, als eines Mittelpunktes der politischen Einheit (aller christlichen Staaten), consecrirt durch die Heiligkeit der Religion; 2) Wiederherstellung der weltlichen Fürstenthümer — nämlich der geistlichen Wahlstaaten — deren man in Deutschland die Kirche beraubt und die man sogar weltlichen Fürsten, katholischen und nicht katholischen, zugetheilt habe; 3) Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, sowohl der weltgeistlichen als auch der regulären, beiderlei Geschlechts, und Verwendung derselben zu demjenigen Gebrauch, wozu sie verordnet waren.

Die Vorträge und Anträge, welche die aufgetretenen, aber nicht genugsam bevollmächtigten Oratoren, die Herren Frh. von Wambold, Dombechant von Worms, Capitular des Mainzer Metropolitan-Capitels zu Aschaffenburg, Helferich, Präbendär bei der Domkirche zu Speyer, und Schies, ein Weltlicher, vormals Syndikus des Andreas-Stiftes zu Worms, jetzt Oberhofgerichts-Procurator und Advocat zu Mannheim, auf dem Congreß machten, bestanden im Wesentlichen in Folgendem:

1) daß die katholische Kirche wieder in ihre eigenthümlichen Rechte eingesetzt, und in dem Besitze ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel, gegen jeden fremden Eingriff erhalten und gesichert werde;

Immer mag ein Papa, ein Vater der Christen, fortbestehen. Aber er kehre heim aus den Labyrinthen eines

2) daß demnach die Verhältnisse der Kirche zu dem Staat, ohne Rücksicht auf die stattgefundenen Neuerungen in denjenigen Zustand wiederherzustellen seyen, wie sie früher bestanden;

3) daß jener Grundsatz der alten Deutschen Kirchenfreiheit, bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen als Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle;

4) daß der Deutschen Kirche alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert sind, und ihre veräußerten Besitzungen, soweit sie nach Gesetzen und Rechtsgrundsätzen einlösbar sind, zurückgegeben werden;

5) auch derselben in Ansehung alles übrigen ihr noch entzogenen Eigenthums zureichender Ersatz durch angemessene Entschädigung in unbeweglichen Besitzthümern, wenigstens soviel als zu der Fundation der Bisthümer, der Domkapitel, der Seminarien, der Pfarreien, der kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig sey — geleistet werden möge.

Vergleiche die Denkschrift vom 30. Octbr. 1814. Acten des W. C. Bd. I. Heft 2. S. 28 ffg.). — In einer zweiten Denkschrift vom 1. März 1815, Acten des W. C. Bd. II. S. 255 ffg. verlangten dieselben Oratoren die Zuziehung der Repräsentanten ihrer Kirche auf dem Congreß bei Berathung der Deutschen Angelegenheiten, soweit die Kirche dabei interessirt sey.

Außer diesen Oratoren wendete sich Herr Ignaz Heinrich von Wessenberg, General-Vicar des Bisthums Constanz, und Domcapitular zu Augsburg, nicht als Bevollmächtigter des Papstes, sondern, wie es schien, aus freiem Antriebe mit verschiedenen Denkschriften und Anträgen für Deutsche katholische

Digitized by Google

dem Christenthum ganz fremden Pontificats, aus dem Taumel der Theokratie, und wie er bereits die Blitzstrah-

---

Kirchen im Ganzen an den Congreß. In seiner ersten Denkschrift vom 27. November 1814 (Acten des W. C. Bd. 4. S. 299) ruft er die Verdienste der Kirche um Deutschlands Unabhängigkeit, Civilisation und Cultur in das Andenken, und schildert den beispiellosen Zustand von Verlassenheit, in dem sich dieselbe seit zwölf Jahren befinde. Er trägt dann darauf an: man möge in die Bundesacte folgende Bestimmungen aufnehmen: 1) daß für canonische Einrichtung und Ausstattung, und für gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erz- und Bisthümer, durch ein mit dem Papst ehestens abzuschließendes Concordat gesorgt werde; 2) daß dieses Concordat einen wesentlichen Bestandtheil der Deutschen Bundesverfassung unter dem Schutz der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichts, ausmache, und alle Bisthümer zusammen ein Ganzes als Deutsche Kirche, unter einem Primas bilden; 3) daß die Bisthümer und Domcapitel, so viel möglich, erhalten werden, doch mit Vorbehalt angemessener Berichtigung der Diöcesan-Gränzen, der Versetzung eines alten Bischofssitzes, oder der Errichtung eines neuen; 4) daß zur Dotation derselben, auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, ihre noch vorhandenen Güter bestimmt werden, und daß die Dotation aus liegenden Gründen mit dem Recht eigener selbstständiger Verwaltung bestehe; 5) daß der Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter garantirt werde, und darüber ohne Bestimmung der Kirche nicht verfügt werden dürfe; 6) daß alle durch den R. Deput. Hauptschluß §. 65. bezeichneten frommen und milden Stiftungen hergestellt und für ihre Zwecke erhalten wer en, von Seite des Staates aber den stiftungsgemäßen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen dürfe; 7) daß überhaupt die

len und Donnerkeile abgelegt, werfe er auch das betäubendste aller Gifte, die Maja des Curialismus von sich. Vor

freie Wirksamkeit der Kirchenbehörden nicht beeinträchtiget, vielmehr geschützt werde.

Derselbe Herr General-Vicar von Wessenberg machte noch in einer andern Denkschrift vom 27. November 1814 (Acten des W. C. Bd. IV. S. 304) den Antrag, daß man der Deutschen Bundesacte die Bestimmung einverleiben möge, daß die Bischöfe und Domcapitel nach gebührender Ausstattung in liegendem Gütern alle Vorrechte der Landstände, auch gleichen Rang und die nämlichen Verhältnisse in Hinsicht ihrer Personen und Güter, wie die weltlichen mediatisirten Reichsstände (Standesherren) genießen sollen.

Besonders merkwürdig ist hiernächst noch eine Note, die Herr Generalvicar Frhr. von Wessenberg noch an demselben Tage, an welchem die Artikel der Bundesacte paragraphirt wurden (8. Juny 1815) überreichte (Acten des W. C. Bd. IV. S. 308). Ihr Zweck war, zu verhindern, daß der schon beschlossene Artikel in Betreff der Deutschen katholischen Kirche, der so lauten sollte:

„die katholische Kirche in den Deutschen Bundes-
„staaten, wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde
„Verfassung erhalten"

nicht, wie mehrere Herren Bevollmächtigte, nach eingetretener Reue über diesen Beschluß, wollten, aus der Bundesacte weggelassen werde. Indeß ward an demselben Tage, auf Baierns Antrag, die Weglassung dieses Artikels durch die Mehrzahl dennoch beschlossen (Vergleiche Acten des W. C. Bd. II. S. 535 ad Art. 16.)

Aus dem Mißtrauen und den Bedenklichkeiten gegen den Inhalt dieses von dem päpstlichen Hofe so sehnlichst gewünschten, so oft besprochenen und in seiner Fassung modificirten

Digitized by Google

Allem aber lege er den Talmud der Dekretalen bei Seite, und danke das Synedrium der Kardinäle ab. Dafür neh-

und nach langen Debatten doch endlich ganz weggelassenen Artikels scheint mindestens hervorzugehen, daß das große Werk der neuen katholischen Kirchen-Einrichtung in Deutschland im Sinne der Römischen Curie schwerlich je zu Stande kommen werde, weil, soweit menschliche Vernunft voraussehen läßt, die Bundesfürsten, als Staatsregenten durch höhere Pflichten für einheimisches Kirchenwohl geleitet, niemals zur Gründung einer Kircheneinrichtung mitwirken werden, die den Zeitverhältnissen unangemessen und so wenig dem Recht als der Politik der Fürsten gemäß ist. Entweder müssen sie darauf ausgehen, die Macht der Hierarchie ganz zu beseitigen, oder sie auf ein reingeistiges Verhältniß zu den Untergebenen zu beschränken, weil die Bande im Allgemeinen sich zu sehr gelöst haben, als daß an ein langes Fortbestehen der, Jahrhunderte alten Verhältnisse zu denken wäre.

Wie die beiden Partheien — nämlich die nach herzustellender Macht ringende Geistlichkeit einer Seits und die alles verwaltenden Regierungen oder Fürsten anderer Seits — bereits stehen, so drehet sich der Streit um einen zarten, aber bedeutenden Angelpunkt, die Weihe der Priester, herum. Ist diese Kraft der Weihe, die nur von Einem, dem Oberhaupte der Kirche, herrühren soll, vernichtet, so wäre dem alterthümlichen hierarchischen Princip — diesem Hemmungspunkt der geistigen Freiheit und der, dem monarchischen Element der Europäischen Fürsten mehr gefährlichen als günstigen, Erscheinung einer für den Verstand — das Oberhaupt der Welt — ganz wohl entbehrlichen Vorzeit — sein ursprüngliches Fundament untergraben. Nur auf diesem Wege wird das Priesterthum allmählig in das Innere des Menschen übergehen, und uns jene klare Ueberzeugung beibringen, daß nur das Wahrheit sey, was Gott klar durch alle Zeiten zu den Geschlechtern ge-

Digitized by Google

me er das Evangelium zur Hand, das heut zu Tage, Gott sey Dank, bald in allen Christenhänden ist, und

---

redet hat, und nur auf diesem Wege werden wir zu dem heldenmäßigen Glauben an die unendliche Entwickelungsfähigkeit menschlicher Natur, an den Sieg der Tugend, und das Unzulängliche der Forschung und Einsicht in überirrdischen Dingen gelangen. Diejenigen Fürsten, die in dieser Hinsicht der Zeit nachzuhelfen bemüht sind, thaten schon einen ansehnlichen Schritt durch die sich beigelegte Befugniß, ihre katholischen Geistlichen selbst zu wählen und vorzuschlagen; der zweite und letzte Schritt aber würde der seyn, daß es auch nicht einmal der Bestätigung der von den weltlichen Fürsten ernannten Geistlichen bedürfte. Sogar in Ländern, wo noch bis auf die neueste Zeit der Katholicismus rein und unvermischt gewaltet hatte, hat man diesen letzten Schritt als dringendes Bedürfniß der Zeit anerkannt. Zu Evora in Portugal war der Erzbischof Cenado gestorben, und der König von Brasilien und Portugal hatte den Benedictiner Joachim a Santa Clara zu dem erledigten Erzbisthume ernannt. Inzwischen versagte der Römische Hof die Bestätigung, weil der Ernannte ein Mann war, der auf den Portugiesischen Minister Pombal (einen unversöhnlichen Jesuiten-Feind) eine Lobrede geschrieben hatte. Es war demnach auch hier die Sache der Jesuiten, was der Papst vertheidigte. Der Staatssekretair Consalvi, welcher sich die Folgen einer solchen Weigerung berechnete, glaubte alles dadurch ausgleichen zu können, daß er dem Portugiesischen Benedictiner die Mittel nannte, wodurch er den heiligen Vater versöhnen könnte. Doch Joachim a Santa Clara, anstatt von denselben Gebrauch zu machen, bat den König von Brasilien, ihn von der Uebernahme des Erzbisthums zu entbinden, vorschützend das üble Verhältniß, in welches er durch dieselbe zu dem Römischen Stuhle gerathen würde. Ihm antwortete der König: „eine solche Denkungsart passe

verbanne, wornach schon längst die ganze Christenheit seufzt, allen irrdischen Glanz und weltliche Hoheit aus der Kirche Gottes. Er, unter den Gläubigen und Lehrenden, nichts weiter als der erste, möge sich stets der frommen Lehre erinnern, die ein Chrysostomus, ein Isidor Pelusita und selbst Papst Clemens, von der Gewalt der Päpste und Bischöfe redend, gaben. Der erste, vom Apostel redend, sagt:

> De communi sententia omnia facit, nihil privata auctoritate, nihil pro imperio, — multitudini judicium permittit non ipse sistit; senten-

---

nicht für die Zeiten; und wenn ein Benedictiner den Papst fürchte, so dürfe ein König ihn nicht fürchten." Demgemäß ließ der König von Brasilien dem Papste durch seinen Gesandten eröffnen: er fühle sich beleidigt durch die Weigerung des Papstes, einen von ihm ernannten Bischof zu bestätigen; denn wenn der Papst behaupte, die Lehre des Angeklagten sey verdächtig, so beschuldige er den König einer Unklugheit in der Wahl. Trotz der Lobrede auf Pombal, halte er den Ernannten des Bisthums von Evora würdig; und wenn der Römische Hof seine Bestätigung fortverweigere, so sey er entschlossen, zu der ursprünglichen Kirchenverfassung zurückzukehren, und die Bischöfe nicht durch den Römischen Hof, sondern durch einen Metropoliten, bestätigen zu lassen. Eine beherzigungswerthe, zeitgemäße, und darum nachahmungswürdige Erklärung. In denjenigen Gegenden, wo solche Maaßregeln willigen Eingang nicht finden, wo geistliche und weltliche Herrschaft gegen den Willen der Zeit immer noch wilder gemischt werden, da wird sich der traurige Zustand des katholischen Cultus vermehren, bis endlich ein allgemein gefühltes Bedürfniß, das nie ganz ausbleibt, eine nur desto heftigere Gährung erzeugen wird.

Digitized by Google

tiam inducit ipse, eam non suam ipsius esse monstrans, sed ex alto secundum prophetiam adeo ut enarrator fuerit, non doctor.

Isidor Pelusita, von den Bischöfen sprechend, sagt:

„Ministerium referentis rationibus habent, non imperium; paternam procurationem, non tyrannicam pro arbitrio licentiam.“

Papst Clemens endlich, von sich selbst redend, schreibt den Corinthern:

„Si propter me Seditio et Contentio et Schismata oriantur, excedo, abeo quocunque volueritis. Quaeque a multitudine praecepta sunt, facio. Ovile solum *Christi* eum jam constitutis presbyteris in pace degat.“

Nur also in Herzens-Demuth, in überirrdischer Gesinnung, die mit Herrschsucht, mit gesetzloser Willkühr nichts zu thun hat — bestehen die Vorzüge und Eigenschaften eines Papstes. Alle Christen soll er für die Seinigen erkennen, allen Priestern mit Wort und That vorleuchten, nicht verketzern was sich unterstehet, ein eignes freies Herz zu haben, nicht verdammen, was ihm nicht blind glaubt. Nichts ist, sagt *Lactantius* XIV. Cap. Lib. V. div. sustit., so die Sache des freien Willens wie die Religion. Sobald das Herz dagegen ist, ist sie aufgehoben, ist sie nichts. Christus wollte den lebendigen Glauben und die freiwillige Nachfolge von Allen, in Bezug auf sich und Gott im Geiste; nur das Feststehende von ihm Begründete, was alle zu Christen und Brüdern macht, soll das Wesen der Religion seyn. Nicht herrschen wollen wir über euch, unter dem Vorwande, daß wir den Glauben haben, sagt Paulus zu den Corinthern.

Digitized by Google

Selbst der Apostel Petrus, auf welchen die Römischen Päpste, als ihren Stammgrund, ihr Ansehen und ihre Vollmacht bauen wollen, den Gläubigen Gesetze zu geben, und den Hörigen Befehle zu ertheilen, widerlegt ihren Hochmuth und Herrschsucht, indem er sagt:

> Seniores ergo, qui in vobis sunt, obsecro consenior et *Christi* testis passionum; pascite, qui in vobis est, gregem Dei providentes, non *coacte* sed *spontanee*, secundum Deum; neque turpis lucri gratia, sed voluntarie; neque ut dominantes in cleris, sed forma facti gregis ex animo. 1. Petr. 5.

Bequemt sich der Papst nach dieser Christuslehre, so besteht auch das Papstthum nicht länger außer und gegen die Kirche und gegen den Staat, und aller Streit des Geistlichen mit dem Weltlichen erledigt sich von selbst.

Es wird dann nicht einmal besonderer Concordate mit Rom bedürfen, die, nach den bisher entwickelten Rechtsverhältnissen des Staats und der Kirche, ohnehin nur mit höchster Wagniß, und nur mit völliger Verkennung des Rechts der Staatsregenten angeknüpft werden können.

Die neuesten Grundlagen der Deutsch-katholischen Kirchen-Verfassung, dürften wohl nur auf einer zu haltenden allgemeinen Kirchen-Versammlung (die freilich Rom nicht will, deren Nothwendigkeit aber schon längst, und zwar erst unlängst *) sprechend dargestellt worden ist) verabredet, und mit Genehmigung der Fürsten beschlossen werden. Dazu lie-

*) von Schwarzel, über die Nothwendigkeit der katholischen Kirchen-Versammlungen. (Augsburg 1807).

Digitized by Google

fern die Aktenstücke von dem Emser Congreß, dem Frankfurter Verein und der Preußischen Uebereinkunft erfreuliche Vorarbeiten. Noch erwünschter aber kommt in dieser Beziehung am Vorabende eines neuen Tags, die schon bei einer andern Gelegenheit erwähnte Schrift des erfahrnen Llorente *), des Verfassers der kritischen Geschichte der Spanischen Inquisition. Er liefert in 42 Absätzen, in musterhafter Kürze die Hauptpunkte einer Kirchen-Verfassung für eine christkatholische Nation, welche, wegen den zum größten Theil darin ausgesprochenen humanen, trefflichen und zeitgemäßen Grundsätzen, nachahmungswürdige Beiträge darbieten **).

*) Projet d'une constitution religieuse etc.

**) Ich habe daher mit dem hierunter folgenden Abdruck jenes Entwurfs meinen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen geglaubt:

Die Hauptpunkte der Kirchen-Verfassung.

1) Die christliche, katholische, apostolische Religion, ist die Religion der Nation. Der Staat sorgt für ihren Unterhalt, oder sichert die Einkünfte ihrer Kirche, und schirmt ihren Kultus. Es ist zu wünschen, daß alle Glieder des Staats sich auch als solche in der Kirche vereinen, so daß beide eine Gesellschaft bilden; doch wird in dieser Hinsicht kein Zwang ausgeübt. Da Religion eine Sache der Ueberzeugung und Gewissensfreiheit ist, so mag, wer sich zu einer andern bekennt, auch in eine von derselben gegründete Gesellschaft eintreten.

2) Die christliche, katholische, apostolische Religion soll in Hinsicht auf Glaubensartikel und Sittengesetze, in Hinsicht auf ihre Verwaltung und Anstalten erfasset und beobachtet werden, gemäß Dem, was Jesus Christus in seinem heiligen Evangelium gelehrt hat, gemäß Dem, was die Apostel verkündet, und die zwölf ersten Päpste, unmittelbare Nachfolger des heiligen Petrus, in den zwei ersten Jahrhunderten der Kirche

Digitized by Google

O! daß es ihm doch gelungen seyn möge, den weltlichen Herrschern in der Christenheit die Augen zu öffnen, daß

beobachtet haben. Keine der Veränderungen, die seit jener Zeit in der Kirche stattgefunden, kann einer Satzung zum Grund gelegt werden, wenn nicht die Kirchengemeinde durch ihre Stellvertreter sie angenommen.

3) Die Nation erkennt für Glaubensartikel, alle in dem Symbolum (Glaubensformel) der Apostel begriffenen Wahrheiten; sie nimmt an die heiligen Sakramente der Taufe, der Stärkung, der Buße, des Liebesmahls, der letzten Oelung, der Priesterweihe und der Ehe, gemäß den Auslegungen und Gebräuchen der zwei ersten Jahrhunderte. Die seither in den Kirchen eingeführten Pratiken oder Uebungen sieht sie keineswegs für verbindlich an.

4) Demzufolge kann kein Glied der Gesellschaft geradezu gezwungen werden, seine Sünden mit ausdrücklicher, vereinzelter Angabe derselben zu beichten. Das Gesetz stellt es der Andacht jedes Christen frei, sich an seinen Pfarrer zu wenden, und ihn um die Anwendung des Heilsmittels der Buße zu bitten, nach der Weise, wie Christus der Herr es eingesetzt hat.

5) Das Gesetz überläßt es eben so der Frömmigkeit eines jeden Christen, das heilige Abendmahl zu empfangen, wenn er ein Bedürfniß dazu fühlt, und sich würdig dazu vorbereitet hat. Der Seelsorger wird besonders es sich angelegen seyn lassen, daß es nicht an der nöthigen Erkenntniß und Stimmung gebricht.

6) Messe zu hören, kann nicht unbedingt unter Strafe einer Todsünde geboten seyn, wohl aber sollen durch Liebe und Eifer die Christen bewogen werden, der heiligen Handlung, so oft ihnen möglich, beizuwohnen.

7) Die Sonntage sollen ganz besonders dem Dienste Gottes in seinem Tempel, und dem Andenken und der Verehrung des Heilands geweiht seyn. Die Bischöfe, Pfarrer und Hel-

Digitized by Google

sie eine, ihr eignes Daseyn und ihrer Völker Wohlfahrt tief angehende Wahrheit erkennen möchten! — Kein Staat

---

fer sollen für eine würdige, Ehrfurcht einflößende, einfache und erbauende, doch von sinnlosen Formen und eitelm Gepränge freie Feier sorgen; nächst dem Meßopfer soll ihre höchste Aufgabe die Verkündung des Wortes Gottes, und einer reinen, ächt religiösen Sittenlehre seyn.

8) Das Fasten soll als ein freiwilliger Akt der Frömmigkeit und Andacht betrachtet und behandelt werden. Durch Belehrung über den wahren Sinn der Enthaltsamkeit und Entsagung, und Darstellung der Beispiele des Erlösers, der Apostel und der Christen der spätern Zeiten, mögen die Religionslehrer die Gemüther auch zu diesem guten Werke und Bildungsmittel des Christen ermuntern; aber das Gebot mit seiner irrigen Begründung, und seinen bösen Nebenwirkungen und Folgen, kann keinen Platz mehr finden.

9) Das Sakrament der Ehe, setzt einen gemäß den Landesgesetzen eingegangenen Vertrag voraus, und ist als die Weihe und Heiligung desselben anzusehen. Weder der Bischof noch der Pfarrer, sollen den Ehen Hindernisse in den Weg legen können. Es wird die Sorge und Amtspflicht der weltlichen Macht seyn, zu wachen, daß keine Ehe bei einem obwaltenden gültigen Hindernisse geschlossen werde, ohne daß eine gesetzliche Bewilligung von der betreffenden Behörde vorgewiesen worden. Die Bischöfe und Pfarrer aber können die eheliche Einsegnung nur aus den zwei folgenden Gründen verweigern:

1) wenn die sich dazu Einfindenden, den nach Form des Gesetzes erforderten Ehevertrag, und die vorgeschriebenen Belege nicht aufweisen können;
2) wenn der eine oder andere Theil der zu Verehelichenden sich im Fall der Excommunication von der Kirche befindet.

Digitized by Google

wird glücklicher seyn, als der, in dem die wahre Religion ihren Wohnsitz hat, und nur das Evan-

10) Mit der Unzertrennbarkeit der Ehe, welche aus der Stelle des Evangeliums hergeleitet wird: „Der Mensch soll nicht trennen, was Gott vereint hat," soll es gehalten werden, wie es durch eine lange Reihe von Jahrhunderten Uebung war. Die Ehe kann aufgelöset werden, aber nur auf ausdrückliches Verlangen beider, oder des einen Theils, wenn die höchste Gewalt aus vollgültigen Ursachen, die durch das Gesetz bestimmt seyn müssen, das Band für gebrochen erklärt. Bischöfe, Pfarrer und Helfer, haben in dieser Hinsicht sich selbst ganz nach dem Gesetze zu richten.

11) Die Bestimmung der Ursachen, welche die Ehe hindern und trennen, steht der weltlichen Macht zu, von der die Geltendmachung aller Verträge abhängt. Als Ehehinderniß wird sie die, unter dem Namen der geistlichen Verwandtschaft, öffentlichem Anstand und Verschiedenheit der Religion begriffenen Fälle, nicht mehr anerkennen. In Rücksicht auf Verwandtschaft, wird sie keine weitern Ehehindernisse anerkennen, als die Verwandtschaft in gerader, auf- oder absteigender Linie, wie die zwischen Stiefvater und Stieftochter, zwischen Stiefsohn und Stiefmutter.

12) Nicht mehr wird anerkannt als Ehehinderniß die Seitenverwandschaft, wie die der Geschwisterkindschaft des einen oder des andern Geschlechts, die im zweiten kanonischen Grade gleich von einander abstehen, oder zwischen Oheim und Nichte im zweiten ungleichen Grade. Wohl aber wird als Ehehinderniß angesehen die Seitenverwandtschaft in gerader auf- oder absteigender Linie, um die natürliche Achtung aufrecht zu erhalten, welche die Einen den Andern schuldig sind.

13) Feierliche, religiöse Gelübde auf ewige Zeiten (und natürlich noch viel weniger einfache Gelübde), können gesetzlicherweise nicht als trennendes Ehehinderniß angesehen werden,

Digitized by Google

gelium, wo es rein und unverfälscht vorgetragen wird, schirmt und erhält die Ruhe des

wenn sie nicht mit Zustimmung von Vater und Mutter, und unter bürgerlicher Autorität abgelegt worden sind.

14) Die Weihen des Subdiakonats, des Diakonats, des Presbyteriats und Episkopats, werden nicht mehr als trennende Hindernisse für die Ehe nach geschehener Ordination und Weihe angesehn; denn sie waren es nicht nach der Ansicht des heiligen Paulus, welcher sagte: er wäre, wie der heilige Petrus und die andern Apostel berechtigt, seine Frau mit sich zu führen. Aber gegentheils wird auch die der Ordination vorhergegangene Ehe nicht mehr als Hinderniß der Weihe zum Subdiakonat, Diakonat, Presbyteriat oder Episkopat angesehen werden; denn die Ehe hinderte weder den heiligen Petrus, noch Philipp, noch die andern Apostel, Weihen zu nehmen, so wie eine große Zahl heiliger Bischöfe der Lateinischen Kirche in den ersten fünf Jahrhunderten, und der Griechischen zu allen Zeiten, als wirklich in der Ehe lebend, Priesterweihen empfingen.

15) Die Unterschiede in Rang und Macht, die durch das Episkopat, Presbyteriat, Diakonat und Subdiakonat festgesetzt sind, werden beibehalten, weil eine allgemeine Uebung in der Kirche diese Rangordnungen aufstellt, und die Verrichtungen einer jeden bestimmt hat.

16) Die Verrichtungen des Bischofs bestehen, wie ehedem, überhaupt in der geistlichen Verwaltung seiner Diöcese, Ausspendung der Weihen, und daß er aufsehe und wache, daß die Priester in seinem Sprengel ihre Pflichten erfüllen. Zu dem Ende soll der Bischof in den Hauptorten General-Vikarien halten, zur Vollziehung seiner bischöflichen Verordnungen. Er soll auch in eigner Person, so oft ihm nur möglich, Visitationen in seinem Sprengel anstellen, und an jedem Sonntage im Jahr die niedern und höhern Weihen zu ertheilen bereit seyn.

Digitized by Google

Staats; denn guten Gesetzen wird allermeist dann gefolgt und nachgelebt, wo man mit Entfer-

17) Die bischöfliche Weihe geschieht durch den Erzbischof, oder denn durch einen andern Bischof der gleichen Kirchprovinz, den der Erzbischof dazu bevollmächtigt hat. Die Weihe des Erzbischofs aber durch den ältesten Bischof der Diöcese, oder denn durch einen andern von ihm bestellten Bischof. Wenn die Umstände es erlauben, so wohnen der Weihe eines Erzbischofs und eines Bischofs, immer noch zwei andere Bischöfe, oder in deren Abgang zwei Priester bei, wie letzteres bei der Weihe des heiligen Papstes Hilarius der Fall war.

18) Bei der Weihe eines Bischofs wird der Erzbischof, bei der eines Erzbischofs der Dekan der Bischöfe, den Bischöfen der Provinz die Anzeige von der geschehenen Ordination des neuen Kirchenprälaten machen, und auch dieser wird jedem einen schriftlichen Bericht darüber zustellen, nebst seinem mit eigner Hand unterzeichneten Glaubensbekenntniß. Die Prälaten sollen ihm antworten, und sein Glaubensbekenntniß mit den ihrigen erwiedern. Von diesem Augenblick an, werden sie in brüderlicher Gemeinschaft, und sich gegenseitig alle Hülfe in ihren geistlichen Bedürfnissen leisten.

19) Der Generalvikar des Bischofs, im Hauptort des Bezirks, soll dafür sorgen, daß jeder Pfarrsprengel seinen Pfarrer habe, nebst der nöthigen Anzahl Hülfspriester. In ihm sollen die Bischöfe und die Pfarrer ihren Vermittler finden. Ueber Sachen von geringerm Belang und größerer Dringlichkeit, soll er selbst entscheiden, über wichtigere und weniger dringendere aber den Bischof um Rath fragen. Alle Jahre soll er dem Bischof über alles, in seinem Bezirk Vorgefallene Bericht erstatten, damit dieser zu jeder Zeit wisse, was seine Diöcesverwaltung angeht.

20) Der Pfarrer, als besonderer Vorsteher seiner Gemeinde, soll sich mit Allem beschäftigen, was seine Amtsver-

Digitized by Google

nung alles Glaubens- und Gewissenszwangs am allerhellsten das Wort Gottes lehrt. Eine

richtung fordert, dann aber auch die Helfer und die übrigen untergeordneten Kirchendiener beaufsichtigen, und sie zu ihrer Pflichterfüllung und geziemendem Diensteifer anhalten, so wie auch er nebst den übrigen geistlichen Personen, den Gläubigen, mit guten Beispielen vorleuchten soll.

21) Begeht ein Geistlicher im Sprengel ein Versehen von Bedeutung, so wird der Pfarrer den Schuldigen das erste Mal in Geheim, im Wiederholungsfalle im Beiseyn mehrerer Geistlichen, warnen und zu bessern suchen. Bei noch öfter wiederholten und schwerern Vergehen, kann der Pfarrer mit seinen Gehülfen den Schuldigen in seinen Verrichtungen einstellen, soll aber sogleich dem Generalvikar davon Bericht machen, der schließlich darüber urtheilen, oder nach Umständen an den Bischof berichten wird.

22) Der Bischof hat die Macht, die Einstellung im Amte zu bestätigen oder aufzuheben, oder auch zu verstärken; aber er kann selbst keine andere äußere Strafe verhängen; wenn der Fehlbare eine solche verdient hat, so hat der Bischof die Anzeige davon der bürgerlichen Behörde zu machen, damit sie nach den Gesetzen einschreite, denn kein Geistlicher ist unabhängig von weltlichen Gerichten, noch hat irgend einer einen besondern Gerichtsstand.

23) Der Geistliche, welcher glaubt, sich über den Pfarrer beschweren zu müssen, kann sich an den Generalvikar des Bezirks wenden, und von diesem an Bischof, endlich an Erzbischof.

24) Von der Staatsgewalt wird keine, sich auf geistliche Dinge beziehende Klage angenommen, als wenn sie bereits diese Stufe durchlaufen hat, oder gegen den Erzbischof selbst gerichtet ist.

25) In Hinsicht auf die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, setzt sich die oberste Staatsgewalt mit den Erzbi-

Digitized by Google

Wahrheit, die M. Huldreich Zwingli auf's herrlichste schon erörtert, und erst vor Kurzem Tzschirner eben so

---

schöfen, als den geistlichen Häuptern ihrer Provinzen, in Beziehung, diese denn mit den Bischöfen, und die Bischöfe mit den Pfarrern ihrer Sprengel.

26) Es ist ausdrücklich untersagt, daß sich irgend eine geistliche Behörde wegen Gegenstände, die bloße Kirchenzucht betreffen, an den Papst wende. Der Apostel Paulus hat erklärt: „der heilige Geist habe jedem Bischof die geistige Heerde seiner Kirche, welche Jesus Christus mit seinem Blute erlöset habe, anvertraut." Daraus erhellet, daß jeder Bischof die Macht erhalten hat, allen geistlichen Bedürfnissen seiner Kirche zu genügen. Diese Wahrheit findet sich auch bestätigt durch die allgemeine Uebung der ersten Kirche. Jede Gemeinde derselben ward von ihrem Bischofe allein geleitet, ohne irgend einen andern Zusammenhang mit den Nachfolgern des heiligen Petrus zu haben, als die Verbindlichkeit, sich zu der Einheit des Glaubens und der Liebe mit dem apostolischen Stuhle, als dem ersten in der Episkopalordnung und dem Centrum der dogmatischen und moralischen Einheit, zu bekennen.

27) Wenn der Papst allgemeine Bullen für die ganze Christenheit ausfertigt, so dürfen diese nur an die oberste Staatsbehörde der Nation gerichtet werden, welche dann, im Fall ihrer Genehmhaltung, die Bekanntmachung und Befolgung verordnet. Folglich werden alle Erzbischöfe, Bischöfe oder andere Personen, die dergleichen Bullen oder Breven erhalten, sich hüten, von denselben irgend einen öffentlichen Gebrauch zu machen, bevor sie dieselben der Regierung mitgetheilt haben. Die Verbindlichkeit, dem Papste Folge zu leisten, hat ihre Schranken, welche zur Zeit, da die Tradition noch am reinsten floß, schon anerkannt wurden.

28) Zu allen Zeiten und an allen Orten in der Christenheit hat die Erfahrung erwiesen, daß die kirchliche Abtheilung

Digitized by Google

kräftig als freimüthig in seiner Schrift: Protestantismus und Katholicismus, erläuternd ausgesprochen

in Provinzen mit der politischen übereinstimme. Sehr schädlich wirkte im Römischen Reich die seit dem vierten Jahrhundert durch seine Zerrüttung erfolgte Ungleichheit der Eintheilung. Sobald also das Nationalterritorium politisch eingetheilt ist, soll jede Hauptstadt einer Provinz Sitz eines Erzbisthums, die Hauptstädte der Bezirke aber Sitze von Bisthümern werden ꝛc.

29) Wenn aus diesen Veränderungen hervorgeht, daß einige Bischöfe in den Stand gesetzt werden, ihre geistliche Gewalt über Völkerschaften auszuüben, die bisher unter andern Hirten gestanden, und etwa daraus Besorgnisse und Aengstlichkeit entspringen sollte, so wird die Regierung von den wirklichen Bischöfen die nöthige Einwilligung und Bevollmächtigung zu erhalten suchen. Zu dem Ende wird die Zusammenberufung der Bischöfe in eine Provinzial-Synode unter dem Vorsitze des Erzbischofs das passendste Mittel seyn, um all diese Verhältnisse auszugleichen.

30) Gleich nach seiner Ordination schreibt der Erzbischof an das Oberhaupt der allgemeinen Kirche, um diesem seine Ernennung und Einweihung anzuzeigen. Es wird beigefügt das Glaubenskenntniß des Erzbischofs, von seiner eigenen Hand unterzeichnet, damit der heilige Vater sich überzeuge, daß er, die Bischöfe und die gesammte Geistlichkeit der ganzen Provinz apostolisch, katholisch, und durch das Band des Glaubens und der Liebe mit dem Römischen Stuhl und seinen Bischöfen vereinigt sey. In diesem Briefe soll der Erzbischof auch anerkennen den Primat des Papstes und zwar nicht nur der Ehre, sondern auch der wirklichen Macht und Gerichtsbarkeit zur Vollziehung der Kirchengesetze, den Vorsitz bei allgemeinen Kirchenversammlungen und die Leitung aller gemeinsamen Angelegenheiten, zufolge dem von Jesus Christus dem heiligen

Digitized by Google

hat, eine Wahrheit, an die nicht genug erinnert werden kann, zumal in unsern Zeiten, wo man absichtlich von Seiten des

---

Petrus ertheilten Auftrage: seine Brüder im Glauben zu stärken.

31) Die Bischöfe sind nicht verbunden, bei ihrer Ernennung, wie die Erzbischöfe, an den Papst zu schreiben. Sie schreiben nur auf ähnliche Weise an den Erzbischof, und jedesmal, wenn ein solcher in's Amt tritt, er seiner Heiligkeit Bericht erstattet, so wird sie stets von der Rechtgläubigkeit und Unterwürfigkeit der Prälaten in den Provinzen unterrichtet und vergewissert seyn.

32) Findet die Regierung für gut, alle geistlichen Angelegenheiten auf einen Mittelpunkt von nationeller Einheit zurückzuführen, so wird sie zulassen, daß der Erzbischof der Hauptstadt den Titel und Rang eines Primas, oder Patriarchen, annehme, und wird diese Veränderung durch die gesammte Geistlichkeit des Reichs genehmigen lassen. Kirchliche Angelegenheiten hat dann fortan die Regierung nur mit dem Patriarchen, und durch diesen mit den Erzbischöfen, Bischöfen ꝛc. abzuhandeln.

33) An der Patriarchalkirche, an den Metropolitan- und Kathedralkirchen, werden Kapitel errichtet, jedes bestehend aus zwölf Dom- oder Chorherren. Ihre Bestimmung ist, dem Vorsteher in der Leitung seiner Diöcese Beistand zu leisten, die Stellen und Aufträge, die er ihnen giebt, zu erfüllen, bei eintretendem Tode des Prälaten den erledigten Sitz zu verwalten nach Maaßgabe der Stellen und Vollmachten, zu welchen sie sich im Kapitel erwählt haben.

34) Die übrigen Kollegiatstifte werden alle aufgehoben, jedoch so, daß der Zustand ihrer wirklichen Mitglieder durchaus keine Veränderung erleidet, bis sie aussterben, oder zu Stellen an den Kathedralkirchen gerufen werden.

Digitized by Google

Papstthums, große Gefahren für den Staat aus der Verschiedenheit religiöser Gesinnungen, aus der Gewissensfrei-

35) Alle geistlichen Benefizien, die man unter dem Namen von einfachen Pfründen (kirchlichen Sine-Curstellen) kennt, sind und bleiben eingestellt. Nur bleiben einstweilen alle ihre wirklichen Besitzer im Genusse derselben, es wäre denn, daß ihnen andere einträglichere kirchliche Stellen geboten werden könnten.

36) Die Güter und Gefälle, welche wirklich zum Unterhalt des Kultus und der Geistlichen dienen, sollen fernerhin zu gleichen Zwecken verwendet werden; jedoch fände sich, daß sie dem Ganzen lästig und nachtheilig, so wird die Regierung, die Erfahrung und Gerechtigkeit zu Rathe ziehend, andere Einkünfte an ihre Stelle setzen, die dem Staate weniger zur Last wären, der Kirche aber alle ihre billigen Ansprüche auf zureichendes Einkommen und Sicherheit des Besitzes gewähren könnten.

37) Die Güter und Gefälle, Titeln zustehend, welche aufgehoben und abgeändert worden, werden durch die Generalvikariate der Bezirke verwaltet. Der Generalvikar legt davon Rechnung ab, und der Bischof ist befugt, in Uebereinkunft mit der Regierung, den Ertrag zum Besten der Diöcese zu verwenden.

38) An jeder Kathedrale wird ein Dom- oder Chorherr als allgemeiner Verwalter aller kirchlichen Einkünfte der Diöcese angestellt; ihm werden die Einkünfte der besondern Verwaltungen der Bezirke eingeliefert, und der ganze Ertrag wird unter den Bischof, das Kapitel, die Pfarrer, Helfer und Kirchendiener ausgetheilt, oder zu Bestreitung der Fabrikausgaben, des Gottesdienstes ꝛc. verwendet.

39) Aus dem ganzen Fond wird die Summe des jährlichen Einkommens für jeden Einzelnen, und für die besondern

Digitized by Google

heit, und besonders aus dem Protestantismus, herzuleiten bemüht ist; da doch im Gegentheil nur das Papstthum mit seinen Mißbräuchen und Gräueln es ist, welches mit dem Wohle des Staats streitet, und folglich alle weltliche Herrscher zu einer Reformation der Kirche auch ohne Rücksicht auf den Papst dringend auffordert. Ich weiß daher auch diesen gegenwärtigen Aufsatz über einen der wichtigsten Gegenstände der Legislation der Welt mit kei-

---

Gegenstände durch die Regierung bestimmt, in Uebereinkunft mit den Bischöfen, Kapiteln und der Geistlichkeit überhaupt.

40) Die Ernennung zu den Kanonikaten und Pfarrstellen, geschieht durch die Regierung in Folge eines dreifachen Vorschlags durch den Bischof, welcher besser als irgend Jemand von den Eigenschaften, Sitten, Verdiensten, der Bildung, dem Charakter ꝛc. der Geistlichen seiner Diöcese unterrichtet seyn kann.

41) Die Regierung wird jeden Bischof einladen, einen Tarif zu entwerfen von allem Dem, was immer die Laien unter den Namen von Pfarr- und Stolgebühren für Taufe, eheliche Einsegnungen, Begräbnisse, Jahreszeiten, Messen, Feste ꝛc. zu entrichten haben sollen.

Der Bischof wird dabei Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Landes, Herkommen und Gewohnheit nehmen, aber es sich angelegen seyn lassen, die Zahl und Größe der Beiträge zu vereinfachen und zu mindern. Die Regierung wird endlich den Entwurf untersuchen, und nach geschehener Beurtheilung ihm ihre Genehmigung und Gesetzeskraft ertheilen.

42) Noch sind andere Verordnungen über verschiedene Gegenstände, die sich auf die Geistlichkeit, den Gottesdienst, die Kirchenzucht u. s. f. beziehen nothwendig; allein in obigen Punkten sind wenigstens die Grundzüge enthalten, aus welchen sich leicht weitere Bestimmungen, nach Erforderniß der besondern Beschaffenheiten und Umstände, entwickeln lassen.

Digitized by Google

nem passenderen Denkspruche zu schließen als mit jenem, der von

Proculus in L. 12. D, de offic. praesid.

herrührt:

„Non tamen spectandum est, quid Romae factum est, quam quid fieri debeat.“

Digitized by Google

Nunquam aliud natura, aliud sapientia dicit.

Juv.

Digitized by Google

V.

Ueber den Sinn des §. 15.

des im Großherzogthum Sachsen-Weimar

geltenden

katholischen Kirchen-Regulativs,

besonders in Beziehung

auf die bei den ordentlichen weltlichen Landesbehörden auszuwirkenden und nach den allgemeinen Landesgesetzen zu decretirenden

Ehescheidungen

Im §. 15. dieses Regulativs, wird in Beziehung auf die katholischen Unterthanen verordnet:

„die Ehescheidungen werden bei den ordentlichen Landesbehörden ausgewirkt, und nach den allgemeinen Landesgesetzen decretirt."

Obgleich des heiligen Stuhls zu Regensburg weiland Erzbischof und Primas, Carl von Dalberg, der unter den hochwürdigsten Fürsten Germaniens, als gekrönter Weiser im hellen Glanze hervorstrahlet — jener regulativmäßigen Bestimmung seine bischöfliche Sanction zu ertheilen

Digitized by Google

nicht das mindeste Bedenken trug *), so gab es doch manche katholische General-Vicariate, selbst jener Bisthümer, die vormals unter dem geistlichen Scepter des höchstseligen Erzbischofs standen **), die darin eine Verletzung der Gewissensfreiheit der Katholiken, einen Verstoß wider ihre Lehrgrundsätze, das concilium Trident. sess. 24. Can. 12., wider die Grundgesetze der Hierarchie, wider die erzbischöflichen Pflichten und Befugnisse ***), und wider die Grundfeste der Re-

*) Und wie hätte ein Carl von Dalberg Bedenken tragen können, Er, den wir die für Gesetzgebung so hochwichtige Lehre:

> les bonnes lois sont la raison écrite; et la raison dans le sens moral est le sentiment du juste et de l'injuste, que le Créateur traça dans le coeur de l'homme en traits ineffaçables.
>
> *Charles de Dalberg.*
>
> Moniteur, 21. Septembre 1809.

aussprechen hörten.

**) Z. B. das General-Vicariat des Bisthums Fulda.

***) Der allerärgste Verstoß gegen die Hierarchie, ist eine solche, nur mit höchster Wagniß unternommene, die Metropolitangewalt gänzlich verkennende, Behauptung. Als ob der Metropolitan nicht auch ein Nachfolger des heiligen Bonifacius, des Apostels von Deutschland sey, und, als ob seine Amtsgewalt nicht durch die päpstliche Bulle, vermittelst welcher der erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen wurde, bestätiget worden. — Die päpstliche Erhöhung der Cathedralkirche zu Regensburg zu einer erzbischöflichen, geschah offenbar in Folge des Hauptschlusses der Reichsdeputation von 1803. Zwar vermied Pius VII., in der dieselbe verfügenden Bulle vom 1. Mai 1805 mit Altrömischer Vorsicht jedes Wort, welches an die Secularisation hätte erinnern können, und ge-

Digitized by Google

ligions- und des Westphälischen Friedens-Verträge erblikken, die darum auch die Behauptung wagen: daß kein katholischer Unterthan eines protestantischen Fürsten sich vor einem andern, als katholisch-geistlichen Gerichte in Ehescheidungssachen einlassen dürfe, weil Eheklagen, sie mögen auf Erfüllung oder Trennung gerichtet seyn, sowohl nach dem katholischen, als protestantischen Kirchenrecht ausschließlich vor die geistlichen Gerichte gehörten, und nur den Dienern der Religion zur Schlichtung überlassen bleiben müßten.

Es konnte nicht fehlen, daß bei vorkommenden Eheſtreitigkeiten katholischer Glaubensgenossen die Competenz der Großherzoglichen Landes-Regierung, als der in Ehesachen überhaupt verfassungsmäßig competenten ersten Instanz — in Zweifel gezogen, und von dem beklagten katholischen Theile die Einrede wider den Gerichtsstand vorgebracht wurde.

Eine öffentliche Berichtigung dieser, sowohl in juristischer, als politischer Hinsicht verwerflichen Ansicht, scheint nicht überflüssig, vielleicht gar dringendes Bedürfniß zu seyn; wenn man erwägt: daß mit dieser irrthümlichen Meinung zugleich die Befugnisse der hohen Häupter bestritten werden, die jene Bestimmung concordatmäßig festsetzten.

Nur aus einer ganz unrichtigen Vorstellung von den Deutschen staatsgrundgesetzlichen Befugnissen der Landes-

dachte daher mit keiner Sylbe weder des Deputations-Recesses, noch irgend einer anderen, in Hinsicht auf geistliche Angelegenheiten von weltlichen Mächten getroffenen Uebereinkunft. Allein aus der ganzen Fassung der Bulle geht hervor, daß er, als Oberhaupt der Kirche, den Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen, und den Kur-Erzkanzler auf denselben erheben wollte!

Digitized by Google

herren in evangelischen Ländern über ihre, zur katholischen Religion sich bekennenden Unterthanen, in Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, konnte jene Ansicht hervorgehn.

Schon die Bestimmungen des Westphälischen Friedens *) machen es zweifelsfrei, daß jeder evangelische Landesherr, vermöge seiner episkopalischen Gewalt — befugt ist, ein für alle — mithin auch für seine katholischen Unterthanen — verbindliches Kirchen-Regulativ zu machen; denn durch die, in der Nota angezogene Stelle, ist das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit, überhaupt gegen die Deutschen Fürsten und deren Unterthanen suspendirt worden, und sie soll nur innerhalb der Gränze eines jeden Landes ausgeübt werden, wodurch also die ehemaligen bischöflichen Rechte auf die Regenten der Deutschen Länder übergegangen sind **).

Wenn demnach die weltlichen Hoheitsrechte, welche die Bischöfe früher zu unabhängigen Rechten des kirchlichen Imperiums gemacht hatten, nach der Reformation mit der Lan-

*) Art. V. §. 43. verbis:

Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae confessionis Electores Principes Status eorumque subditos, suspensa esto et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat.

**) Vergleiche Pütter's auserlesene Rechtsfälle, IV. Thl. I. Bd. Resp. 371. — Schnaubert's Beiträge zum Staats- und Kirchenrecht, I. Thl. S. 36. — *Sündermahler* de Susp. jurisdict. ecclesiast. — *G. D. Hofmann* ad verba J. P. O. Tit. XVI. (48.) et intra terminos et 24.

Durch obige Bestimmungen des Westphälischen Friedens, haben sich die evangelischen Landesherrn von jeder Abhängigkeit vom Papste und vom hierarchischen Systeme auf ewig losgemacht. Die jurisdictio ecclesiastica begreift hier nicht

deshoheit verbunden worden, und vermöge derselben an den Landesherrn zurückgekehrt sind, und wenn seit dieser Zeit jeder

bloß die bischöfliche, sondern auch jeden anderen Zweig der geistlichen Gerichtsbarkeit unter sich, wie diese noch heut zu Tage in rein katholischen Deutschen Ländern von den Erzbischöfen, dem Papste und seinen Nuncien ausgeübt wird. Zwar heißt es, daß diese Jurisdiction des Papstes und der Bischöfe über ihre Glaubensgenossen, bis zu einer gegenseitigen Beilegung der Religionsstreitigkeiten und bis zur Uebereinkunft in den Glaubenslehren nur suspendirt seyn solle; allein eben diese resolutive Bedingung, unter der die Suspension aufhören soll, liefert den unverkennbaren Beweis, daß man diesem Ausdruck die Wirkung einer völligen Abschaffung beilegen wollte. Es erhellet dieses schon aus dem Project des Westphälischen Friedensschlusses, wie es von den Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten beliebt worden war; denn darin standen zuerst die Worte: jurisdictio Sublata esto. Meiern acta pacis Westph., Tom. IV. p. 97. 107. 188. 202. 573. Später wurde das mildere Wort der Suspension gewählt, obgleich man vollkommen zugab, daß es wegen der perpetuirlichen Eigenschaft des Friedens selbst von derselben Kraft, wie der erste Ausdruck wäre. Meiern l. c. p. 603. 804. 825. 853. 880. 928. 964. Daß man in damaligen Zeiten auch katholischer Seits so dachte, beweis't das Zeugniß des Nuncius Caraffa, der selbst schreibt: abrogata praeterea fuit jurisdictio sacra adversus Augustanae confessionis Religionem; (in German. sacra restaur. p. 34). Hiernächst ist es nicht wahrscheinlich, daß die, unter jener Bedingung begriffene zwei Fälle: entweder die Wiedervereinigung der evangelischen mit der katholischen Kirche, oder die Zeit, wo etwa der Religions- und Westphälische Friede ihre verbindende Kraft auf irgend eine Art verlieren würden, je eintreten werden. Der erste Fall ist kaum denkbar, und sollte er eintreten, so ist bei dem fortgerückten Zustand der Europäischen Geistescultur zu erwarten; daß die Weisheit der höchsten Weltregierung durchaus keine päpstliche Gerichtsbarkeit neben sich dulden werde; gestehen doch jetzt schon selbst die katholischen Landesherren, in Ansehung der Weltlichkeit der Kirchengüter, dem Papst nichts ein. Daß eine Staatsrevolution den zweiten Fall

Digitized by Google

evangelische Landesherr auch als Haupt der Kirche seines ganzen Landes betrachtet wird; so bedarf es nicht einmal der Zustimmung eines auswärtigen Bischofs bei Ordnung der katholischen Kirchenverhältnisse in protestantischen Staaten *).

---

nach sich ziehen könne, ist zwar nicht unmöglich; aber nach den Gesinnungen der Regenten und Staaten, die nach und nach Theilnehmer an dem heiligen Bunde geworden sind, kaum zu befürchten. Hatten doch die Verhandlungen am Wiener Congresse, besonders in der siebenten Sitzung zum sechzehnten Artikel, wie er in die neue oder revidirte Abfassung der Deutschen Bundesacte aufgenommen werden sollte, bereits den Beschluß herbeigeführt: daß die Rechte der evangelischen in jedem Bundesstaat, in Gemäßheit der Friedensschlüsse (worunter vorzüglich der Religionsfriede und der Westphälische Frieden zu verstehen waren) der Grundgesetze oder anderer gültigen Verträge aufrecht zu erhalten seyen. Acten des W. C., Bd. II. S. 490. Wenn auch Mißtrauen und Bedenklichkeit diesen Beschluß nicht in's Leben treten ließen, so wird man es hoffentlich, wenigstens von Deutscher Seite, weder der Politik noch dem Recht je gemäß finden, die Fortdauer der vertragsmäßigen Verbindlichkeit jener besonderen Rechtsquellen, auch nach Auflösung der Reichsverbindung, zu bestreiten! —

*) Zwar betrachtet die Römische Curie noch heute den Westphälischen Frieden, so wie den darin bestätigten Religionsfrieden, so viel die Religions- und Kirchensachen betrifft, als nicht geschlossen, und erneuert ihre Protestation dawider bei jeder Gelegenheit; sie vergleicht sogar ihre auch wider die Deutsche Bundesacte erhobene Protestation mit derjenigen wider den Westphälischen Frieden, indem sie zugleich zu wollen scheint, daß dieselbe als eine Erneuerung, Wiederholung und Fortsetzung derselben betrachtet werde; sie hat auch deutlich genug ihre Absicht erklärt, daß zwischen beiden Protestationen eine vollkommene Analogie gelten solle. Allein wie wenig auf solche päpstliche Protestationen von jeher gegeben worden, geht aus der Geschichte der Friedensschlüsse (worunter vorzüglich der Religionsfriede und der Westphälische Friede zu verstehen sind) sattsam hervor. Es fehlte auch besonders auf die päpstlichen Protestationen wider dem Westphälischen Frieden nicht

Digitized by Google

Nicht einer Verpflichtung, sondern nur einer höchst preiswürdigen Anerkennung der Gewissensruhe katholischer Untertha-

an Gegenprotestationen. Den päpstlichen Widerspruch voraussehend, hatte mon schon in den Westphälischen Frieden selbst im Voraus jeden Widerspruch und jede Protestation, die zu irgend einer Zeit, von irgend Jemand, er sey ein Geistlicher oder ein Weltlicher, befinde sich innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs, erfolgen möchte, für ungültig und unwirksam erklärt, und ausdrücklich festgesetzt, daß solche, so wie alle und jede Erklärungen oder Verfügungen, geistliche oder weltliche, die demselben entgegen seyn würden, zu keiner Zeit angeführt, geachtet oder zugelassen werden sollten. Auch in dem Nürnberger Friedens-Executions-Haupt-Receß von 1650, wurden alle Protestationen wider den Westphälischen Frieden, und die beiden Friedens-Executions-Recesse von 1649 und 1650 für aufgehoben, cassirt und annullirt erklärt. Endlich mußten die Kaiser seit Leopold I. 1658, in der Wahlcapitulation eidlich versprechen, daß sie alle wider den Friedensschluß eingewendeten Protestationen und Contradictionen, sie haben Namen, wie sie wollen, und rühren her, woher sie wollen, vernichten und verwerfen wollten. Man vergleiche Instr. pac. Osnabr. art. V. §. 1. art. XVII. §. 3. et 12. Von den Unterhandlungen hierüber, s. das Register zu v. Meyern's Acta pac. Westph. voc. protestation. Man s. auch das kaiserliche Patent vom 27. Jan. 1650, wodurch alle Attentata, Disputationes und Predigten wider den Frieden verboten werden; in von Meyern's Acta pac. execut. Tom. II. p. 436. Nürnberg. Executions-Haupt-Receß von 1650 §. 34. in der neuen Sammlung der Reichsabschiede, Bd. III. S. 630. Wahlcap. Franz II. Art. II. §. 6. v. Riegger's harmonische Wahlcapitulation, Bd. II. S. 76. Auch von Schriftstellern ist über den rechtlichen Werth der päpstlichen Protestationen wider den Westphälischen Frieden eine polemische Fehde eröffnet worden, deren Dauer sich bis auf unsere Zeit erstreckte, und an welcher Gottesgelehrte und Rechtsgelehrte aller christlichen Glaubenspartheien Theil nahmen. Es ist hier nicht der Ort, auf den Gegenstand dieser Controvers, hinsichtlich ihres theologischen Werths, einzugehen; und was den rechtlichen Werth dieser päpstlichen Protestationen betrifft, so ist in der neuesten Zeit mit Recht dawider Folgendes erinnert

nen, von Seite ihres evangelischen Landesherrn, ist es daher zuzuschreiben, daß bei Abfassung des katholischen Kirchenregulativs für das Großherzogthum S. Weimar die vertragsmäßige Genehmigung des höchstseligen Erzbischofs von Regensburg zum Ueberfluß eingeholt worden ist. Der im Re-

worden: Der Papst habe seine Protestation auf ihm zustehende Rechte bezogen, deren Daseyn durch Thatumstände (die Einheit der Kirche oder Glaubensparthei) bedingt gewesen sey. Die Thatumstände hätten gänzlich aufgehört, seitdem katholische Deutsche Kirchengesellschaften nebst ihrem Kirchenvermögen, Kraft des ihnen zustehenden unveräußerlichen Rechts der Gewissensfreiheit, mithin erlaubter Weise, sogar unter nachfolgender Zustimmung des Kaisers und Reichs, sich von der Römisch-katholischen Kirche getrennt, und in evangelische Kirchengesellschaften verwandelt hätten. Mit dem Verschwinden jener Thatumstände hätten auch die davon abhängigen Rechte aufgehört. Rechte, die zu seyn aufgehört, könnten aber nicht mehr Gegenstand einer wirksamen Rechtsverwahrung seyn. So sey denn die päpstliche Protestation ohne Gegenstand, mithin unwirksam, unnütz und überflüssig gewesen. Nur dann würde der Papst gegründete Ursachen zu Beschwerden gegen den Westphälischen Frieden, und zu einer Protestation gegen denselben gehabt haben, wenn seine Rechte über das katholische Deutschland, darin wären gekränkt worden. Dieses sey aber im Geringsten nicht geschehen. Man vergl. Moser von der Deutschen Religionsverfassung, S. 712. Gerstlacher Corpus jur. publici et privati. Bd. II. S. 646. A. F. Schott's unpart. Critik über die neuesten juriſt. Schriften, Bd. III. St. XXV. (Leipz. 1771. 8.). Jedem unbefangenen Prüfer wird die Stärke dieser Gründe nicht entgehen. Auch bei den neuesten Congreßverhandlungen, scheint dem päpstlichen Hof die Einrede des „tua non interest" mit Erfolg entgegengesetzt worden zu seyn; denn der 16. Art. der Deutschen Bundesacte kam trotz der feierlichen Protestation des päpstlichen Legaten zu Stande, und es ist bekannt, daß die Römische Curie mit ihren gehegten alten, für den Congreß zu alten, Ideen nichts ausgerichtet hat; alle Wünsche des heiligen Vaters blieben unerfüllt, weil sie mit dem Interesse der Fürsten, und dem Wohl ihrer Völker nicht vereinbarlich waren.

Digitized by Google

gulativ sanktionirte Grundsatz, kann aber auch nicht als eine Folge dieser mehr zufälligen als nothwendigen Uebereinkunft betrachtet werden. Es ist aus der Geschichte der Friedensverhandlungen bekannt genug, daß, wie sehr auch katholischer Seits darauf hingearbeitet wurde, die bischöfliche geistliche Gerichtsbarkeit wenigstens in Ehesachen und sogar evangelischer Glaubensgenossen aufrecht zu erhalten, dennoch die Entscheidung des Friedensschlusses im 5. Art. §. 48. des Osnabrückischen Friedensinstruments dergestalt erfolgte: daß nunmehr das gesammte Diöcesanrecht, und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen, und folglich auch in Ehesachen, über Unterthanen evangelischer Landesherren aufgehoben seyn sollte.

So wie über evangelische Unterthanen katholischer Landesherren die bischöfliche geistliche Gerichtsbarkeit nur dann auch ferner stattfinden sollte, wenn solche Unterthanen im Entscheidungsjahre 1624 ihre öffentliche Religionsübung unter einem katholischen Landesherrn gehabt und zugleich damals eines Bischofs Diöcesanrecht über dieselbe in Uebung gewesen sey; so wurde dieselbe Bestimmung auch auf die geistliche Gerichtsbarkeit über katholische Unterthanen evangelischer Landesherren angewendet. Hätten solche Unterthanen im Normaljahre freie Religionsübung unter ihrem evangelischen Landesherrn gehabt, und die geistliche Gerichtsbarkeit eines benachbarten Bischofs anerkannt, so sollte es auch ferner dabei bleiben, außerdem aber alles bischöfliche Diöcesanrecht hinwegfallen. Hiernächst hieng es auch von dem Gutbefinden des evangelischen Landesherrn ab, ob er die geistliche Gerichtsbarkeit über seine katholischen Unterthanen von weltlichen Gerichtsstellen, oder durch die für seine evangelischen

Digitized by Google

Unterthanen errichteten geistlichen Gerichte wollte ausüben lassen; denn der Grund, aus welchem das canonische Recht

Cons. Trident. Sess. XXIV. Can. 12.

Ehesachen, als geistliche Sachen, ausschließend an das forum ecclesiasticum verweiset, fällt in evangelischen Staaten um deßhalb weg, weil in denselben die Sacramentseigenschaft der Ehe nicht anerkannt und daher eine gänzliche Trennung des, durch das canonische Recht für unauflöslich erklärten, ehelichen Bandes zugelassen wird *).

So gewiß es nun ist, daß im Großherzogthum S. Weimar im Entscheidungsjahre 1624 katholische Gemeinden weder öffentliche Religionsübung noch die Diöcesangerichtsbarkeit eines Bischofs über sich hatten, und daß mithin jetzt katholische Unterthanen in diesem Deutschen Staate es sich gefallen lassen müssen, wenn die über sie auszuübende geistliche Gerichtsbarkeit auch nur weltlichen Justizbehörden ordnungsmäßig oder auch in einzelnen Fällen auftragsweise zugewiesen wird, so gewiß auch ist es, daß die protestantischen Gerichte — als welche die Ehe als eine bürgerliche, wenn gleich für den Staat höchst wichtige, Verbindung ansehen — befugt sind, über die rechtlichen Wirkungen derselben unter Römisch-katholischen Eheleuten zu entscheiden. Nichts auch hindert sie, eine gänzliche Trennung der Ehe auszusprechen, wenn dazu nach den bürgerlichen Gesetzen ein hinlänglicher Grund vorhanden ist.

Dadurch wird dem Gewissen der dabei interessirten Theile durchaus kein Zwang angethan. Denn hat einer von ihnen auf gänzliche Ehescheidung und auf Gestattung

*) Augsburger Confession, art. XIII. Artic. Schmalkald. Tit. de potestate episcopi.

einer anderweiten Verheirathung selbst angetragen, so hat er dadurch auf das unzweideutigste zu Tage gelegt, daß er die Auflösung seiner Ehe quoad Vinculum nicht für unerlaubt hält, und es muß daher lediglich seinem Gewissen anheimgestellt bleiben, wiefern er von einer seinem Antrage entsprechenden Erlaubniß Gebrauch machen will.

Hält aber der eine wie der andere Theil die Ehe für ein Sacrament und folglich für unauflösbar, so werden sie dadurch, daß der weltliche Richter dieselbe auch in Ansehung des Bandes aufhebt, von ihrer inneren Verbindlichkeit, das geistliche Eheband ihrer religiösen Vorstellung gemäß als fortbestehend anzusehen — einer Verpflichtung, die kein Gegenstand richterlicher Beurtheilung ist, nicht freigesprochen.

Es gehört nicht zu meinem Zwecke, hier eine erschöpfende Erörterung folgen zu lassen, ob der Grundsatz der katholischen Kirche von der unbedingten Unauflösbarkeit der Ehe als Dogma oder nur als Disciplinargesetz zu betrachten sey *). Auf jeden Fall ruhet dieser Grundsatz, er sey nun

*) Es ist diese Controverse schon lebhaft zur Sprache gebracht worden. Für die erstere Ansicht stritt Jäger: Untersuchung der Frage: ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältester Geschichte erlaubt sey oder nicht? 1804. Kübel: Können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Band geschiedenen Protestanten ehelichen u. s. w. Meersburg 1804. Für die letztere Ansicht dagegen stritt vorzüglich Werkmeister: Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Band auch nach katholischen Grundsätzen gültig sind u. s. w. Karlsruhe 1804. Derselbe in den Bemerkungen über Herrn Jägers obige Untersuchung. Würzburg und Bamberg 1805, und in den neuen Untersuchungen über die Ehescheidung vom Bande, nach katholischen Grund-

Digitized by Google

Dogma, oder nur zur Disciplin gehörend, auf einer Ansicht, welcher eine gewisse Würde nicht abgesprochen werden kann,

sätzen. Ebendas. 1806, und: ein ungenannter Katholik in einer interessanten Schrift unter dem Titel: Harmonie der neuesten Baierischen Ehescheidungsgesetze mit Schrift und Tradition. Ebendas. 1809.

Ist ein Disciplinargesetz dasjenige, wobei die Kirche nach eigenem Ermessen handelt und welches nach den wechselnden Zeiten und Sitten verschieden seyn kann, so wird die Unauflösbarkeit des Ehevertrags auch nur aus dem Gesichtspunkte eines solchen Gesetzes zu betrachten seyn; denn mehrere Zeugnisse des Alterthums reden offenbar für die Auflösbarkeit der Ehe. Von den Capitularien rathen zwar einige von der Wiederverheirathung ab,

Cap. Ripin. a. 752. C. 10.

andere gestatten sie hingegen

Cap. Compend. a. 757. C. 8.

Selbst aus der nur negativen Fassung des Canons 7. de Sacr. matrim. in Concil. Trident. Sess. XXIV. geht die Eigenschaft eines nur Disciplinargesetzes um so mehr hervor, als dieses Concilium sich keinen positiven Angriff wider die morgenländische Kirche erlauben wollte, welche die Scheidung auch dem Bande nach zuläßt. Wirft man hiernächst einen Blick auf die Geschichte dieses Conciliums, so muß jeder denkende Christ mißtrauisch wider alle Lehren werden, die es erzeugte. Es ward bei dieser im Jahre 1546 eröffneten Kirchenversammlung nichts vorgenommen, was auf irgend eine Reform Bezug haben konnte. Geflissentlich wurden nur dogmatische Gegenstände einseitig abgehandelt. Absichtlich ward die Sitzung eröffnet, ehe die protestantischen Abgeordneten angekommen, und unter aller Art von Vorwänden ward die Einreichung ihrer Vorschläge abgehalten. Es wurden Privatsessionen veranstaltet, in welchen die Prälaten in's geheim bearbeitet wurden und zwar auf eine Weise, über die der Brief des Kardinal-Legats Moronus an

und welche auch der moralischen Natur einer jeden nur durch Liebe vermittelten und folglich auf ewig und unzer-

den Papst einen nach Scudi's specificirten Aufschluß giebt. Noch ehe es zur achten Sitzung kam, ließ man Ferien eintreten und die Väter nach Bononien kommen; das Mittel ward wiederholt. Täglich kamen verhungerte Italienische Bischöfe, die zum Theil noch keinen Bart hatten, wie ein Bienenschwarm in Trient eingezogen, nachdem sie gedungen worden, zu reden nach dem Willen des Papstes.

Diese gemietheten Bischöfe glichen den Dudelsäcken, die erst voll Wind gemacht werden müssen, ehe sie einen Ton von sich geben. Tag und Nacht gingen reitende und fahrende Boten ab, um dem Papste Berichte zu bringen, und von ihm zu holen. Von ihm wurde der heilige Geist, der das Concil regieren sollte, im Felleisen überschickt. Auch ist Niemand dort gehört worden; die Reformation nicht, Ferdinand mit seinen Forderungen, Albrecht und Paumgärtner mit ihrem Sündenregister der Geistlichkeit nicht, die Französischen und Spanischen Könige und Bischöfe nicht; Niemand ist zu Trient gehört worden, als die Jesuiten. Auch ist nichts gehalten worden von dem wenigen Guten, was in Trient versprochen ward.

Claudius Sentesius, Begleiter des Kardinals von Lothringen am Concil, ein bekannter Gottesgelehrter, urtheilte selbst von diesem Concil ironisch: uns und dem heiligen Geiste hat es geschienen, daß die Väter zu Trient mehr ihren Leidenschaften als den Antrieben des heiligen Geistes gefolgt seyen." So urtheilten auch der fromme Espance, der auch zu Trient war, und Andere. Auf diesem Concilium, welches Frankreich nur zum Theil bekannt machen ließ, auch in Spanien nur theilweise und bedingt, in Ungarn, in Hinsicht auf Reformationspunkte gar nicht, und selbst in Deutschland nur mit Einschränkungen und Selbstbestimmungen aller Art angenommen wurde, gegen welches die partheilosesten und hellsten katholi-

trennlich geschlossenen Verbindung ganz angemessen ist. Die Liebe nämlich kann nicht mit einer Zeitbestimmung ge-

---

schen Exegeten, nach de Tou's Zeugniß, von jeher mit Schriften auftraten und sein Ansehen zerstörten, auf diesem Tridentinum, so als eine allgemeine Kirchenversammlung, als ein Concilium oecumenicum gar nicht zu halten ist (denn es ist auf diesem Kirchenrathe nicht nach Nationen, sondern nach Köpfen gestimmt worden. Auf ihm befanden sich nur zwei Deutsche, dagegen 187 Italienische, und nicht mehr als 81 Bischöfe von andern christkatholischen Völkern. Die Römlinge machten die Beschlüsse;) wurde die Unzertrennbarkeit des ehelichen Bandes beschlossen. Wer möchte nun denjenigen katholischen Christen nach diesem Tridentinum richten, der anders denkt, in Hinsicht auf Unzertrennbarkeit und Auflösung des ehelichen Bandes, und der hierin der Vernunft und dem richtenden Gesetze der weltlichen Herrschaft folgt, welcher selbst Jesus Christus die Entscheidung überlassen hat. Indem Christus das Band der Ehe bald für unauflöslich bald für auflöslich erklärte, führte er die Sprache nicht eines Gesetzgebers, sondern die eines weisen Lehrers, der rathet, was er für das Beste und Vorzüglichste hält. Seine Lehre soll aber, wie er selbst sagt, niemals mit dem äußeren Rechte in Widerstreit kommen. So auch seine Lehre von der Ehe; die Bestimmung dieses Vertrags und alle seine Verhältnisse ließ er der weltlichen Gesetzgebung anheimgestellt.

Aus allem diesem geht hervor, daß der allegirte Canon niemals ein wirkliches Kirchengesetz gewesen ist. Als einen Gegenstand der Kirchenzucht hat man ihn wohl angesehen, aber eben darum bleibt er theils dem Wechsel der Zeit, theils dem placitum regium unterworfen.

Demnach wird derjenige Katholik sich von seiner Kirche nicht trennen, der die, über die Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes verhängte Satzung des Trienter — Conciliums nicht anerkennt. Er hört nicht auf, ein apostolischer und katholischer Christ zu seyn, wenn auch Sr. Heiligkeit das Gegentheil behaupten und geltend machen wollte; denn sein Glaube würde ja deßwegen kein anderer seyn, als der des heil. Petrus und seines apostolischen Stuhls. Maßt sich dennoch die Kirche an, den anders Denkenden, nach ihrem ungereim-

Digitized by Google

dacht werden, und eben darum kann es auch das Gelübde nicht, durch welches die liebenden Gatten sich einander ganz und ohne Vorbehalt geben. Der Gedanke an die Unauflösbarkeit des Bandes, soll offenbar zur Vorsicht bei der Wahl eines Gatten, zur gegenseitigen Schonung und Duldung, zur Entfernung alles desjenigen, was Disharmonie veranlassen könnte, bestimmen, er soll auch die Reinheit der Ehen bewahren.

Dennoch möchte die Ansicht der andern Kirche, welche in gesetzlich bestimmten, seltenen Ausnahmen von der Unauflösbarkeit der Ehen, eine schonende Rücksicht auf den schuldlosen Theil eintreten läßt, und den doch nur entfernt möglichen Mißbrauch der Trennungen weniger, als die Verbrechen fürchtet, zu welchen die entgegengesetzte Ansicht bei aufgereg-

---

ten Grundsatz: extra hanc ecclesiam nulla salus: zu verdammen, so macht sie sich (wie Wilhelm Traugott Krug, System der praktischen Philosophie, I. Thl. §. 123. entwickelt) nur lächerlich, weil sie in's Richteramt Gottes fällt. Der Verdammte braucht sich darum nicht zu grämen, weil es doch nur vana sine viribus ira ist. Vergleiche Projet d'une constitution réligieuse considérée comme faisant parti de la constitution civile d'une nation libre et indépendante, écrit par un Américain, publié avec une preface par Dom. J. A. Llorente, docteur en droit canon, auteur de différens ouvrages canoniques. (Ein Werk von höchstem Verdienste, es schildert den wirklichen Zustand der jetzt in Katholicismus und Protestantismus zerfallenen christkatholischen Kirche und deren dringende Bedürfnisse, und enthält einen wahren Schatz von lichtvollen Ansichten und Vorschlägen für die Grundlagen einer neuen Kirchenverfassung im neunzehnten Jahrhundert. Es erschien diese Schrift unlängst zu Paris bei Herhan, und ist in einer Uebersetzung ganz kürzlich bei Sauerländer in Aarau herausgekommen)."

ten Leidenschaften in einer unglücklichen Ehe so leicht die Veranlassung werden kann, bei weitem den Vorzug verdienen. Warum sollte demjenigen, den eine traurige Erfahrung belehrt hat, daß er in der Liebe getäuscht worden, daß ihm das Gelübde gebrochen sey, um dessen willen er das Seinige gab, der sich in einer Verbindung siehet, aus welcher alles, was sie veredelte, gewichen ist, und in welcher ein ferneres Zusammenleben nur als ein sündhaftes betrachtet werden kann; warum einem solchen, der nun auch von seiner Seite von dem Gelübde durch richterlichen Spruch frei erklärt worden ist, alles fernere eheliche Leben untersagt werden? Liegt es klar am Tage, daß das Wesen der Ehe aufgehört hat, ohne welche sie selbst nicht mehr gedacht werden kann, so ist es widersprechend anzunehmen, daß trotz des Mangels eines wirklichen ehelichen Verhältnisses unter den Eheleuten doch das Band ihrer Ehe, als ein unauflösbares fortbestehe *). Das, was der Natur der Ehe, der individuellen traurigen Lage eines getäuschten unglücklichen Gatten, und was dem politi-

*) Die Liebe ist ewig, denn sie ist himmlischen Ursprungs, eine Tochter der höheren Menschheit; ihr Gegenstand ist ewig; denn sie geht nur auf das persönliche Selbst des Geliebten. Nicht aus einem rechtlichen Vertrage, sondern aus der moralischen Natur der ehelichen Liebe, ergiebt sich ihre Unauflöslichkeit. Wo aber keine Liebe, keine Gegenliebe mehr ist, da hat sich die Ehe von selbst gelöst; denn sie hat keinen Gegenstand mehr. Es war keine wahre Ehe vorhanden; denn es war nicht Liebe, die sich frei dahin gab; der Vortheil war der schaamlose Kuppler. Wo die Treue im Herzen gebrochen wird, da war sie nicht im Herzen gegeben. Zwei in einander geschlungene Hände können wohl getrennt werden, aber nicht zwei in einander geschmolzene Seelen. Vergleiche die treffliche Rede über die Ehe von Johann Reeb in seinen vermischten Schriften. Frankfurt a/M. 1817. I. Thl. S. 199—210.

Digitized by Google

schen Vortheile des Staats entspricht, wie sollte das irgend einer christlichen Kirche fremd seyn? Hat etwa die Kirche nicht gleiches Interesse und gleiche Verpflichtung mit dem Staate, politisch verderbliche Ausbrüche der Verzweiflung zu entfernen, und der sowohl kirchlich als politisch interessanten Stiftung neuer, vielleicht glücklicherer Ehen, an die Stelle der verunglückten, Raum zu lassen.

Bei dieser Verschiedenheit der Art und Weise, wie die einzelnen Kirchen dasjenige, was die Natur der Sache fordert, stattfinden lassen, befindet sich ein Staat, in welchem die Bekenner der einen Religion eben so willkommene Bürger, als die der andern sind, und seyn sollen, immer in einer bedenklichen Lage. Will er die strengere Ansicht der katholischen Kirche zum bürgerlichen Gesetz erheben, so würde er ohne Noth sich der schon früher berührten Vortheile berauben, welche die protestantische Ansicht in politischer Hinsicht gewährt. Wollte er umgekehrt, der protestantischen Kirche folgend, die Scheidung vom Bande für möglich erklären, so würde er, obgleich den Gewissen der Katholiken dadurch nicht im mindesten zu nahe getreten wird, doch immer zu besorgen haben, daß mancher Rechtgläubige dieses ihm von der Gesetzgebung dargebotene Hülfsmittel in seinem Gewissen für sündhaft erklären, und, dem Rathe seines Beichtvaters folgend, sich doch am Ende allen den Uebeln preisgeben werde, welche aus einem verderblichen und zur Verzweiflung auffordernden Zusammenleben entspringen.

Will endlich der Staat beiden Ansichten der Kirchen folgen, die Ehen der Katholiken für unauflösbar, jene der Protestanten für auflösbar erachten, so würde er auf die Einheit der bürgerlichen Gesetzgebung Verzicht leisten. —

Digitized by Google

Das Letzte, was dann noch übrig blieb, wäre, daß der Staat jedem der Geschiedenen erlaubt, der Stimme seines Gewissens zu folgen. Dieses Letzte ist denn auch dasjenige, was eine weise Gesetzgebung stets befolgte, und wozu sie verpflichtet ist, seitdem die Fürsten Deutschlands ihren Völkern nicht nur die Freiheit der Religionslehre und des äußeren Gottesdienstes gönnen, sondern sie auch gegen jede anderweitige Beeinträchtigung und Beunruhigung ihrer Gewissensfreiheit schützen.

Seitdem auch die unter so mannichfaltigem Vorwande ehemals versuchten fremd-priesterlichen Einmischungen, in Angelegenheiten des individuellen Glaubens und der subjectiven Ueberzeugung, vor dem Glanze geläuterter Grundsätze des Staats- und Völkerrechtes verschwunden sind, und die Bannstrahlen des Vatikans nicht mehr über die Schicksale der Menschen entscheiden, sind die Beispiele nicht selten, wo die nach solchem Grundsatz *) geschiedenen Katholiken aus christlicher Liebe sich anderweit glücklich verheirathet haben.

Die bisherige Erörterung belehrt uns auch, daß das sogenannte Ehehinderniß des Katholicismus, vermöge

*) Dieser Grundsatz ist es auch, den die hiesige Landesregierung und die Spruchkollegien zu Halle und Leipzig in den neuesten Ehescheidungsfällen katholischer Glaubensgenossen befolgt haben, den die Königl. Preuß. Regierung längst schon zum bürgerlichen Gesetze (§. 733—735. II. Thl. 1. Tit. 9. Abschnitt des Landrechts; auch Rescript vom 15. März 1799 in Stengel's Beiträgen, Bd. IX. S. 145. 146.) erhoben hat, und von dem eine erleuchtete Regierung, so lange Gerechtigkeit und christliche Liebe ihr Leitstern in dergleichen Angelegenheiten der Menschheit bleibt, sich jemals kaum entfernen wird.

Digitized by Google

dessen den getrennten akatholischen Personen nicht gestattet wird, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheils mit katholischen Personen eine gültige Ehe zu schließen — sobald man es nach seinem Grunde, welcher in der religiösen Ueberzeugung des Katholiken von der Untrennbarkeit der Ehe besteht, richtig beurtheilt, als Ehehinderniß in allen den Fällen nicht betrachtet werden kann, wo der katholische Theil seine Ueberzeugung von der Auflösbarkeit der Ehe laut ausgesprochen hat *). Daher ist auch, besonders seitdem die christliche Religions-Verschiedenheit in dem Genusse bürgerlicher und politischer Rechte, nach dem 16. Art. der Deutschen Bundesacte keinen Unterschied bewirken soll, ein Grund nicht vorhanden, um in solchem Falle die Schreitung zu einer andern Ehe erst von einer noch zu erlangenden Dispensation abhängig zu machen.

Betrachtet aber der Katholik die fernere Verheirathung, nicht bloß für ein kirchliches auf eine wahrscheinliche theologische Meinung gestütztes, sondern für ein ausgemachtes göttliches Verbot, so ist der Vorbehalt einer Dispensation, wie ihn das katholische Kirchenregulativ §. 15. macht:

„nämlich die nach den Grundsätzen der katholi-
„schen Religion, besonders zu ertheilenden Dispen-

*) Selbst unter den katholischen Exegeten ist die Frage: ob ein Katholik einen geschiedenen Protestanten heirathen könne — sehr bestritten. Man vergleiche Ries: über die Praxis der katholischen Kirche u. s. w., Thl. II. S. 165. — Binterim, Sammlung der Schriften über diese Frage u. s. w. Düsseldorf 1807. — Frei, Kirchenrecht, Thl. III. §. 311. Wäre das Hinderniß des Katholicismus eine Glaubenslehre, wie könnte unter ihnen ein Zweifel, ein Streit möglich seyn?

Digitized by Google

„sationen müssen jedoch von dem Bischof ausgebracht
„und von dem Landesherrn bestätigt werden;"

ganz überflüssig und unnütz; denn weder der Bischof noch der Papst kann und wird jemals gegen die Grundsätze der christlichen Dogmatik, die der, um Dispensation Nachsuchende in seinem Gewissen selbst anerkennt, etwas für dispensabel erachten, was dogmatisch indispensabel seyn soll; und geschähe es dennoch, so würde doch der evangelische Landesherr, vermöge seines episcopalischen Oberaufsichtsrechts, seine sich mit Recht vorbehaltene Bestätigung der Dispensation von einem Eheverbote, welches sich auf eine positive Vorschrift der christlichen Religion, auf eine göttliche Lehre, auf die eigne Ueberzeugung des Nachsuchenden selbst gründet, stets versagen.

Aus dem bisher Entwickelten, geht hiernächst weiter hervor, daß die fernere Bestimmung des katholischen Kirchen-Regulativs:

„und es darf kein geschiedener Katholik zu einer an-
„derweiten Verheirathung oder Verlobung anders zu-
„gelassen werden, als nach beigebrachter Bescheini-
„gung des Bischofs, daß die katholische Kirche gegen
„seine neue Verbindung nichts einzuwenden habe;"

auf denjenigen Katholiken, der die Unauflösbarkeit der Ehe, als keine dogmatisch entschiedene Lehre seiner Kirche betrachtet, keine Anwendung leidet; denn sie wäre in diesem Falle mit dem höchsten ethischen Grundsatze nicht übereinstimmend, würde der Religions-Ueberzeugung der einzelnen Staatsbürger zu nahe treten, und wird daher, als gar nicht vorhanden angesehen werden müssen. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß fernere Ehen der Katholiken bei Lebzeiten des von ihm

Digitized by Google

geschiedenen Theils stets dem Tadel derjenigen ausgesetzt bleiben werden, die der Meinung sind, daß in dem Eherechte eine strenge Identificirung der bürgerlichen mit der kirchlichen Gesetzgebung *) so nothwendig, als der Glaube an die Lehre

*) Die Idee, daß es einen bürgerlichen und einen geistlichen Ehevertrag gebe, oder, was auf das Nämliche hinausgeht, daß ein und derselbe Ehevertrag zugleich bürgerlich und geistlich, also ein gemischter Vertrag sey, hat eben so wenig in der heiligen Schrift und Tradition, als in der Vernunft und Geschichte einen Grund, und, wenn sie einmal eingewurzelt ist, läßt sie nothwendig die Folge entstehen, daß der Ehevertrag ein gemeinschaftlicher Gegenstand der weltlichen und geistlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit wird, wodurch das von den weltlichen Fürsten standhaft behauptete ausschließende Recht, entkräftende Ehehindernisse festzusetzen, von denselben loszuzählen, und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen zu entscheiden, nothwendig verloren gehen muß. Diese Idee könnte mit der Zeit leicht den Wahn erzeugen, daß nur die Kirche von entkräftenden Ehehindernissen im eigentlichen Verstande dispensiren könne, die landesherrliche Bestätigung aber ein bloßes Verbot erzeuge, und nur eine simple Erlaubniß nöthig mache, wodurch die Partheien zur Schließung des Ehevertrags nicht erst fähig gemacht, sondern nur wegen derselben gegen alle bürgerliche Ahndung sicher gestellt werden. Das Recht von Ehehindernissen zu dispensiren, ist aber nur ein landesherrliches, und die Ausübung desselben, sollte immer der oberen Landesjustizstelle übertragen seyn.

Nur die zur Zeit der Kirchen-Versammlung (oder, besser zu sagen, des Kirchen-Raths zu Trient), in Hinsicht auf die Ehe absichtlich herbeigeführte Ideen-Verwirrung, über ihren Begriff als Vertrag und Sacrament, gab Anlaß, daß die Geistlichkeit Hindernisse der Ehe festzusetzen und aufzuheben sich anmaßen konnte, während früherhin nur der weltlichen Obrigkeit, als der einzigen Schiedsrichterin in Vertragssachen

des Trienter Conciliums sey, und daß Brautleute, selbst nach erlangter landesherrlicher Dispens, Gefahr laufen, von Seite

---

die desfallsige Gesetzgebung zukam. Wenn hiernächst die päpstliche oder bischöfliche Gerichtsbarkeit, sogar auch über Scheidung und Trennung der ehelichen Verbindung behauptet, und die weltliche Obrigkeit ganz des Rechts beraubt werden sollte, irgend einen Punkt der in's Unendliche ausgedehnten Kirchen-Gegenstände zu entscheiden, so folgt daraus nie mehr, als daß die Päpste auch versucht haben, über das Capitel der Ehe Gesetze zu geben und zu entscheiden. Aber folgt daraus, daß man es duldet, daß ihnen ein Recht dafür zustehe? Vor der Ankunft des Herrn, war die Ehe ein einfacher Vertrag zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, durch ihr Alter und sonstige Verhältnisse im Stand, eine eheliche Gesellschaft einzugehen und Kinder zu erzeugen. Die gegenseitige Einwilligung der sich verbindenden Theile, und ihrer Eltern oder Vormünder reichte zu, den Vertrag abzuschließen, der übrigens ganz unter der Herrschaft der Römischen Gesetze stand, insofern diese nicht dem Gesetze Mosis widersprachen. Jesus Christus hat hierin nichts geändert, sondern im Gegentheil gesagt: „Nicht sey er gekommen, um das Gesetz aufzuheben, sondern um es in allen Punkten zu vollenden.“ Hierdurch erkannte er an, daß die Gesetzbestimmungen, in Hinsicht auf Untrennbarkeit und Auflösung des ehelichen Bandes, von der weltlichen Macht abhängen, und ihre Kraft von ihr erhalten. Diejenigen, welche mit der Kirchengeschichte näher vertraut sind, werden nicht darthun können, daß seit den 185 Jahren, die verflossen vom Jahre 67, der Zeit, da Petrus starb, bis zum Jahre 192, dem Todestage des Papstes Eleuther, die Päpste über die Ehe, deren Gültigkeit und Nichtigkeit, über ihr geistliches und weltliches Verhältniß, Gesetze gegeben hätten. Aber das weiset die Geschichte aus: daß die Kaiser und Könige im sechsten und siebenten Jahrhun-

Digitized by Google

der katholischen Geistlichen gegründete Anstände, in Ansehung der priesterlichen Einsegnung, zu finden. Allein, wo solche ungebührlich erschwerte Heirathserlaubnisse von Seite katholischer Pfarrämter vorkommen, da muß der Landesherr, in Anerkenntniß der staatsgrundgesetzlich anerkannten Gewissensfreiheit seiner Unterthanen, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit die Trauung befehlen, und den damit widerrechtlich zögernden Priester in die Schranken des dem Staate eidlich angelobten Gehorsams zurückweisen *).

---

derte, so Constantin, Valentinian, Theodosius, Honorius, Gratianus und andere; in Spanien Recared Sisenand, Sisebut, Chindasuinde, Rekasuinde und andere, selbst mit Bewilligung der Päpste, die damals schon sehr um sich gegriffen hatten — die Gesetzgebung und Rechtssprechung über die ehelichen Verhältnisse übten. Führen nun die Päpste unserer Zeit eine andere Sprache über diesen Gegenstand, so ist ihnen, die doch ihre Gewalt von Christus und Petrus ableiten, zu erwidern, daß Jesus Christus nicht zu zwei verschiedenen Malen auf die Welt gekommen, daß er seine Kirche nicht im dritten, sondern im ersten Jahrhundert gegründet hat; uud daß Usurpationen keinen Rechtszustand begründen, bloßer Besitzstand kein Rechtsgrund, kein legitimer Titel des Eigenthums ist, daß das Concilium zu Trient ihnen keine Macht geben konnte, die sie nicht schon hatten, zumal die dort zur Sprache gekommenen Gegenstände nicht in Folge einer allgemeinen Kirchenversammlung, und nicht in Folge einer freien Berathung einmüthig (im Sinn des heiligen Geistes) und mit entschiedener Stimmenmehrheit für Glaubensartikel erklärt worden sind.

*) Das that schon Kaiser Joseph. Er hatte aus landesfürstlicher Macht seinen Unterthanen alle entkräftenden Ehehinderniße des canonischen Rechts, die in das Ehepatent nicht aufgenom-

Digitized by Google

So nothwendig ist dieser landesherrliche und oberbischöfliche Befehl, daß er in jedem Deutschen Staate zum bürgerlichen Gesetze schon im Voraus für alle sich ereignende Fälle erhoben zu werden verdient. Preiswürdig und höchster Nachahmung werth, sind die Normen, die das Königl.

men worden waren, ein für alle Mal erlassen; von den übrigen aber aus wichtigen Ursachen in einzelnen Fällen zu dispensiren, sich selbst das Recht vorbehalten. Es war dieses eine Folge des von ihm sanctionirten Grundsatzes: daß die Ehe nur als bürgerlicher Vertrag betrachtet werden müsse, und die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten ihre Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhalten könnten. Als aber die Geistlichkeit bei den, im Ehepatente übergangenen canonischen Ehehindernissen dennoch mit der Trauung eine Schwierigkeit über die andere machte, sobald keine geistliche Dispensation vorlag, und den Vorwand brauchte, daß diese Ehehindernisse bloß in Beziehung auf die Gültigkeit des Ehevertrags, nicht aber in Beziehung auf das Sakrament der Ehe aufgehoben seyen, erklärte der Kaiser diese Behauptung öffentlich für einen Irrthum, und ließ zur Widerlegung derselben ein ganzes Buch — das bekannte Werk des Hrn. Appellationsraths von Horten: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegenstehn? Wien, bei Trattner 1785, schreiben. Er wies auch alle seine oberen Landesstellen an, daß sie den Consistorien und Pfarrern die Trauung bei empfindlicher Strafe in dem Falle auftragen sollten, wenn sich die Brautleute beschweren, daß ihnen die nachgesuchte geistliche Dispensation von einem, im Ehepatente aufgehobenen Ehehindernisse verweigert, oder überhaupt die Trauung derjenigen Brautleute versagt werde, die sich ohne geistliche Dispensation ruhig und richtig in ihrem Gewissen verheirathen wollten.

Digitized by Google

Preuß. Landrecht, Thl. II. Tit. XI. §. 442. und 443. festsetzt. Sie enthalten folgendes:

§. 442. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, nur deßwegen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde, und

§. 443. das Landesjustizcollegium ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionsparthei, aufzutragen; auch

Anh. §. 130. Es macht keinen Unterschied, ob nur einer oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind.

Es sind das Normen, die bei jeder schon gültig und rechtskräftig ausgesprochenen Scheidung eben so folgerecht als nothwendig sind; denn sobald die katholische Ehe rechtskräftig auf den Antrag des einen Theils gänzlich getrennt ist, kann von der Eigenschaft des Sakraments bei ihm nicht mehr die Rede seyn *).

Diese bisher entwickelte Ansicht liegt auch allen den Verfügungen, welche Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, als Haupt der Kirchen seines ganzen Landes, bereits in mehreren Fällen katholischer Ehescheidungen, in Höchst Ihrer Weisheit zu treffen geruht haben, bald mehr bald weniger zu Grunde.

*) Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts, §. 525.

Digitized by Google

Zum Schlusse sey mir noch eine andere Frage über die Dispensationsbefugniß des Landesherrn, überhaupt da, wo sonst nach den Grundsätzen der katholischen Religion Dispensationen vom Bischofe regulativmäßig ausgebracht werden sollen, zu berühren erlaubt.

Vor Errichtung des Regulativs und seit dem Westphälischen Frieden, mußten sich die katholischen Einwohner in allen Dispensationsfällen dem Ausspruch des Landesherrn unterwerfen; da im Normaljahr 1624 in hiesigen Landen Fürst und Volk evangelisch, und die evangelische Religion wie jetzt, so auch damals schon die herrschende war, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens aber das Diöcesanrecht und die Kirchengewalt innerhalb dem Territorium eines jeden evangelischen Staates ausgeübt und geistliche und weltliche Oberherrlichkeit in der Person des Fürsten vereinigt werden sollte. Von dieser Machtvollkommenheit traten Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar und Eisenach, durch das oft erwähnte Regulativ, vom Jahre 1813, mehrere Bestandtheile an einen auswärtigen Bischof ab, nämlich an den Fürsten Primas, Carl von Dalberg als Erzbischof zu Regensburg.

Dieses Delegations-Verhältniß war jedoch, nach §. 10. des Regulativs, rein provisorisch und bloß temporär; indem sich Sr. Königl. Hoheit für die Zukunft, und wenn eine neue Einrichtung der Bisthümer in den damaligen Rheinbunds-Staaten stattfinde, die Wahl und Ernennung eines Landesbischofs ausdrücklich vorbehielten.

Seit dem inmittelst erfolgten Tode des Erzbischofs Carl von Dalberg, haben aber Sr. Königl. Hoheit ei-

Digitized by Google

nem andern Bischofe von der Kirchengewalt über die Katholiken im Großherzogthum Weimar nichts aufgetragen.

So gewiß nun Sr. Königl. Hoheit, der Großherzog, niemals geneigt seyn werden, die durch Höchst Dero ruhmwürdige Vorfahren, durch die Kirchenverbesserung errungene, und seitdem kräftig behauptete, und im Angesichte aller Fürsten erst jüngst verheißene Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer katholischen Unterthanen, und deren religiöse Selbstständigkeit aufzugeben, und zu dem Ende mit dem Papste oder sonst einem auswärtigen Bischofe unmittelbare Unterhandlungen anzuknüpfen *); so gewiß auch ist es nur des Groß-

*) Heut zu Tage dürfte überhaupt dem Römischen Hof die alte Politik des divide et impera, mittelst abgesonderter Unterhandlungen mit einzelnen Deutschen Staaten, so wenig gelingen, als ein Versuch, die Deutsche Kirche in den eingeleiteten Unterhandlungen und Concordaten, ganz allein vertreten, und für dieselbe einseitig pacisciren zu wollen. Die Gesammtheit der Deutschen Bundesstaaten stehe auf der einen, die sämmtlichen Bischöfe und Vicariate Deutschlands, als Stellvertreter der Deutschen katholischen Kirche, in Vereinigung mit dem Papst, auf der anderen Seite. Nur auf diese Weise dürfte zur Gründung einer den Zeitverhältnissen angemessenen Einrichtung der Deutschen Kirche zu gelangen, und nur auf diesem Wege einem unvermeidlichen Schisma entgegenzuarbeiten seyn, das sonst durch höhere Pflichten für die Selbstständigkeit der Staaten, für einheimisches Kirchenwohl, und eine von den Mißbräuchen der Hierarchie zu reinigende Kirchenverfassung, und letztlich durch die Nothwendigkeit geboten würde, wenn länger noch der Widerspruch des ultramontanischen Oberbischofs fortdauern sollte.

Wie wenig die Concordate mit Frankreich und mit Baiern den Absichten der Regierung, und dem eigentlichen Bedürfniß der Kirche entsprechen, geht aus den vielen, im Laufe der jüngsten Zeit darüber angestellten Betrachtungen hervor. In dieser Hinsicht verdient, was Frankreich betrifft, die Schrift des ehemaligen Bischofs von Blois, Gregoire, betit.

herzogs Königl. Hoheit, die bis dahin, wo das dereinstige Diöcesanverhältniß der katholischen Pfarreien zu dem künfti-

titelt: Historischer Versuch über die Freiheiten der Gallicanischen Kirche, ganz besonders bemerkt zu werden. Sie machte auf die Franzosen einen um so stärkeren Eindruck, da sie zugleich den Tarif enthielt, nach welchem die apostolische Kammer Verbrechen (sogar Vater-, Mutter-, Bruder- und Schwestermord) verzeiht.

Ueber das Concordat mit Baiern, das von Sr. Majestät, dem Könige, am 24. Oct. 1817 ratificirt und bestätigt, und von Allerhöchstdenselben in der Verfassungsurkunde zum Staatsgesetz erhoben worden ist, hat sich bereits eine sehr ansehnliche Literatur gebildet, dahin gehören besonders nachfolgende Schriften: Originalaktenstücke des zwischen Sr. Königlichen Majestät von Baiern, und Sr. Heiligkeit, Pius VII. abgeschlossenen Concordats. Aus dem Latein. übersetzt. 1818. Concordat, d. i., Anrede Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. gehalten in dem geheimen Consistorium, am 25. Novbr. 1817, imgleichen die Uebereinkunft, welche zwischen Sr. Heiligkeit und Sr. Majestät, dem Könige von Baiern abgeschlossen worden ist, wie auch die bestätigende päpstliche Bulle, der apostolische Brief und dergl. Bamberg 1818. 4. — Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem suam Max. Joseph. Bavar. Reg. anno 1817. Latein. und Deutsch. Tridenti. 1818. — Uebereinkunft zwischen Sr. päpstlichen Heiligkeit, Pius VII. und Sr. Königl. Majestät von Baiern, Max. Jos., die Verhältnisse der katholischen Kirche in dem Baierschen Staate betreffend, aus dem Latein. übersetzt, mit erläuternden Anmerkungen. 1818. gr. 8. — Beleuchtung der in den „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" erschienenen Betrachtungen über das Baierische Concordat. München 1818. gr. 8. — Scheill, J., das Baierische Concordat, vertheidigt gegen die Betrachtungen über das Baierische Concordat, in den Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit. München 1818. 3 Hefte. — Moser's, J. K., Betrachtungen über das Baierische Concordat. Frankfurt 1818. — Concordat, das Königl. Baierische mit dem Römischen Stuhle; erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, und dem Bedürfnisse der Landeskirche.

Digitized by Google

gen Bisthume regulirt seyn werden, die bischöflichen Gerechtsame auch über die katholischen Unterthanen, wiederum Höchstselbst oder durch die verfassungsmäßigen Landesbehörden auszuüben haben *). Daß diese Ausübung der

Frankfurt 1818. — Was soll ein Concordat mit Rom enthalten? oder, entspricht das neue Baierische Concordat dem Geiste der christlichen Kirche, und dem Bedürfnisse der Geistlichkeit und des Volks? untersucht von einem Religions- und Vaterlandsfreunde in Baiern. Ulm 1818. 8. — Auch ein Wort über das Baierische Concordat und dessen Gegner, nebst einem Beitrage zur Erörterung der Frage: „was leiden die Protestanten in Baiern?" München 1818. gr. 4. — Bemerkungen über das Baierische Concordat, verglichen mit dem neuen Französischen und dem früheren Baierischen vom Jahr 1807. 1818. gr. 8. — Brenner, F., Kaiser Heinrich der heilige und König Maximilian Joseph, in Bezug auf Bamberg's kirchliche Verfassung. Eine historische Parallele, veranlaßt durch das zwischen Maximilian Joseph und Pius VII. abgeschlossene Concordat. Bamberg 1818. — Mein Lämpchen zur Beleuchtung des zwischen Sr. päpstlichen Heiligkeit und Sr. K. Majestät von Baiern abgeschlossenen Concordats. 1818. — Verhältnisse des Königreichs Baiern zum päpstlichen Stuhle von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, historisch-kritisch entwickelt vom Bibliothekar Jäck. Erlangen 1819. 1. und 2. Heft.

*) Zwar haben die Oratoren, die Wortführer für die katholische Kirche Deutschlands durch ihre Bemerkungen über den Art. 15. der Deutschen Bundesacte, datirt vom 29. Mai 1815. — Acten des Wiener Congresses, Bd. IV. S. 295. u. fgg. — gemeint: es könnten protestantische Fürsten nicht im Widerspruche mit sich selbst Opposition und Patron (der katholischen Kirche) zugleich seyn wollen! Aber streitet denn nicht für jede Staatsregierung die Rechtsvermuthung, daß sie keineswegs Opposition, sondern Patron aller in ihrem Gebiet aufgenommenen Glaubenspartheien seyn werde und seyn wolle!! und was das können betrifft, so wird jeder Fürst die Verschiedenheit der Glaubensartikel seiner Unterthanen eben so zu schätzen, als zu handhaben wissen. Es fällt einem dabei folgende Thatsache ein: der als Pfarrer zu Glarus im

Digitized by Google

Episcopalrechte nicht zum Nachtheil der katholischen Unterthanen bis zu dem ungewissen Zeitpunkte der erfolgten Regulirung der Deutsch-katholischen Angelegenheiten überhaupt, und der Weimarischen Diöcesan-Verhältnisse in'sbesondere, verschoben werden können, scheint eben so zweifellos, als die Befugniß dazu aus der Unabhängigkeit eines jeden Deutschen Bundesstaates unverkennbar hervorgeht, die jedem Landesherrn die Macht giebt, auch die religiösen und kirchlichen Verhältnisse ohne Einfluß und Zuthun einer fremden geistlichen Gewalt in seinem Gebiete zu ordnen, und mit den Staatsgrundgesetzen für das Wohl und die Sicherheit der Gesammtheit und der Einzelnen in Einklang zu bringen *).

Jahre 1755 verstorbene Valentin Tschudi, war zu den Reformirten übergetreten, ohne darum seine Stelle niederzulegen. Da in seiner Kirche beiderlei Gottesdienst gehalten ward: so schlug er vor, man möchte sich mit einem einzigen Geistlichen für Katholiken und Reformirte begnügen, indem dieses ungleich weniger Kosten verursachen würde. Er bot zu dem Ende seine doppelten Dienste an, die auch angenommen wurden. Demzufolge verrichtete er zuerst, nach katholischer Sitte und Gebrauch, den Gottesdienst — dann aber versah er ihn nach reformirter Weise. Wirklich waren auch beide Religionspartheien mit ihm vollkommen zufrieden; denn er wußte die verschiedenen Glaubensartikel gehörig zu schätzen, und alle Streitpunkte sorgfältig zu vermeiden. Denen, welche sich über seine so seltene Toleranz wunderten, oder ihn gar der Pflichtvergessenheit beschuldigten, antwortete er: „Glaubt ihr denn, daß, wenn man des Morgens katholisch und des Abends reformirt ist, man darum nicht den ganzen Tag ein Christ seyn könne?"

*) Vergleiche die Schrift: An die Souveräne der Rheinischen Conföderation, über das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diöcesan-Einrichtung nach Gutfinden zu geben; ein patriotisches Wort zu seiner Zeit, von Dr. H., einem, katholischen geistlichen Canonisten. Karlsruhe

Digitized by Google

Ohnehin ist es keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn man die Sache bloß juristisch betrachtet, die weltliche Macht von allen positiven Ehehindernissen des öffentlichen Rechts, insofern diese nicht zugleich auch natürliche Ehehindernisse sind, wirksam dispensiren könne. Ihre Kraft, die Ehe ungültig zu machen, haben sie und konnten sie nur von dem Willen des bürgerlichen Gesetzgebers erhalten, der, als ausschließlicher Inhaber aller Zwangsgewalt im Staate allein, bestimmen kann, unter welchen Umständen aus Verträgen durch gerichtlichen Zwang verfolgbare Rechte und erzwingbare Verbindlichkeiten entstehen, oder mit andern Worten, wenn Verträge gültig oder ungültig seyn sollen.

Eben deßwegen ist aber auch dieser allein berechtigt, dergleichen Ehehindernissen, wenn er es für gut findet, die Kraft,

---

1812. 8. — S. auch Bemerkungen über die mit dem päpstlichen Stuhle, im Jahre 1808 abgeschlossenen Concordate von Baiern, Neapel und die in diesem Betreff im Jahre 1818 stattgehabte Spannung zwischen dem Römisch-päpstlichen Hofe und dem Französischem Kabinette. — Ueber Baierns Concordat bemerkenswerthe Schrift: Uebereinkunft zwischen Sr. Königl. Majestät von Baiern, Maximilian Joseph, die Verhältnisse der katholischen Kirche in den Baierischen Staaten betreffend. Aus dem Latein. übers. mit erläuternden Anmerk. Bamberg 1818. gr. 8. — Ferner: Das Baierische Concordat, vertheidigt gegen die in den Zschokke'schen Ueberlieferungen erschienenen „Betrachtungen" von Joseph Scheill. Drei Lieferungen, München 1818. — Bemerkungen über die Resultate, welche die im Jahre 1818 für die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland zu Frankfurt zusammengetretenen Kommissarien mehrerer Deutschen Staaten geliefert haben. Die meiste Beachtung von den hierher noch bezüglichen Schriften scheinen zu verdienen: „Bemerkungen über das neue Baierische Concordat, verglichen mit dem neuesten Französischen und dem früheren Baierischen vom Jahre 1807. Heidelberg bei Mohr; und „Antitironische Briefe." Leipzig bei Vogel.

Digitized by Google

die er ihnen durch sein Machtwort beigelegt hat, in einzelnen Fällen wieder zu entziehen, die Ungültigkeit des Ehevertrags oder des bloßen Verlöbnisses, welche er als Folge mit denselben verknüpft hat, zu Gunsten einzelner Personen davon zu trennen, mit einem Worte, Nachsicht derselben zu ertheilen.

Eine Ehe, der ein solches Hinderniß im Wege steht, wird, je nachdem ihr entweder eine vorhergehende oder nachfolgende Dispensation von Seite der Staatsgewalt zu Hülfe käme, allerdings entweder gleich anfangs gültig geschlossen, oder doch in der Folge gültig erneuert, und es müssen ihr alle bürgerlichen Wirkungen einer Ehe staatsgrundgesetzlich zugestanden werden.

Digitized by Google

Digitized by Google